

Mindestlöhne in der Schweiz

3

Arbeit und Erwerb
Travail et vie active
Lavoro e reddito

Analyse der Mindestlohn-
und Arbeitszeitregelungen
in den Gesamtarbeitsverträgen
von 1999 – 2001

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz» gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 0 | Statistische Grundlagen und Übersichten | 11 | Verkehr und Nachrichtenwesen |
| 1 | Bevölkerung | 12 | Geldpolitik, Finanzmärkte und -akteure |
| 2 | Raum und Umwelt | 13 | Soziale Sicherheit |
| 3 | Arbeit und Erwerb | 14 | Gesundheit |
| 4 | Volkswirtschaft | 15 | Bildung und Wissenschaft |
| 5 | Preise | 16 | Kultur, Medien, Zeitverwendung |
| 6 | Industrie und Dienstleistungen | 17 | Politik |
| 7 | Land- und Forstwirtschaft | 18 | Öffentliche Finanzen |
| 8 | Energie | 19 | Rechtspflege |
| 9 | Bau- und Wohnungswesen | 20 | Gesellschaft in Bewegung (Querschnittsthemen) |
| 10 | Tourismus | | |
-

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
E-mail: andreas.hochuli@bfs.admin.ch
Auskunft: Andreas Hochuli, BFS, Tel. 032 713 68 89
Bearbeitung: St. Galler Wirtschafts-Consulting (SWC) Schmid, Widmer, Prey AG
Vertrieb: Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61
Internet: www.statistik.admin.ch
Bestellnummer: 497-0100
Preis: Fr. 12.–
Reihe: Statistik der Schweiz
Fachbereich: 3 Arbeit und Erwerb
Originaltext: Deutsch
Grafik/Layout: BFS
Copyright: BFS, Neuchâtel 2002
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Angabe der Quelle gestattet.
ISBN: 3-303-03147-9

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Einleitung	6
1 Empirische Ergebnisse	7
1.1 Einführung	7
1.2 Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen in den Gesamtarbeitsverträgen von 1999-2001	9
1.2.1 Abdeckungsgrad	9
1.2.2 Arbeitszeiten und Ferientagsregelungen	11
1.2.3 Mindestlöhne	15
1.3 Gesamtarbeitsvertragliche Mindestlöhne und Tiefstlöhne in der Schweizerischen Wirtschaft: ein Vergleich mit der Lohnstrukturerhebung 1998	26
2 Methodische Überlegungen	32
2.1 Grundsätzliches	32
2.2 Erfassung und Aggregation der Mindestlöhne	32
2.3 Vergleich der GAV-Mindestlöhne mit den Löhnen der Lohnstrukturerhebung 1998	34
Anhang A: Branchenanalyse	37
Anhang B: Tabellen zu den empirischen Ergebnissen	76

Zusammenfassung

Zum ersten Mal hat das Bundesamt für Statistik eine eingehendere Analyse der gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen in Angriff genommen. Dabei wurden sämtliche Kollektivverträge (Gesamtarbeitsverträge sowie Firmen- oder Hausverträge) der Jahre 1999 bis 2001, die mindestens 1500 Unterstellte aufweisen, näher untersucht. Die Mindestlöhne und die Arbeitszeiten der unterstellten Arbeitnehmenden wurden nach drei zentralen Qualifikationsstufen («Ungelernte», «Beschäftigte mit Berufsausweis» und «Beschäftigte mit höherem Fachausweis») differenziert. Dabei wurde einem Bandbreitenprinzip gefolgt, das für jeden Kollektivvertrag die Erfassung der jeweils tiefsten und höchsten Mindestlohnklasse vorsieht. Für die vorliegende Studie wurden die erhobenen Mindestlöhne und Arbeitszeiten dann auf der Ebene der Wirtschaftsbranchen aggregiert. Die vorliegende Veröffentlichung stellt die erhobenen Inhalte der GAV detailliert vor und unternimmt eine erste Analyse der darin enthaltenen Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse kurz wiedergegeben werden.

- In der Schweiz werden nur in einem Teil der Wirtschaftsbranchen grössere Kollektivverträge abgeschlossen. Es existieren weite Bereiche, in denen Arbeitsbedingungen sowie Arbeitszeiten und Mindestlöhne kleineren Kollektivverträgen oder individuellen Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen werden.
- In den Wirtschaftsbranchen, in denen Kollektivverträge näher untersucht werden, bestehen grosse Unterschiede was den Abdeckungsgrad (Verhältnis der GAV-Unterstellten zur Gesamtbeschäftigtenzahl) der Wirtschaftsabteilung betrifft. Er schwankt zwischen 1 und über 100 Prozent.
- Es kann kein Zusammenhang zwischen dem Abdeckungsgrad und der Höhe der absoluten Mindestlöhne, die in den einzelnen Wirtschaftsbranchen festgelegt sind, gefunden werden. Es existiert allerdings eine positive (aber keine hoch signifikante) Korrelation zwischen dem Abdeckungsgrad und dem Wachstum der tiefsten Mindestlöhne, d.h. je höher der Abdeckungsgrad in einer Wirtschaftsbranche ausfällt, um so grösser ist tendenziell das Mindestlohnwachstum für ungelernete Beschäftigte.
- Bei den Wochenarbeitszeiten ist wenig Veränderung in den kollektivvertraglichen Regelungen zu beobachten. Es gibt nur vier Wirtschaftsbranchen, in denen im Durchschnitt über die Jahre 1999 bis 2001 Reduktionen in den Wochenarbeitszeiten festzustellen sind.
- Aufgrund von grosszügigeren Festlegungen bei den Ferientagsregelungen zwischen 1999 und 2001, fällt die Variation der Jahresarbeitszeiten etwas stärker aus als bei den Wochenarbeitszeiten. Hier ist für deutlich mehr Wirtschaftsbranchen eine Reduktion der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit zwischen 1999 und 2001 zu beobachten als es bei den Wochenarbeitszeiten der Fall war.
- Die Wirtschaftsbranchen mit den höchsten geregelten Wochen- und Jahresarbeitszeiten finden sich vorwiegend im Dienstleistungssektor.
- Bezüglich der Mindestlohnregelungen ist zunächst zu vermerken, dass nur ein Teil der untersuchten Kollektivverträge überhaupt Mindestlohnregelungen enthält.

- Wenn es Mindestlohnregelungen gibt, dann betreffen sie meist Beschäftigte der unteren und mittleren Qualifikationsstufe. Mindestlohnregelungen für Hochqualifizierte sind dagegen seltener zu finden.
- Es zeigt sich, dass im Jahr 2001 auffällig viele der tiefsten absoluten Mindestlöhne auf ein Niveau von 3000 Fr. angehoben wurden.
- Die durchschnittliche Wachstumsrate der unteren Mindestlöhne für Ungelernte über die Wirtschaftsbranchen lag zwischen 1999 und 2001 bei 7 Prozent, für Beschäftigte mit Berufsausweis lag die Wachstumsrate bei 2,9 Prozent und für Beschäftigte mit höherem Fachausweis bei 3 Prozent. Die untersten Mindestlohnklassen wurden damit überproportional angehoben.
- Insbesondere in den Wirtschaftsbranchen des Dienstleistungssektors sind niedrige Mindestlöhne und hohe Arbeitszeiten zu finden.
- In Wirtschaftsbranchen mit vergleichsweise niedrigen Mindestlöhnen liegen die Wochenarbeitszeiten eher über dem Durchschnitt und Wirtschaftsbranchen mit relativ hohen Mindestlöhnen setzen eher niedrige Wochenarbeitszeiten fest. Im Zeitablauf vermindert sich dieser Effekt etwas, d.h. die Mindestlöhne und/oder die Arbeitszeiten in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen nähern sich einander tendenziell an.
- Ein Vergleich der in der vorliegenden Studie dokumentierten standardisierten Mindestlöhne mit den standardisierten Löhnen der Lohnstrukturerhebung zeigt, dass insbesondere die ungelernten Beschäftigten und damit die Tiefstlöhne den grössten Schutz durch gesamtarbeitsvertragliche Regelungen erhalten. Hier liegen die effektiven Löhne der LSE deutlich seltener unter den tiefsten Mindestlöhnen als bei individuell ausgehandelten Löhnen für Ungelernte. Bei Beschäftigten mit Berufsausweis oder mit höherem Fachausweis dagegen ergibt sich kein klares Bild. In einigen Bereichen profitieren die GAV-Unterstellten gegenüber Nicht-Unterstellten von der kollektiven Lohnsetzung (z.B. in der Möbelindustrie, im Baugewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen), in anderen jedoch nicht (z.B. im Gastgewerbe).
- Es zeigt sich eine negative (aber nicht hoch signifikante) Korrelation zwischen dem Abdeckungsgrad der GAV in einer Wirtschaftsabteilung und dem Anteil der Beschäftigten, die weniger als den Mindestlohn verdienen. Je höher also der Abdeckungsgrad in einer Branche ist, umso höher liegt das Lohnniveau in den untersten Quantilen der Lohnverteilung.

Abschliessend ist festzuhalten, dass mit Hilfe der vorliegenden Studie einige interessante Aspekte der kollektiven Arbeitszeit- und Mindestlohnregelungen in der Schweiz aufgedeckt werden konnten. Eine kontinuierliche Fortführung der Statistik und insbesondere auch weitere Vergleiche mit der Lohnstrukturerhebung 2000 und ihren Folgeerhebungen sind sicherlich von grösstem Interesse, nicht nur für die beteiligten Akteure in der Schweizerischen Tariflandschaft sondern auch für Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

Einleitung

Die Lohnregulierung fällt in der Schweiz in die Kompetenz der Sozialpartner. Diese machen davon jedoch nur zurückhaltend Gebrauch. Zudem kennen nur wenige der kollektiv festgesetzten Arbeitsverträge verbindliche Mindestlohnregelungen. Um die tatsächliche Regeldichte der Arbeitsbedingungen in der Schweiz dokumentieren zu können, sammelt daher das Bundesamt für Statistik (BFS) sämtliche Gesamtarbeits- und Firmenverträge der Schweiz. Als Zusatzleistung zu den bisherigen Publikationen über die Gesamtarbeitsverträge wird die Öffentlichkeit nun auch über die wichtigsten Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen informiert. Dabei sollen nur solche Verträge in die Statistik eingehen, deren Regelungen mindestens 1500 Beschäftigte betreffen. Aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie soll des weiteren künftig ein schweizerischer Mindestlohnindex berechnet werden. Das BFS hat die St. Galler Wirtschafts-Consulting (SWC) Schmid, Widmer, Prey AG, für die Durchführung dieses Forschungsmandats beauftragt.

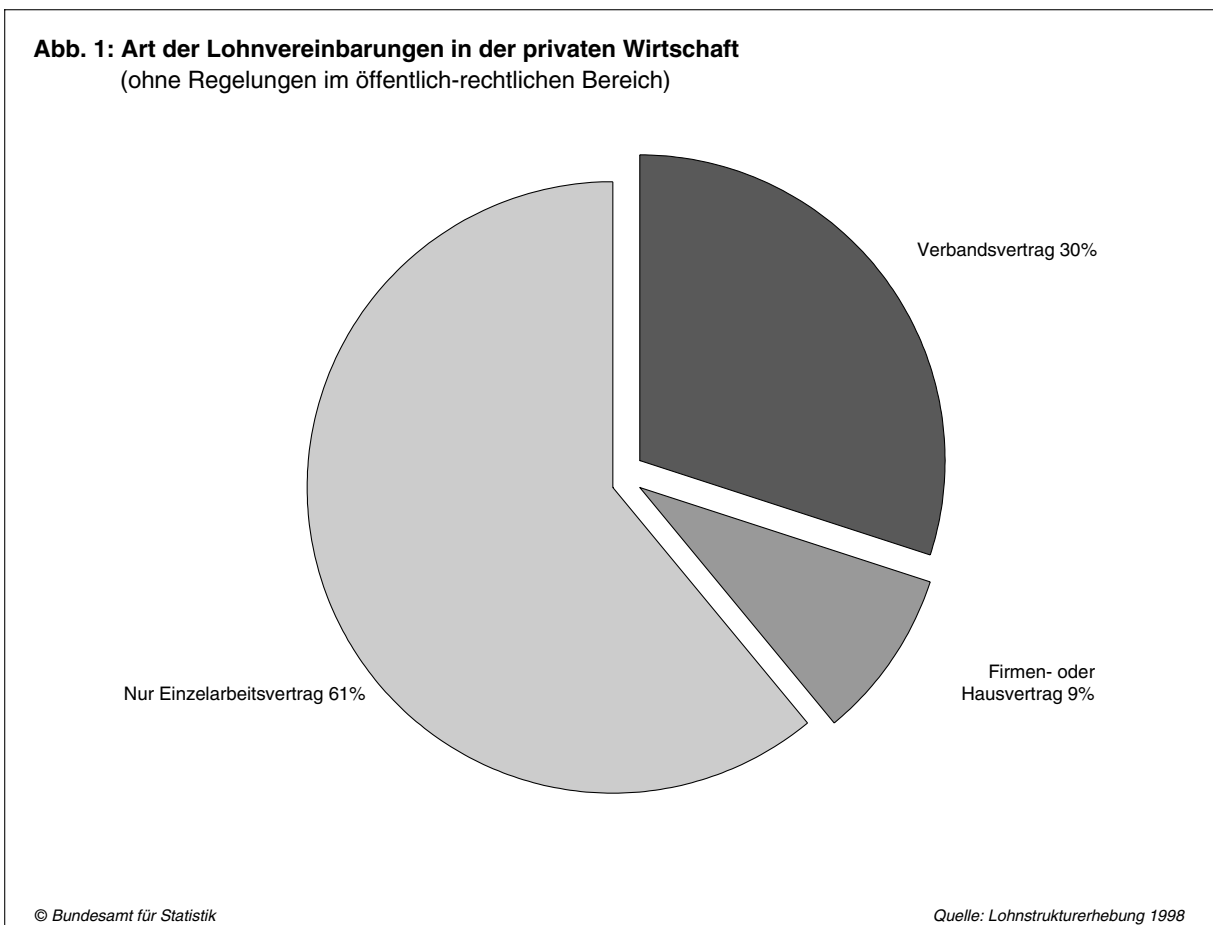
Die folgenden Ausführungen stellen die Ergebnisse und Methoden des Forschungsmandates der interessierten Öffentlichkeit vor. Dabei geht es nach einer kurzen Einführung im ersten Kapitel zunächst um eine Analyse der gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen im Branchenvergleich. Sowohl die Abdeckung der Beschäftigten durch Gesamtarbeitsverträge als auch die verschiedenen Arbeitszeit- und Mindestlohnregelungen sollen im Vergleich über die verschiedenen Wirtschaftsbranchen betrachtet werden. Anschliessend werden die standardisierten Mindestlöhne, die in der vorliegenden Studie berechnet werden, mit den standardisierten Monatsbruttolöhnen der Lohnstrukturerhebung 1998 verglichen. Einige methodische Überlegungen, die für die Erstellung der vorliegenden Studie grundlegend waren und für das Verständnis dieses Berichts von Nutzen sein könnten, werden im zweiten Kapitel vorgestellt. Für Details zu den erfassten GAV in jeder Wirtschaftsabteilung sei auf Anhang A verwiesen, der eine ausführliche Branchenanalyse enthält. Im Anhang B schliesslich finden sich die wichtigsten Ergebnisse der Analyse für die Jahre 1999 bis 2001 noch einmal in Tabellenform.

1 Empirische Ergebnisse

1.1 Einführung

Arbeitszeiten, Ferientage, Entlohnung, Kündigungsmodalitäten usw. werden nicht immer nur in individuellen Arbeitsverträgen ausgehandelt. In vielen Fällen besteht seitens der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerschaft das Bedürfnis, solche Regelungen kollektiv für ganze Beschäftigtengruppen festzulegen. Dabei existieren sowohl firmenspezifische Verträge (so genannte Firmen- oder Hausverträge) als auch Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche für ganze Sektoren Gültigkeit besitzen, für bestimmte Wirtschaftszweige in ausgewählten Regionen, oder auch nur für mehrere Firmen, die sich zusammengeschlossen haben.

Die Abdeckung der gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen in der Schweiz ist nicht besonders hoch. Eine Auswertung der Lohnstrukturerhebung 1998 danach, welche Art der Lohnverhandlung bei den effektiv gezahlten Löhnen in der Privatwirtschaft jeweils vorliegt, ergab eine deutliche Dominanz von individuell ausgehandelten Einzelarbeitsverträgen mit 61 Prozent, vgl. Abbildung 1. Kollektiven Arbeitsverträgen wie Verbandsverträgen oder Firmen- oder Hausverträgen sind dagegen, laut Lohnstrukturerhebung, insgesamt nur 39 Prozent der Beschäftigten in der Privatwirtschaft unterstellt.



Die Regelungen der Kollektivverträge – darunter werden im folgenden sowohl Verbandsverträge (=Gesamtarbeitsverträge) als auch Firmen- oder Hausverträge verstanden – sind äusserst unterschiedlich. Während einige Kollektivverträge lediglich allgemeine Arbeitsbedingungen wie Arbeitsschutzbedingungen oder Kündigungsregelungen für die angeschlossenen Firmen festlegen, definieren andere Verträge genaue und allgemein gültige Wochenarbeitszeiten, Ferientags- und Feiertagsregelungen sowie Löhne für verschiedene Beschäftigungsgruppen. Letztere können auch als Mindestlöhne verstanden werden, da gegen deren Unterschreitung rechtliche Mittel ergriffen werden können. Überschreitungen der Mindestlöhne dagegen sind selbstverständlich erlaubt.

Auch die Ausgestaltung der Regelungen kann äusserst unterschiedlich ausfallen und hängt von den Eigenheiten der betroffenen Branchen ab. So werden die Mindestlöhne in einigen Kollektivverträgen beispielsweise nach Berufsgruppen unterschieden, in anderen nach Anforderungsniveau der Tätigkeiten oder nach Dienstjahren. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Differenzierung verschiedener Lohnklassen. Manche Verträge legen lediglich die Jahresarbeitszeit fest, während Arbeitszeiten in anderen Verträgen aufgrund der Art der Tätigkeiten (z.B. bei JournalistInnen oder dem Flugpersonal von Fluggesellschaften) überhaupt nicht geregelt werden.

Die Anforderungen an die Aussagekraft einer GAV-Statistik sind vielfältig. Als interessierte Benutzerkreise kommen sowohl Arbeitgeber, Arbeitnehmer und deren Verbände, als auch Wissenschaft und Politik in Frage. So wollen Arbeitgeber wissen, welche Löhne sie neuen MitarbeiterInnen mindestens zahlen müssen bzw. welche Löhne in ihrer Branche mindestens üblich sind. ArbeitnehmerInnen dagegen möchten zum Beispiel wissen, ob der ihnen gezahlte Lohn zu niedrig und möglicherweise Lohnsteigerungen einklagbar sind oder sie wollen einen Anhaltspunkt für ihre Lohnforderungen bei der Bewerbung um eine neue Stelle. In der Wissenschaft und Politik sind Informationen über Mindestlöhne wichtig, um beispielsweise die Wirkungen auf die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot abschätzen zu können oder Entscheidungen über die Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit zu treffen. Für alle diese Zwecke kann die vorliegende Studie nicht detailliert genug sein. Am besten wäre es daher, sämtliche Kollektivverträge und deren Regelungen übersichtlich zu erfassen und alle Lohnklassen im Detail aufzuführen.

Doch ein solcher Aufwand zur Erfassung der Kollektivverträge wäre immens. So müssten Hunderte von mehrseitigen Vertragstexten nicht nur analysiert, sondern auch detailliert erfasst werden. Kommt hinzu, dass die oben erwähnte Unterschiedlichkeit der Verträge zu vielerlei Varianten in der Ausgestaltung der Arbeitszeiten oder der Lohnklassen führt. Auch dies müsste genauestens dokumentiert werden. Neben diesem kaum durchführbaren Erfassungsaufwand würde auch die Übersichtlichkeit der Statistik sowie die Vergleichbarkeit der Vertragsregelungen unter einer Gesamterfassung leiden. Es muss also eine Art Schablone für die Erfassung und Dokumentation der Vertragsregelungen entwickelt werden, die nicht nur den Erfassungsaufwand auf ein erträgliches Mass reduziert, sondern auch den Anforderungen der Öffentlichkeit an eine GAV-Statistik möglichst weit entgegenkommt. Das BFS hat sich daher zum einen für eine Begrenzung der Erfassung der GAV auf die sogenannte Konzentrationsstichprobe entschieden, die nur die GAV ausweist, die eine Unterstelltenzahl von mindestens 1500 Personen besitzen. Zum anderen wurden die Mindestlöhne drei verschiedenen Qualifikationsstufen («Ungelernte», «Beschäftigte mit Berufsausweis» und «Beschäftigte mit höherem Fachausweis») zugeordnet. Und schliesslich wurde bei der Erfassung der Mindestlöhne ein Bandbreitenprinzip verfolgt, wobei je Qualifikationsstufe der jeweils tiefste und höchste

Mindestlohn in die Analyse mit aufgenommen wurde. Für Details sei auf die methodischen Bemerkungen im Anschluss an die Darstellung der empirischen Ergebnisse verwiesen.

1.2 Mindestlohn- und Arbeitszeitregelungen in den Gesamtarbeitsverträgen von 1999 – 2001

Wie in der Einführung erläutert, musste die vorliegende Studie die vielfältigen und unübersichtlichen Regelungen der verschiedenen GAV in eine möglichst informative und klare Statistik bündeln. Die zentralen Informationen der Analyse der GAV-Regelungen wurden daher auf drei Bereiche reduziert: die Dokumentation der Unterstelltenzahlen (und damit die Frage des Abdeckungsgrades), die Erfassung von Wochen- und Jahresarbeitszeiten und die Systematisierung und Standardisierung der Mindestlohnregelungen.

1.2.1 Abdeckungsgrad

Für die Stärke der Verhandlungsposition von Gewerkschaften spielt oft der Abdeckungsgrad der Gesamtarbeitsverträge, d.h. das Verhältnis der GAV-Unterstellten zur Gesamtzahl der Beschäftigten innerhalb einer Wirtschaftsabteilung, eine grosse Rolle. Um diesen Abdeckungsgrad zu berechnen, wird daher in der vorliegenden Studie die Summe der Beschäftigten, die den für diese GAV-Statistik ausgewerteten Kollektivverträgen unterstellt sind, ausgewiesen. Neben dieser Gesamtzahl der Unterstellten wird auch die Zahl der Beschäftigten der Wirtschaftsabteilung gemäss Beschäftigungsstatistik des BFS dokumentiert, damit der Abdeckungsgrad der Kollektivverträge innerhalb einer Wirtschaftsabteilung berechnet werden kann.

Abbildung 2 gibt Auskunft über den Abdeckungsgrad im sekundären und tertiären Sektor der Schweiz für das Jahr 1999, wobei die Wirtschaftsbranchen in absteigender Reihenfolge nach dem Grad ihrer GAV-Abdeckung sortiert sind. Bei der Interpretation der Tabelle ist zu beachten, dass für diese Veröffentlichung nur solche Gesamtarbeitsverträge erfasst und ausgewertet werden konnten, die mindestens für 1500 Beschäftigte («Unterstellte») Gültigkeit besitzen. Dies bedeutet, dass die ausgewiesenen Werte und Statistiken nicht die tatsächliche Regelungsdichte in der Schweiz widerspiegeln können, sondern nur als Anhaltswert für eine Untergrenze genommen werden dürfen.

Bei einem Vergleich zwischen den Zahlen der GAV-Unterstellten und der Beschäftigten gemäss der Beschäftigungsstatistik fällt auf, dass für manche Wirtschaftsbranchen offensichtlich mehr GAV-Unterstellte existieren als Personen insgesamt beschäftigt sind (siehe z.B. NOGA 29 Maschinenbau). Dies kann daher rühren, dass die Einordnung der oft an Berufsgruppen orientierten GAV in Wirtschaftsbranchen nicht immer eindeutig ist. So kann es beispielsweise durchaus vorkommen, dass einzelne Betriebe im Verband der GAV Maschinenbau ihrer Wirtschaftszweigklassifikation gemäss in einer anderen Wirtschaftsbranche tätig sind.

Abb. 2: Abdeckungsgrad der Beschäftigten durch Gesamtarbeitsverträge 1999



Wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist, sind keineswegs alle Wirtschaftsbranchen durch grössere Gesamtarbeitsverträge abgedeckt. Abgesehen von öffentlichen Personalreglements, die von vornherein nicht in die Analyse mit einbezogen wurden, kann dies zum einen daran liegen, dass in diesen Wirtschaftsbranchen nur kleinere Firmen-, Haus- oder Verbandsverträge existieren. Dabei kann theoretisch auch eine Vielzahl von kleinen Kollektivverträgen einen grossen Abdeckungsgrad in einer Wirtschaftsabteilung erzeugen. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit, dass in der betreffenden Branche nur wenige Kollektivverträge existieren und die meisten Arbeitsverträge individuell zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt werden.

Deutlich ist aus Abbildung 2 ersichtlich, dass bei den betrachteten Wirtschaftsbranchen der Abdeckungsgrad sehr stark variiert. So gibt es durchaus bedeutende Wirtschaftsbranchen mit einer nur geringfügigen Abdeckung durch grosse Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 1500 Unterstellten wie beispielsweise das Gesundheits- und Sozialwesen. Hier ist jedoch zu vermuten, dass es eine grosse Anzahl an kleinen Haus- oder Firmenverträgen gibt, die in der GAV-Statistik nicht dokumentiert sind. Aber auch andere «grosse» Wirtschaftsbranchen wie die «Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)» oder «Handelsvermittlung und Grosshandel» liegen trotz hoher Beschäftigtenzahlen mit ihrem Abdeckungsgrad bei unter 5 Prozent. Besonders hoch ist der Abdeckungsgrad dagegen in Wirtschaftsbranchen wie dem Maschinenbau – wo allerdings keine Mindestlohnregelungen festgesetzt wurden – oder der Luftfahrt mit jeweils über 100% (zur Begründung für einen Wert über 100% siehe oben) oder im Gastgewerbe und Baugewerbe mit 88% und respektive 72%.

Unterstellt man einmal, dass der hier dokumentierte Abdeckungsgrad die relative Stärke der Arbeitnehmerverbände repräsentiert, so lautet eine oft aufgestellte Hypothese, dass die von den Gewerkschaften ausgehandelten Löhne umso höher ausfallen, je stärker die Gewerkschaftsmacht in einer Branche ist. Um diese Hypothese auch hier zu testen, wurden einfache partielle Korrelationen zwischen dem Abdeckungsgrad und den (standardisierten) absoluten GAV-Mindestlöhnen für Ungelernte in den Jahren 1999, 2000 und 2001 auf Ebene der Wirtschaftsbranchen berechnet. Dabei ergab sich ein Korrelationskoeffizient nach Pearson zwischen dem Abdeckungsgrad einer Wirtschaftsabteilung und dem standardisierten absoluten Mindestlohn 1999 von -0.02 , zwischen dem Abdeckungsgrad und dem standardisierten absoluten Mindestlohn 2000 von 0.004 , und zwischen dem Abdeckungsgrad und dem standardisierten absoluten Mindestlohn 2001 von -0.03 . Alle drei Korrelationskoeffizienten sind nicht signifikant von Null verschieden. Um zu untersuchen, inwieweit möglicherweise nicht die absolute Lohnhöhe, sondern eher die Lohnsteigerungen innerhalb einer Branche durch die Gewerkschaftsmacht mitbestimmt werden, wurde auch die Korrelation zwischen dem Abdeckungsgrad und der Wachstumsrate der untersten (standardisierten) absoluten Mindestlöhne von 1999 auf 2001 (sie lag zwischen 0 und 44 Prozent) berechnet. Der Korrelationskoeffizient fällt nun deutlich positiv aus mit einem Wert von 0.194 (allerdings nicht signifikant auf dem 95%-Signifikanzniveau). Diese Ergebnisse lassen nur eine sehr vorsichtige Schlussfolgerung zu: es besteht ein positiver, allerdings statistisch nicht gesicherter Zusammenhang zwischen dem Abdeckungsgrad in einer Wirtschaftsabteilung und der Wachstumsrate der absoluten Mindestlöhne für Ungelernte.¹

Der Abdeckungsgrad sagt nichts über die Art der gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen aus. So kann es, wie im Maschinenbau, durchaus vorkommen, dass ein Grossteil der Beschäftigten einer Wirtschaftsabteilung über Kollektivverträge abgedeckt sind, dass in diesen jedoch nur allgemeine Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen kollektiv geregelt und Details den individuellen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen werden. Auch die Arbeitszeiten werden nicht immer in den Gesamtarbeitsverträgen festgelegt. Die inhaltlichen Regelungen der betrachteten GAV sollen daher in den nächsten Abschnitten näher vorgestellt werden.

1.2.2 Arbeitszeiten und Ferientagsregelungen

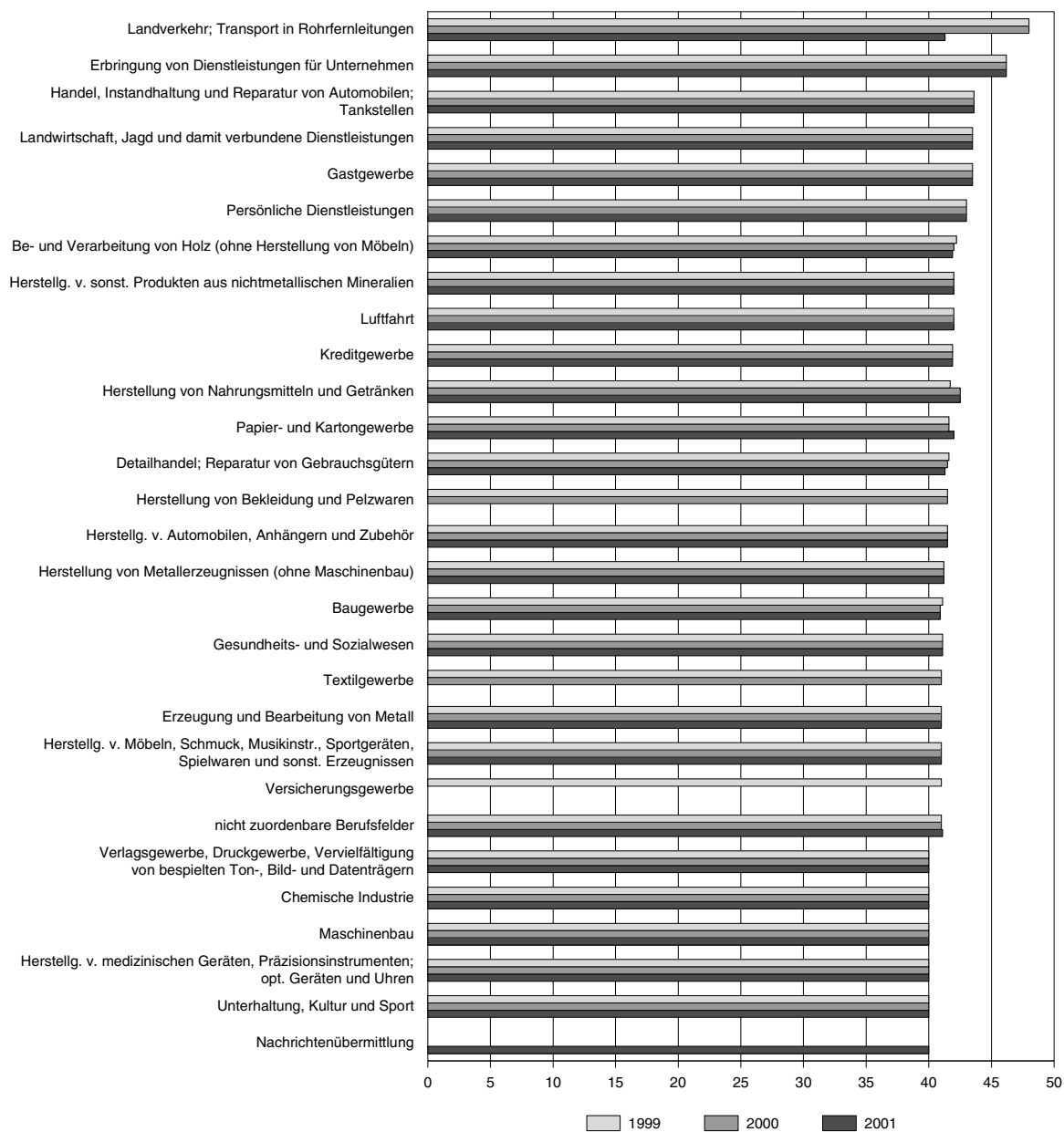
Die vorliegende Studie enthält für jede Wirtschaftsabteilung Angaben zu der durchschnittlichen Normal-Wochenarbeitszeit (ohne Überstundenregelungen, Schichtarbeit, etc.) und der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit. Diese Werte sind oft das Ergebnis einer komplizierten Auswertung der Kollektivverträge. So existieren in manchen GAV sehr viele unterschiedliche Wochenarbeitszeiten für verschiedene Beschäftigtengruppen. Für die vorliegende Studie wurde für jeden GAV die jeweils tiefste und höchste Wochenarbeitszeit ermittelt und daraus das einfache arithmetische Mittel berechnet.² Der (mit der jeweiligen Zahl der Unterstellten) gewichtete Durchschnitt dieser GAV-Mittelwerte über alle GAV einer Wirtschaftsbranche ergibt die in der vorliegenden Studie ausgewiesene durchschnittliche Wochenarbeitszeit je Wirtschaftsabteilung.

1 Eine Korrelationsanalyse für den Zusammenhang zwischen Abdeckungsgrad und nicht standardisierten Mindestlöhnen, bzw. deren Wachstumsrate, kommt zum gleichen Ergebnis.

2 Eine Gewichtung konnte hierbei nicht angewendet werden, da die Zahl der Unterstellten für die unterschiedlichen Wochenarbeitszeit-Kategorien nicht bekannt sind.

Um die Jahresarbeitszeit zu berechnen, müssen neben der Wochenarbeitszeit auch Ferientagsregelungen und Feiertage mit berücksichtigt werden. Insbesondere bezüglich der Ferientagsregelungen gibt es wiederum in einzelnen GAV sehr differenzierte Vereinbarungen. Oft wird der Ferienanspruch von individuellen Altersgrenzen abhängig gemacht, wobei eine sehr verbreitete Unterscheidung zwischen der Altersgruppe 20. bis 49. Lebensjahr und den Beschäftigten ab dem 50. Lebensjahr besteht. Aber auch jüngere Arbeitnehmende unter 20 Jahren haben oft gesonderte Ferientagsansprüche. Um die Ferientagsregelungen vergleichbar zu machen, wurden grundsätzlich nur zwei Altersgruppen für die Analyse herausgegriffen: zum einen die Beschäftigten ab dem abgeschlossenen 20. Lebensjahr und zum anderen diejenigen ab dem abgeschlossenen 50. Lebensjahr. In vielen Fällen decken diese

Abb. 3: Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Gesamtarbeitsverträge 1999-2001



© Bundesamt für Statistik



beiden Kategorien auch die GAV-Ferientagsregelungen vollständig ab. Zur Berechnung der durchschnittlichen Ferientage wurden dann für jeden GAV die Ferientage für die 20- und die 50jährigen im Verhältnis 2:1 gemittelt.

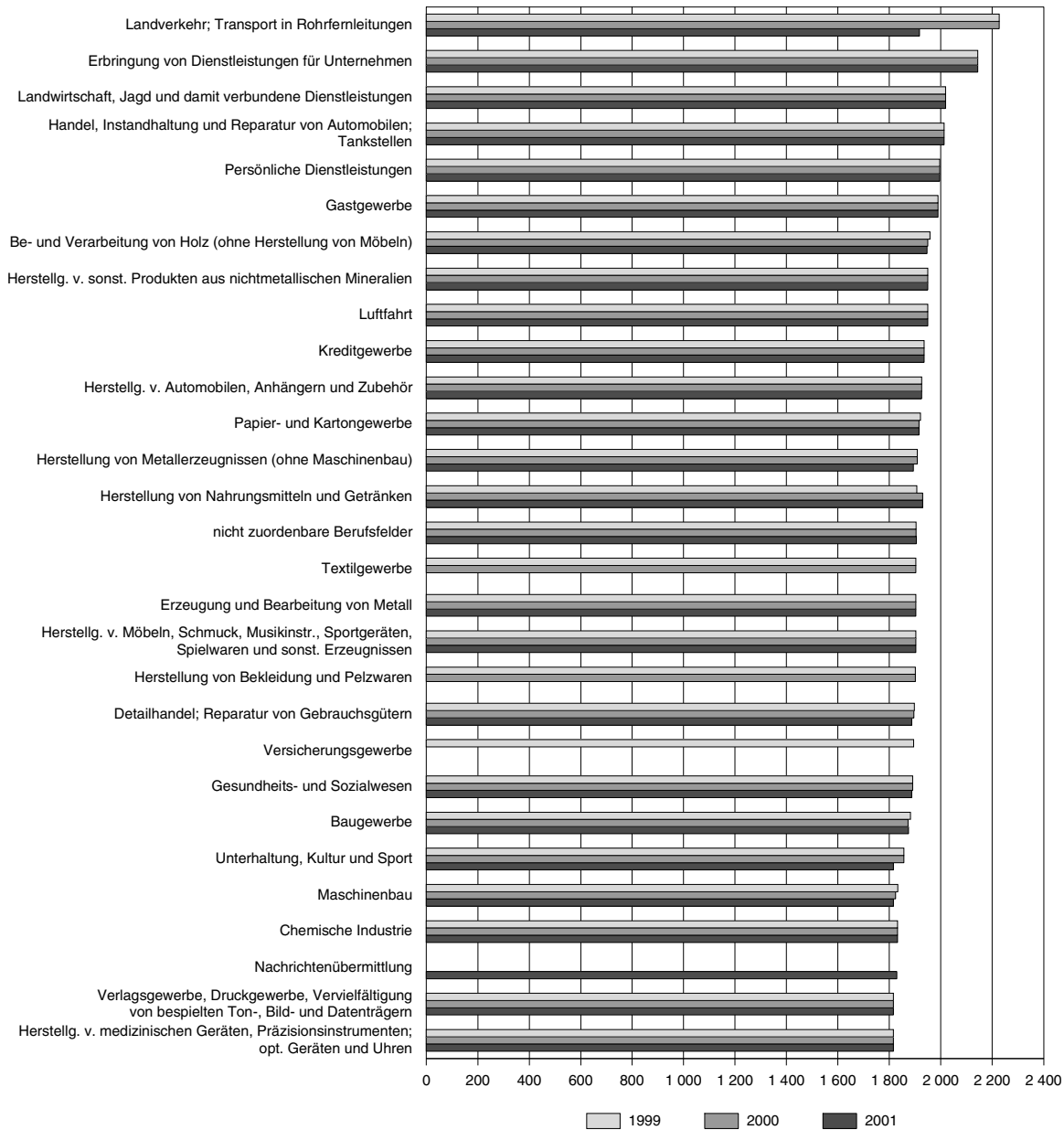
Die Feiertage werden in manchen GAV überhaupt nicht geregelt und in anderen GAV wiederum gibt es sehr differenzierte Unterscheidungen für einzelne Beschäftigte bzw. Betriebe. Eine genaue Erfassung der unterschiedlichen Feiertage würde es erfordern, die GAV-Unterstellten den einzelnen Regionen (bzw. den regionalen Feiertagen) genau zuzuordnen zu können. Dies ist zwar bei einigen wenigen regionalen GAV möglich, bei den überregionalen GAV jedoch nur mit erheblichem Aufwand oder gar nicht. Aus pragmatischen Überlegungen wurde daher auf eine differenzierte Erfassung der Feiertage verzichtet. Stattdessen wurden von den schweizweit geltenden 9 Feiertagen pro Jahr 8 Tage für die Berechnung der Jahresarbeitszeit berücksichtigt unter der Annahme, dass ein Feiertag im Jahr auf ein Wochenende fällt und daher arbeitsfrei ist.

Die Jahresarbeitszeit eines GAV wird schliesslich als Produkt der täglichen Arbeitsstunden (durchschnittliche Wochenarbeitszeit geteilt durch 5) und der Jahresarbeitstage (Zahl der Werktage pro Jahr abzüglich durchschnittliche Ferientage und abzüglich 8 Feiertage) berechnet. Die in der vorliegenden Studie ausgewiesene Jahresarbeitszeit ist dann das mit der Zahl der GAV-Unterstellten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen GAV-Jahresarbeitszeiten innerhalb einer Wirtschaftsabteilung.

Abbildung 3 gibt schliesslich die Verteilung der Standard-Wochenarbeitszeiten für die einzelnen Wirtschaftsbranchen wider, die in den erfassten GAV festgelegt sind. Die Angaben sind in absteigender Reihenfolge nach der Wochenarbeitszeit 1999 sortiert. Demnach schwanken die GAV-Wochenarbeitszeiten 1999 von maximal 48 Stunden im Landverkehr bis hin zu minimal 40 Stunden beispielsweise in der Chemischen Industrie oder im Maschinenbau. Im Mittel lag die Normal-Wochenarbeitszeit 1999 bei knapp 42 Stunden. Dabei gibt es nur wenige Wirtschaftsbereiche, in denen die Gesamtarbeitsverträge höhere Arbeitszeiten festlegen. Allerdings betrifft dies auffälligerweise hauptsächlich Wirtschaftsbranchen im Dienstleistungssektor.

Die Veränderungen der Standard-Wochenarbeitszeiten bis ins Jahr 2001, die in den GAV festgelegt werden, sind marginal. Zwar verringert sich die Wochenarbeitszeit im Landverkehr, der Wirtschaftsabteilung mit der höchsten Wochenarbeitszeit im Jahr 1999, bis 2001 drastisch auf 41,3 Stunden. Dies ist aber ausschliesslich auf einen neu hinzugekommenen GAV innerhalb dieser Branche zurückzuführen, der nicht nur eine relativ niedrige Wochenarbeitszeit festlegt, sondern auch aufgrund sehr hoher Unterstelltenzahlen ein grosses Gewicht innerhalb dieser Wirtschaftsabteilung aufweist. Ansonsten ergeben sich eher mässige Reduktionen der Standard-Wochenarbeitszeiten im Holzgewerbe, im Detailhandel und im Baugewerbe.

Abb. 4: Durchschnittliche Jahresarbeitszeit der Gesamtarbeitsverträge 1999-2001



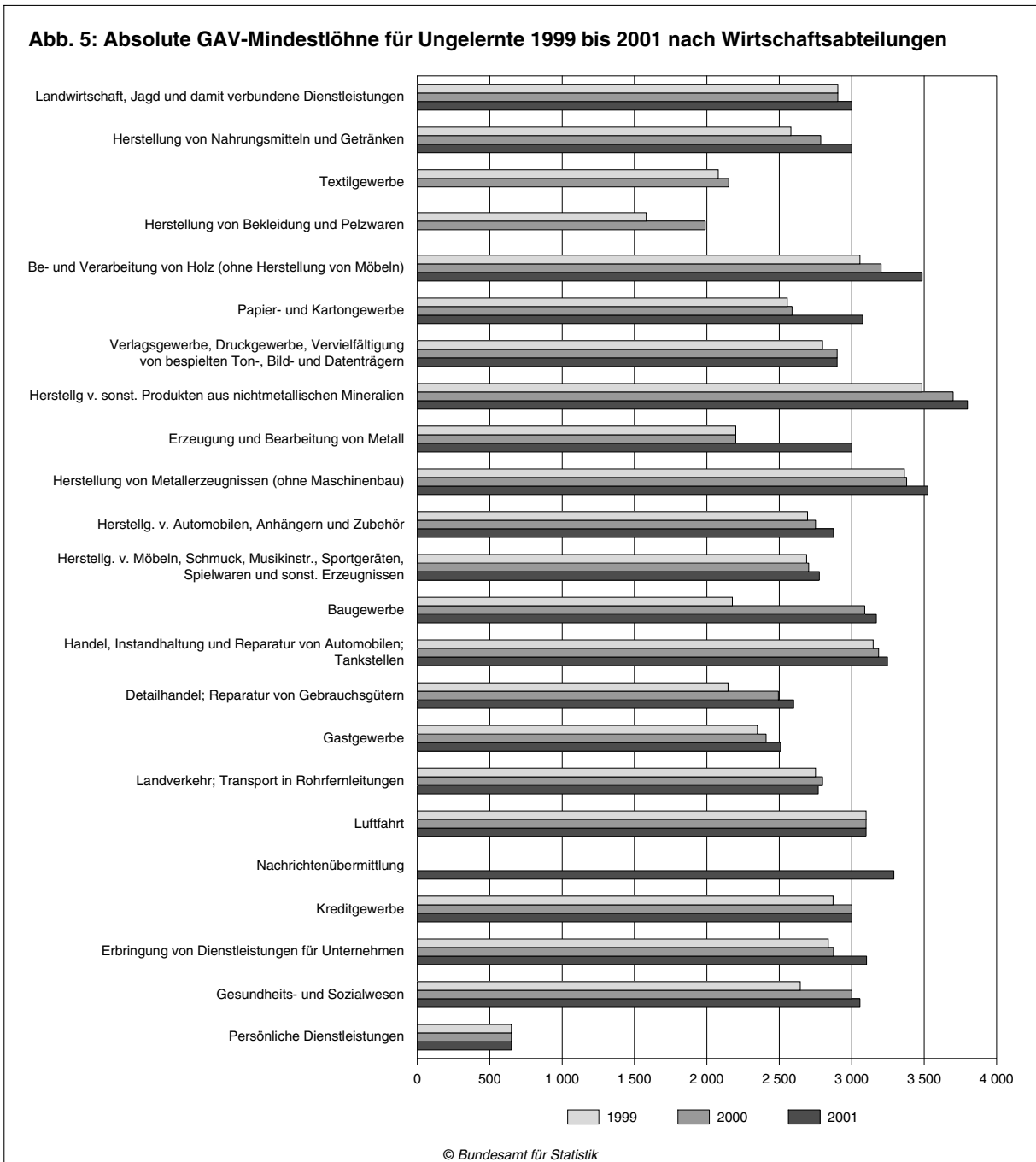
© Bundesamt für Statistik

Arbeitszeitverkürzungen müssen jedoch nicht notwendigerweise mit einer Reduktion der Normal-Wochenarbeitszeit einhergehen, sie können sich beispielsweise aufgrund von mehr Ferientagen auch auf die Verminderung der Jahresarbeitszeit auswirken. Abbildung 4 stellt die durchschnittliche GAV-Jahresarbeitszeit in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen für die Jahre 1999 bis 2001 zusammen, wiederum in absteigender Reihenfolge nach der Jahresarbeitszeit 1999 sortiert. Verglichen mit den Wochenarbeitszeiten, ist bei den Jahresarbeitszeiten aufgrund unterschiedlicher Ferientagsregelungen eine grössere Variation zu beobachten. Die grundsätzliche Reihenfolge der Wirtschaftsbranchen nach absteigender Arbeitszeit unterscheidet sich jedoch kaum zwischen den beiden Abbildungen: wiederum stehen vor allem Wirtschaftsbranchen aus dem Dienstleistungssektor an der Spitze. Des weiteren zeigen sich etwas mehr Veränderungen zwischen den Jahren 1999 und 2001 bei den

Jahresarbeitszeiten als bei den Wochenarbeitszeiten. So haben neben dem Holzgewerbe, dem Detailhandel und dem Baugewerbe nun auch die GAV im Papier- und Kartongewerbe, im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Unterhaltung und Kultur und im Maschinenbau Verringerungen in der Jahresarbeitszeit aufzuweisen. Letztere sind folglich auf grosszügigere Ferientagsregelungen zurückzuführen.

1.2.3 Mindestlöhne

Hier sollen zunächst die absoluten Untergrenzen der GAV-Mindestlöhne vorgestellt werden. Dabei handelt es sich um die jeweils tiefsten absoluten Bruttomonatslöhne für Ungelernte. Eine gesonderte Diskussion dieser absoluten Untergrenzen erachten wir des-



halb von Interesse, da in der Öffentlichkeit der letzten Monate immer wieder die Frage auftauchte, inwieweit in der Schweiz Löhne gezahlt werden, die das Existenzminimum selbst bei Vollzeitarbeit nicht mehr sichern würden. Die Gewerkschaften haben aus diesem Grund gerade für die Lohnrunde 2001 die Forderung nach Mindestlöhnen nicht unter 3000 Fr. aufgestellt.

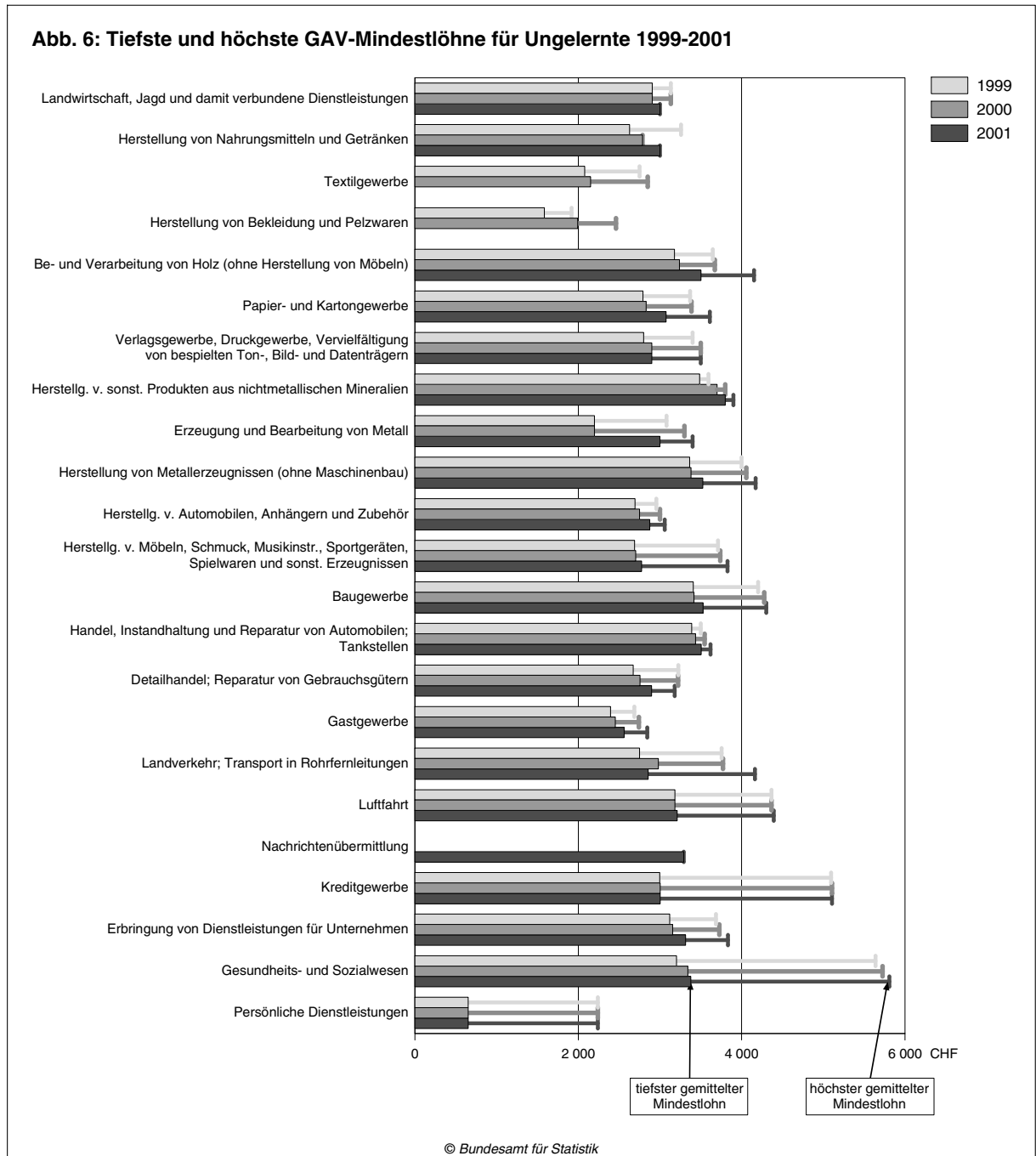
In Abbildung 5 sind die absoluten, nicht standardisierten Mindestlöhne für diejenigen Wirtschaftsbranchen aufgeführt, die über grössere Gesamtarbeitsverträge mit Mindestlohnregelungen verfügen. Wie es bereits oben angesprochen wurde, existieren durchaus Wirtschaftsbranchen in der Schweiz ohne verbindliche Mindestlohnregelungen für grössere Beschäftigtengruppen. Über die Regelung in diesen Branchen kann somit hier überhaupt nichts ausgesagt werden. In der Tabelle B.4, im Anhang B, wurden für die Jahre 1999 bis 2001 neben dem absoluten untersten Mindestlohn auch der standardisierte absolute Mindestlohn angegeben. Dabei handelt es sich um einen hypothetischen Bruttomonatslohn, der den nicht standardisierten Mindestlohn auf eine 40-Stundenwoche bezieht und mögliche anteilige Zahlungen des 13. Monatsgehalts mit einrechnet. Die standardisierten Mindestlöhne bilden damit eigentlich eine bessere Grundlage als die nicht standardisierten Werte, um Vergleiche zwischen verschiedenen Branchen anzustellen, da sie die Löhne um die Unterschiede in den Wochenarbeitszeiten und des 13. Monatslohnes bereinigen.

Aus der Abbildung 5 zeigt sich, dass der absolut tiefste Mindestlohn mit 650 Fr. monatlich in der Wirtschaftsabteilung «Persönliche Dienstleistungen» gezahlt wird. Dieser Mindestlohn bleibt über den Betrachtungszeitraum konstant. Der absolut höchste Mindestlohn für Ungelernte in den hier betrachteten GAV für das Jahr 1999 wird in der «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien» (Noga 26) mit 3485 Fr. garantiert. Im Grossen und Ganzen jedoch lagen 1999 die meisten der absolut tiefsten Mindestlöhne unterhalb der 3000 Fr. Grenze. Bis zum Jahr 2001 ist eine deutliche Erhöhung bei den tiefsten Mindestlöhnen für Ungelernte zu beobachten. In einigen Fällen wird der absolute Mindestlohn genau auf den Wert von 3000 Fr. angehoben, so zum Beispiel im Kreditgewerbe. Unterhalb der 3000 Fr.-Grenze liegt der tiefste Mindestlohn in den Wirtschaftsbranchen «Verlags- und Druckgewerbe», «Herstellung von Automobilen, Anhängern und Zubehör», «Herstellung von Möbeln, Schmuck,...», im «Detailhandel», dem «Gastgewerbe», dem «Landverkehr», und bei den «Persönlichen Dienstleistungen». Die durchschnittliche Wachstumsrate der nicht standardisierten absoluten Mindestlöhne zwischen 1999 und 2001 betrug 11,2 Prozent.

Die standardisierten Mindestlöhne liegen noch weiter auseinander, vgl. Tabelle B.4 im Anhang B. Sie bewegen sich im Jahr 2001 zwischen 605 Fr. in den «Persönlichen Dienstleistungen» und 3921 Fr. monatlich in der «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien». Aus dem Vergleich zwischen nicht standardisierten und standardisierten Werten zeigt sich, dass die niedrigsten Mindestlöhne bei einer Standardisierung noch mehr abnehmen (z.B. bei den «Persönlichen Dienstleistungen», im Detailhandel, im Gastgewerbe, im Landverkehr). Das bedeutet, dass in diesen Bereichen vergleichsweise hohe Wochenarbeitszeiten vorherrschen und/oder Einschränkungen bei der Zahlung des 13. Monatslohns bestehen. So ergibt sich hier die Tendenz, dass sich die Schere zwischen den Tiefstlöhnen über die Branchen hinweg vergrössert. Auffällig ist auch, dass sich die tiefsten absoluten Mindestlöhne vor allem in der Dienstleistungsbranche finden lassen. In den folgenden Abbildungen sind nun die aggregierten Mindestlöhne der GAV aufgeführt. Dabei handelt es sich um die über die GAV einer Wirtschaftsbranche gemittelten tiefsten und höchsten Mindestlohnkategorien für die drei Qualifikationsebenen «Ungelernte», «Berufsausweis» und «höherer Fachausweis». Die Abbildungen 6 bis 8 beziehen sich dabei auf nicht standardi-

sierte Werte, d.h. Mindestlöhne, wie sie in den GAV unter den jeweils festgelegten Arbeitszeitregelungen, formuliert werden. Die Abbildungen 9 bis 11 führen die standardisierten Mindestlöhne für die drei Qualifikationsgruppen auf. Dabei wurden die GAV-Mindestlöhne auf eine hypothetische 40-Stundenwoche standardisiert. Zudem wurde der 13. Monatslohn anteilig in den Monatsbruttolohn mit einberechnet. Mit diesen standardisierten Werten ergeben Lohnvergleiche über die Branchen hinweg mehr Sinn, da hier Unterschiede in den Arbeitszeiten oder in der Zahlung eines 13. Monatsgehalts bereinigt sind.

Aus Abbildung 6 ist ersichtlich, dass die unterste Mindestlohnkategorie für Ungelernte über die verschiedenen Wirtschaftsbranchen sehr unterschiedlich ausfällt. Als tiefster Mindestlohn ergibt sich ein Wert von 650 Fr. in den persönlichen Dienstleistungen. Abgesehen

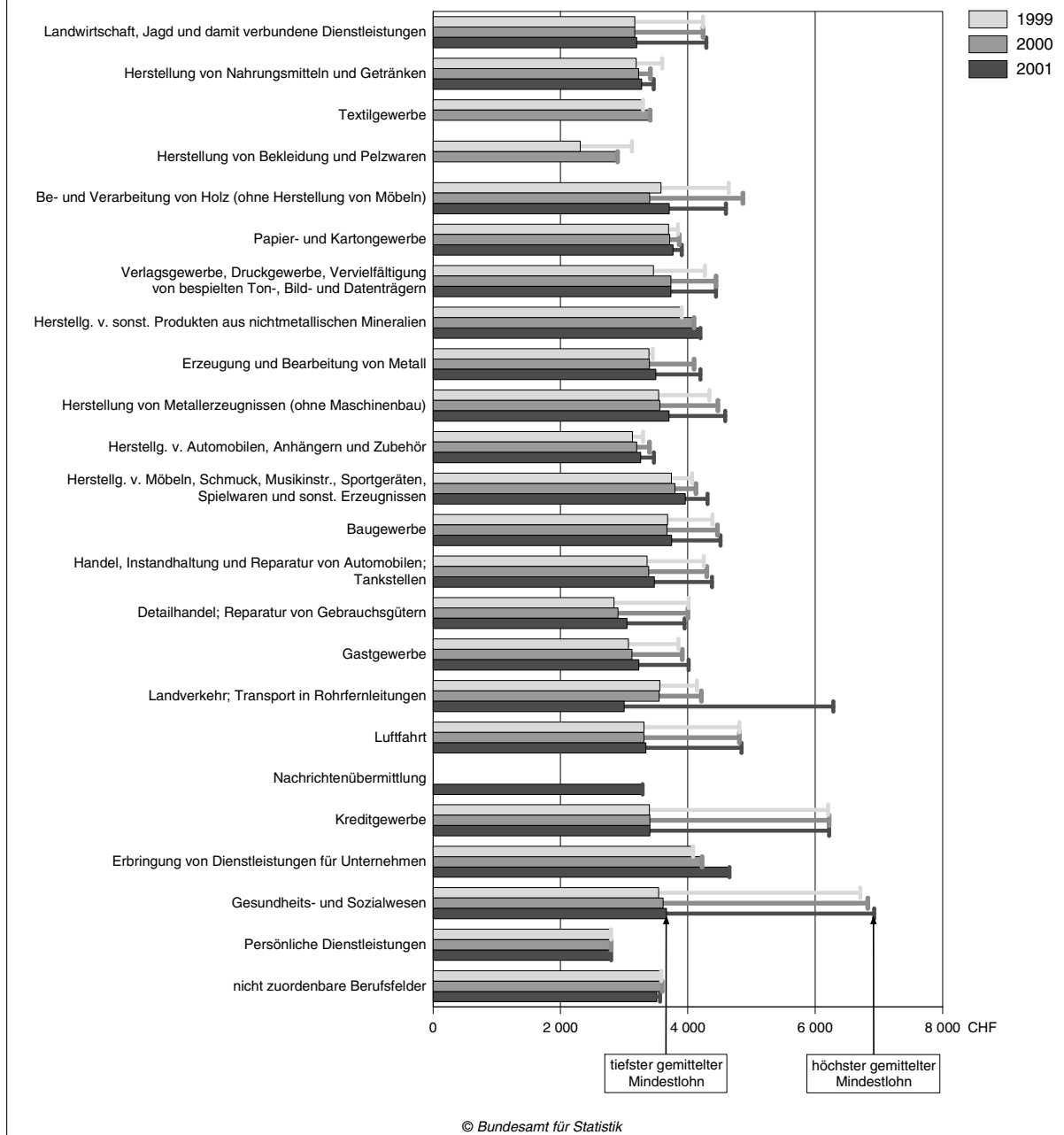


von diesem Extremwert bewegt sich die nächsthöhere Untergrenze bei knapp 2000 Fr. im Jahr 1999 im Textilgewerbe und im Jahr 2001 bei 2562 Fr. im Gastgewerbe. Die in den GAV formulierten niedrigsten Mindestlohnkategorien für Ungelernte können sich demgegenüber auf bis zu 3800 Fr. bei der «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien» im Jahr 2001 erhöhen. Interessant ist es, die Wachstumsraten der unteren Mindestlöhne über die Wirtschaftsbranchen zu vergleichen. So ergibt sich eine durchschnittliche Lohnwachstumsrate der unteren Mindestlöhne zwischen 1999 und 2001 von 7,0 Prozent. Eine überdurchschnittliche Wachstumsrate von 36 Prozent zeigt sich dabei in der Erzeugung und Bearbeitung von Metall. Hier wurde der untere Mindestlohn bis zum Jahr 2001 von einem vergleichsweise niedrigen Niveau mit 2200 Fr. monatlich auf 3000 Fr. angehoben. Überdurchschnittliche Wachstumsraten von 10 Prozent gab es auch im Holzgewerbe und im Papier- und Kartongewerbe. Nicht oder nur marginal wurden die unteren Mindestlöhne dagegen in der Luftfahrt, im Kreditgewerbe und bei den persönlichen Dienstleistungen angehoben.

Die höchsten Mindestlohnkategorien für Ungelernte bewegen sich im Jahr 2001 zwischen 2240 Fr. bei den persönlichen Dienstleistungen und 5807 Fr. im Gesundheits- und Sozialwesen. Während die Mindestlohndifferenzierung bei den persönlichen Dienstleistungen offensichtlich sehr klein ist, ist die Spannweite im Gesundheits- und Sozialwesen offensichtlich sehr gross, insbesondere handelt es sich bei den obersten Mindestlöhnen um Löhne, die für ungelernete Beschäftigte mit langjähriger Berufserfahrung festgesetzt sind. Zu beachten ist jedoch, dass die Spannweite zwischen dem untersten und dem obersten Mindestlohn innerhalb einer Wirtschaftsabteilung auch davon abhängt, wie viele Kollektivverträge innerhalb der Wirtschaftsabteilung in die Analyse eingehen. In kleinen Branchen mit nur einem grösseren GAV kann es durchaus vorkommen, dass lediglich eine Mindestlohnkategorie für eine Qualifikationsebene existiert. In grossen Branchen mit vielen verschiedenen Kollektivverträgen dagegen gibt es naturgemäss viele verschiedene Berufs- bzw. Beschäftigtengruppen und so fällt dort in der Regel auch die Differenzierung der Mindestlohnklassen stärker aus.

In Abbildung 7 sind die durchschnittlichen unteren und oberen Mindestlohnkategorien nach Wirtschaftsbranchen für die Jahre 1999 bis 2001 für Beschäftigte mit Berufsausweis dokumentiert. Die Variation der unteren Mindestlohngrenzen ist hier nicht so stark wie bei den Ungelernten, doch wiederum liegt der untere Mindestlohn in der Wirtschaftsabteilung «Persönliche Dienstleistungen» mit 2800 Fr. im Jahr 2001 am niedrigsten. Die nächstniedrige Mindestlohnkategorie wird beim Landverkehr mit 3002 Fr. festgelegt. Der untere Mindestlohn mit der im Branchenvergleich höchsten Monatsbruttozahlung zeigt sich 2001 bei den Unternehmensdienstleistungen mit 4653 Fr. Auch hier sollen wiederum die Wachstumsraten der unteren Mindestlöhne zwischen dem Jahr 1999 und 2001 näher betrachtet werden. So beträgt die durchschnittliche Erhöhung der unteren Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis moderate 2,9 Prozent. Die Unterschiede in den einzelnen Branchen sind hier jedoch beträchtlich. Mit Abstand die höchste Wachstumsrate verzeichnet die Wirtschaftsabteilung «Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen» mit fast 14 Prozent. Hier ist allerdings zu beachten, dass es sich bei den GAV in dieser Branche um Kollektivverträge mit einem sehr kleinen Abdeckungsgrad von nur 2 Prozent handelt. Vergleichsweise hohe Lohnsteigerungen in quantitativ bedeutsameren Tarifbereichen sind dagegen im Detailhandel mit rund 7 Prozent zu beobachten sowie im Verlags- und Druckgewerbe mit knapp 8 Prozent und in der Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien mit ebenfalls etwa 8 Prozent. Auch negative Wachstumsraten sind zu finden. Hier fällt insbesondere die Branche «Landverkehr» mit -15,7 Prozent ins Auge.

Abb. 7: Tiefste und höchste GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis



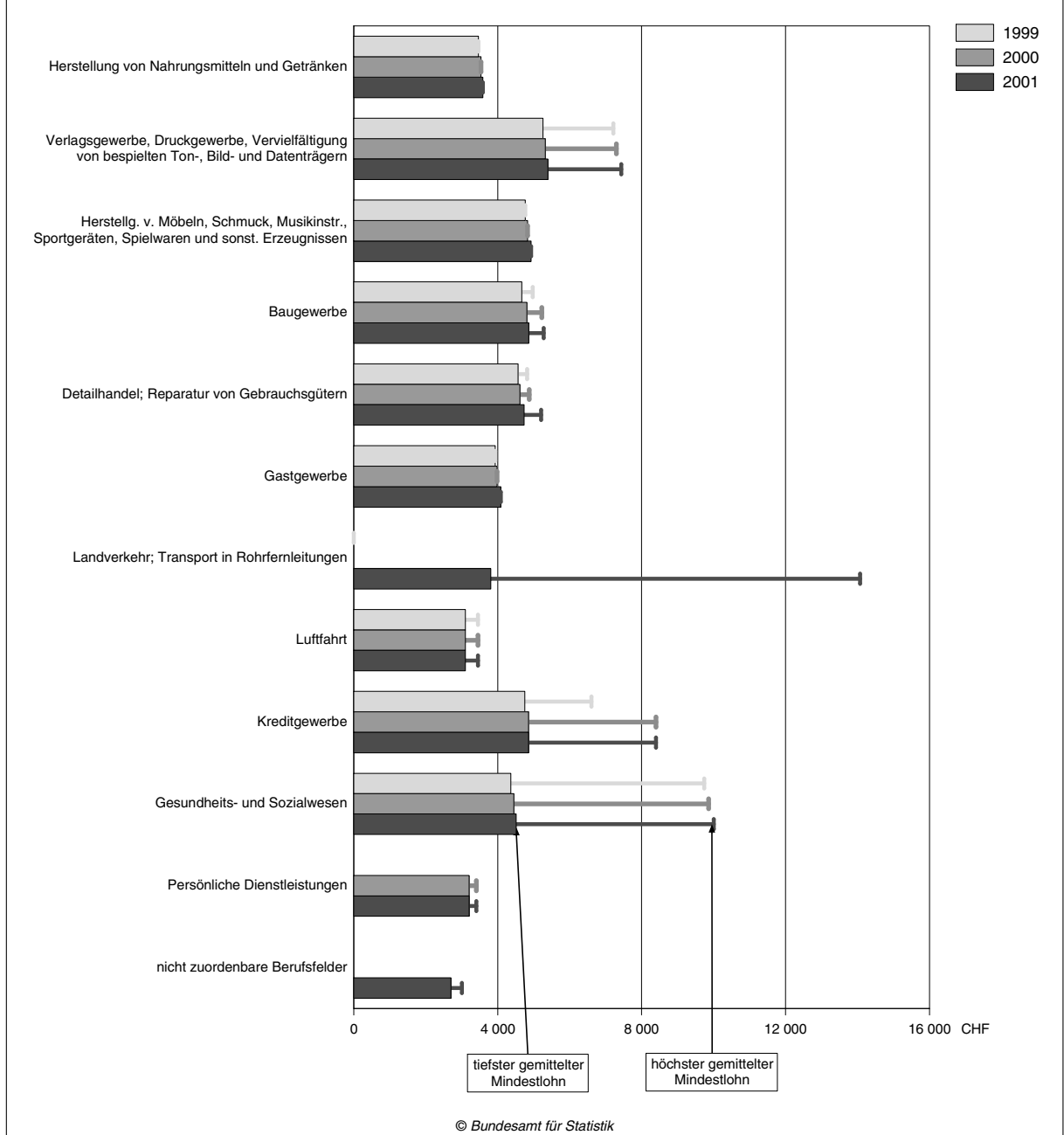
Dies ist jedoch dadurch zu erklären, dass bei der Erfassung für das Jahr 2001 zwei neue und bedeutsame Gesamtarbeitsverträge in die Analyse mit aufgenommen wurden, die sehr differenzierte Lohnregelungen und damit auch im Vergleich zu den anderen GAV der Wirtschaftsabteilung relativ niedrige Mindestlohnklassen enthalten. Dadurch wird der durchschnittliche untere Mindestlohn in dieser Branche im Jahr 2001 deutlich nach unten abgesenkt. Auch in den GAV, die keiner Wirtschaftsabteilung zugeordnet werden können, ergibt sich eine leicht negative Wachstumsrate der unteren Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis von 1,65 Prozent. Des weiteren ist ein Nullwachstum der unteren Mindestlöhne bei den persönlichen Dienstleistungen zu beobachten, einer Wirtschaftsabteilung, die auch sonst zu den Niedriglohnbranchen zu zählen ist.

Auch die höchste durchschnittliche Mindestlohnklasse für Beschäftigte mit Berufsausweis ist in Abbildung 7 ausgewiesen. Betrachtet man einmal die Spannweite zwischen dem durchschnittlichen tiefsten und dem durchschnittlichen höchsten Mindestlohniveau, so ergibt sich ein Unterschied zwischen diesen beiden Mindestlöhnen von 0 Fr. z.B. bei den Unternehmensdienstleistungen bis zu mehr als 3200 Fr. im Gesundheits- und Sozialwesen. Dabei ist zu beachten, dass die Spannweite natürlich auch davon abhängt, wie viele GAV in dieser Wirtschaftsabteilung untersucht werden und wie gross die Mindestlohndifferenzierung in dieser Qualifikationsebene ist. Gibt es beispielsweise nur einen GAV in einer Wirtschaftsabteilung mit nur einer Mindestlohnkategorie für Beschäftigte mit Berufsausweis, so beträgt die Spannweite naturgemäss 0 Fr. Je grösser die Anzahl der GAV und je stärker die Mindestlohndifferenzierung in diesen GAV ist, umso aussagekräftiger ist eine Betrachtung der Spannweiten zwischen unterem und oberem Mindestlohn. Solche Branchen sind insbesondere das Baugewerbe, der Detailhandel und das Gesundheits- und Sozialwesen. Dabei ist die Spannweite zwischen durchschnittlichem unterem und oberem Mindestlohn im Baugewerbe mit rund 800 Fr. vergleichsweise klein, im Detailhandel liegt die Spannweite mit 905 Fr. bis 1169 Fr. etwas höher und im Gesundheits- und Sozialwesen liegt die Bandbreite sehr hoch, wie oben bereits erwähnt wurde.

Abbildung 8 untersucht die durchschnittlichen unteren und oberen Mindestlöhne für die oberste Qualifikationsebene, d.h. für Beschäftigte mit mindestens höherem Fachausweis. Bereits auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass für die Hochqualifizierten Mindestlohnregelungen viel seltener zu beobachten sind als für die untere und mittlere Qualifikationsebene. Des weiteren zeigt sich eine sehr starke Unterschiedlichkeit zwischen den Wirtschaftsbranchen von einem niedrigsten unteren Mindestlohniveau von 2700 Fr. bei den nicht zuordenbaren Berufsfeldern bzw. 3100 Fr. in der Luftfahrt bis hin zu 5390 Fr. im Verlags- und Druckgewerbe. Bei der jeweils höchsten Mindestlohnkategorie im Jahr 2001 geht die Unterschiedlichkeit von 3000 Fr. (nicht zuordenbare GAV) bis zu über 14'000 Fr. im Landverkehr. Letzterer Wert betrifft beispielsweise Beschäftigte mit langjähriger Berufserfahrung und grossem Verantwortungsbereich. Da solche Positionen nur selten durch Kollektivverträge geregelt werden, ergibt sich hier dieser Extremwert allein aufgrund der hohen Regelungsdichte innerhalb eines Tarifbereichs. Wie des öfteren betont, sagen die Mindestlöhne nichts oder nur wenig über tatsächlich gezahlte Effektivlöhne aus, so dass sehr viel höhere Lohnklassen im oberen Kaderbereich sicherlich in allen Wirtschaftsbranchen existieren. Die durchschnittliche Wachstumsrate der untersten Mindestlöhne für Hochqualifizierte zwischen 1999 und 2001 beträgt 3 Prozent. Die Variation über die Wirtschaftsbranchen, in denen für diese Qualifikationsstufe überhaupt Mindestlöhne festgesetzt werden, ist dabei relativ klein. So reicht die Wachstumsrate der Mindestlöhne von 0 bis 4,2 Prozent.

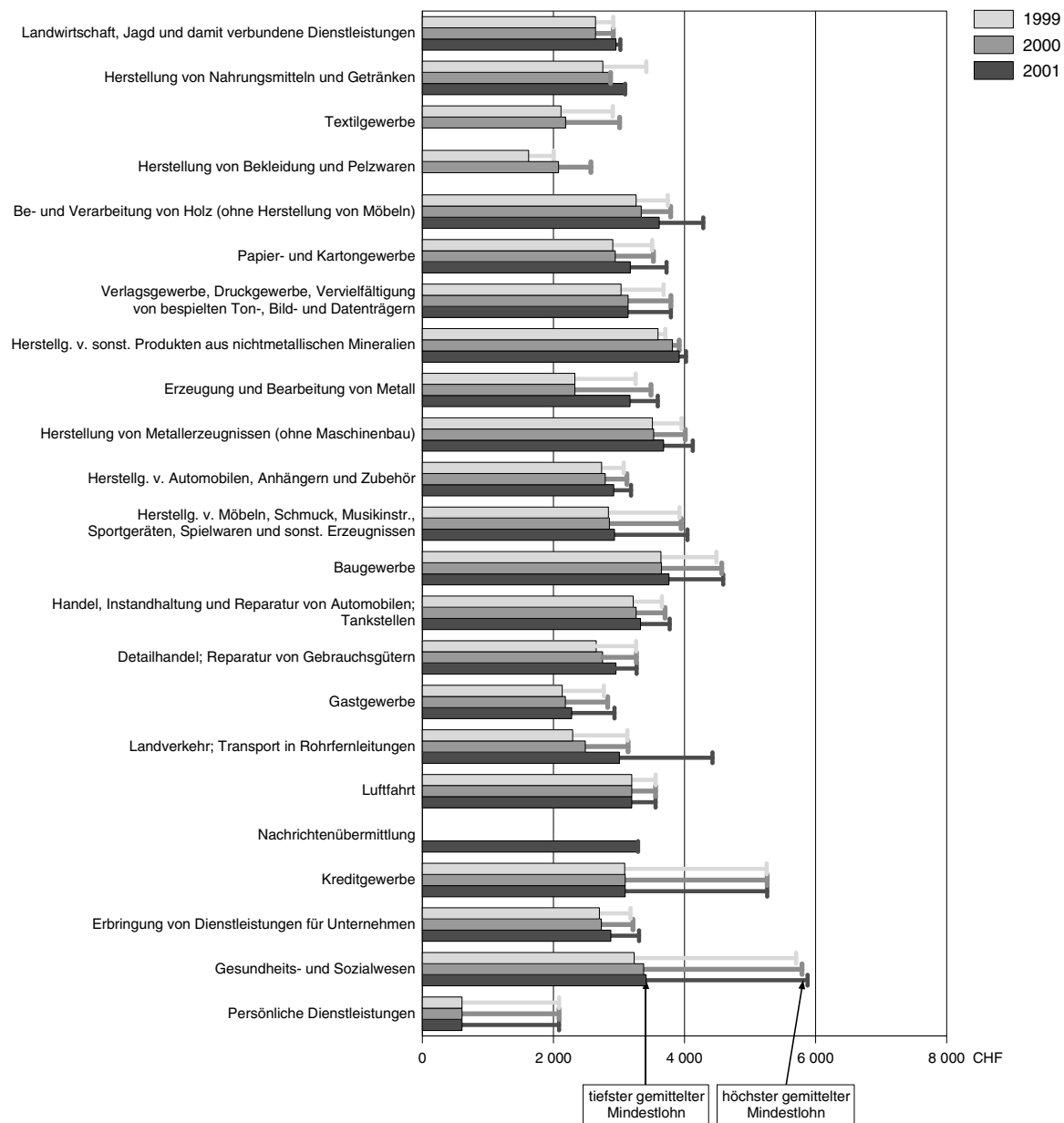
In den folgenden drei Abbildungen werden nun standardisierte Mindestlöhne für die drei Qualifikationsebenen untersucht. Die Standardisierung der Löhne hat zum Zweck, einen Vergleich zwischen Mindestlöhnen zu ermöglichen, die annähernd gleiche Arbeitszeitbedingungen widerspiegeln. Zur Illustration: vergleicht man den unteren Mindestlohn für Ungelernte des Jahres 1999 im Landverkehr (2750 Fr.) mit dem unteren Mindestlohn im Detailhandel (2673 Fr.), so würde ein naives Urteil einen Lohnvorteil im Landverkehr ausmachen. Dabei würde jedoch die Tatsache unterschlagen, dass die durchschnittliche Arbeitszeit bei den geregelten Mindestlöhnen im Landverkehr 1999 bei 48 Stunden wöchentlich lag, im Detailhandel dagegen bei 41,6 Stunden. Bei beiden Wirtschaftsbranchen bestehen zudem Mindestlohnklassen, die einen vollen 13. Monatslohn vorsehen, aber auch Mindestlohnklassen ohne diese Extrazahlung. Eine Standardisierung rechnet nun die

Abb. 8: Tiefste und höchste GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit höherem Fachausweis



13. Monatszahlung anteilig auf den Bruttomonatslohn an (falls sie in den GAV vorgesehen ist) und rechnet diese erweiterten Monatslöhne auf eine Stundenbasis um und multipliziert sie schliesslich mit 40, so dass eine hypothetische 40-Stundenwoche für beide Mindestlöhne unterstellt wird. Damit können die standardisierten Mindestlöhne nun sehr viel besser über die Wirtschaftsbranchen hinweg miteinander verglichen werden. So errechnet sich im obigen Beispiel ein standardisierter unterer Mindestlohn im Landverkehr 1999 von 2292 Fr. monatlich und im Detailhandel von 2654 Fr. Der ursprüngliche Lohnvorteil im Landverkehr wurde demnach durch die höhere Wochenarbeitszeit ausgelöst und verkehrt sich durch die Standardisierung ins Gegenteil.

Abb. 9: Standardisierte tiefste und höchste GAV-Mindestlöhne für Ungelernte 1999-2001



© Bundesamt für Statistik

Abbildung 9 zeigt die standardisierten Mindestlöhne für Ungelernte auf. Man könnte hier vermuten, dass die Standardisierung die Unterschiede der unteren Mindestlöhne über die Wirtschaftsbranchen zumindest teilweise ausgleicht. Das Gegenteil ist hier jedoch der Fall. Betrug die Spanne zwischen der Wirtschaftsabteilung mit dem tiefsten unteren Mindestlohn und der Wirtschaftsabteilung mit dem höchsten unteren Mindestlohn bei den nicht standardisierten Werten für das Jahr 1999 noch 2835 Fr. (2000: 3050 Fr.; 2001: 3150 Fr.), so liegt der Wert bei den standardisierten Mindestlöhnen 1999 bei 3036 Fr. (2000: 3212 Fr.; 2001: 3316 Fr.). Unterschiede in den Arbeitszeiten oder bei der Gewährung des 13. Monatsgehalts vergrössern also die Schere bei den unteren Mindestlöhnen zwischen den Branchen, anstatt dass sie sie reduzieren würden. Anders ausgedrückt: in Bereichen mit vergleichs-

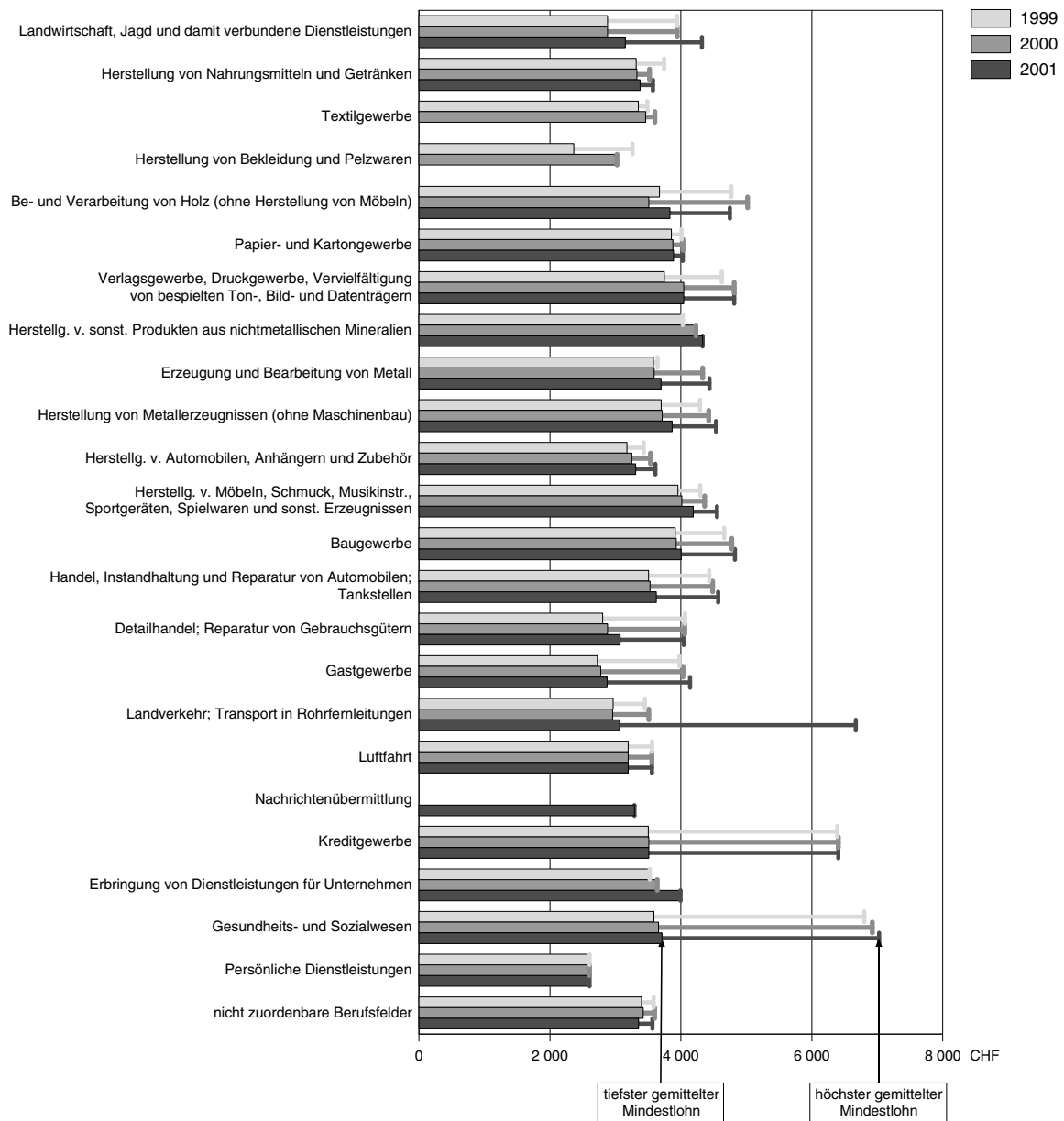
weise niedrigen Mindestlöhnen liegen die Wochenarbeitszeiten eher über dem Durchschnitt und Wirtschaftsbereiche mit relativ hohen Mindestlöhnen setzen eher niedrige Wochenarbeitszeiten fest. Im Zeitablauf vermindert sich dieser Effekt etwas, d.h. die Mindestlöhne und/oder die Arbeitszeiten in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen nähern sich einander tendenziell an.

Im direkten Vergleich der standardisierten Mindestlöhne ergibt sich wiederum der niedrigste untere Mindestlohn bei 605 Fr. bei den persönlichen Dienstleistungen, gefolgt von 2277 Fr. im Gastgewerbe im Jahr 2001. An dieser Reihenfolge hat sich gegenüber den nicht standardisierten Mindestlöhnen nichts geändert. Die höchsten standardisierten unteren Mindestlöhne für Ungelernte finden sich für 2001 mit 3921 Fr. bei der Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien, gefolgt von 3764 Fr. im Baugewerbe. Auch hier zeigt sich keine Veränderung in der Rangfolge gegenüber den nicht standardisierten Mindestlöhnen für Ungelernte im Jahr 2001. Im Mittel liegt der untere standardisierte Mindestlohn 2001 für Ungelernte bei 3068 Fr. und der obere standardisierte Mindestlohn für Ungelernte bei 3776 Fr. Die Spannweite zwischen diesen beiden Mittelwerten von 708 Fr. hat sich gegenüber den Vorjahren leicht verringert (1999: 776 Fr., 2000: 752 Fr.). Damit ist also die Differenzierung der standardisierten Mindestlöhne im Zeitablauf zurückgegangen. Das gleiche Ergebnis findet sich übrigens auch bei den nicht standardisierten Mindestlöhnen für Ungelernte. Die Wachstumsrate der standardisierten untersten Mindestlöhne lag im Mittel über die betrachteten Wirtschaftsbranchen bei 8,8 Prozent und damit etwas höher als bei den nicht standardisierten Mindestlöhnen für Ungelernte. Auch dies bestätigt wieder die Hypothese, dass die Branchenunterschiede in den untersten Mindestlöhnen aufgrund von Veränderungen in den Wochenarbeitszeiten oder den Regelungen bezüglich des 13. Monatslohns im Zeitablauf etwas gemildert werden.

In Abbildung 10 sind entsprechend die standardisierten Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis ausgewiesen. Der Unterschied zwischen der Wirtschaftsabteilung mit dem niedrigsten unteren standardisierten Mindestlohn (2605 Fr., Persönliche Dienstleistungen) und der Wirtschaftsabteilung mit dem höchsten unteren standardisierten Mindestlohn (4333 Fr., Herstellung von sonstigen Produkten nichtmetallischer Mineralien) im Jahr 2001 liegt hier bei 1728 Fr. Vergleicht man dies mit den nicht standardisierten Mindestlöhnen (Abbildung 7), so liegt dort die Differenz mit 1853 Fr. etwas höher. Ausserdem ist die Rangfolge bei den nicht standardisierten Mindestlöhnen etwas anders, hier werden in der Wirtschaftsabteilung Unternehmensdienstleistungen die höchsten Mindestlöhne mit 4653 Fr., gefolgt von der Wirtschaftsabteilung «Herstellung sonstiger Produkte nichtmetallischer Mineralien» mit 4200 Fr., geregelt. Folglich besteht bei den unteren Mindestlöhnen für Beschäftigte mittlerer Qualifikation doch eine zumindest geringfügige Ausgleichsfunktion durch unterschiedliche Wochenarbeitszeiten.

Der durchschnittliche standardisierte untere Mindestlohn über alle Wirtschaftsbranchen bei Beschäftigten mittlerer Qualifikation lag 1999 bei 3364 Fr. Im Durchschnitt betrug die Wachstumsrate der unteren standardisierten Mindestlöhne zwischen 1999 und 2001 4,3 Prozent. Diese Entwicklung fällt etwas stärker aus als bei den nicht standardisierten Werten, die eine Wachstumsrate von 2,9 Prozent aufweisen. Arbeitszeitreduktionen und möglicherweise auch grosszügigere Regelungen beim 13. Monatsgehalt haben folglich ein etwas stärkeres effektives Wachstum bei den standardisierten unteren Mindestlöhnen für Beschäftigte mit Berufsausweis hervorgerufen, als dies eine Betrachtung der nicht standardisierten Mindestlöhne nahe legen würde.

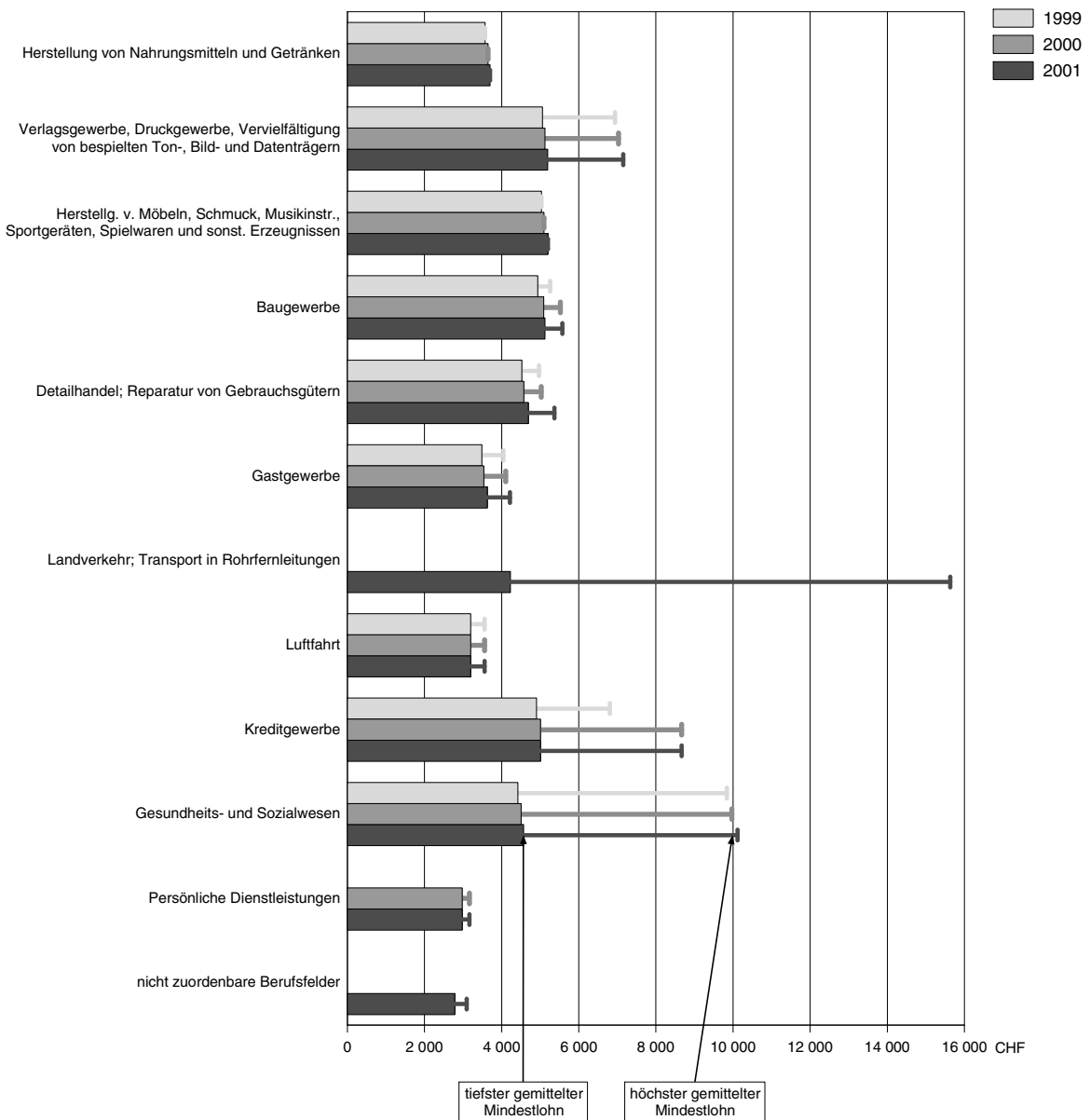
Abb. 10: Standardisierte tiefste und höchste GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis



© Bundesamt für Statistik

Abbildung 11 gibt die standardisierten unteren und oberen Mindestlöhne für Beschäftigte mit höherem Fachausweis (oder höherer Qualifikation) an. Der Durchschnitt der standardisierten unteren Mindestlöhne lag 1999 bei 4347 Fr. und sank bis zum Jahr 2001 auf 4191 Fr. ab. Diese Entwicklung ist die gleiche wie auch bei den nicht standardisierten Werten. Hier ist also generell eine Tendenz zur Reduktion der untersten Mindestlöhne bei Hochqualifizierten zu beobachten. Andererseits haben sich die oberen Mindestlöhne, sowohl die standardisierten als auch die nicht standardisierten, über den Betrachtungszeitraum 1999 bis 2001 leicht erhöht. Die Differenzierung der Mindestlöhne innerhalb der Gruppe der Hochqualifizierten und innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbranchen hat über den Zeitablauf also tendenziell zugenommen.

Abb. 11: Standardisierte tiefste und höchste GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit höherem Fachausweis



© Bundesamt für Statistik

Im Branchenvergleich zeigt sich ebenfalls die Tendenz zur Spreizung der Mindestlöhne (standardisiert und nicht standardisiert). Vergleich man beispielsweise die Spanne zwischen der Wirtschaftsabteilung mit dem niedrigsten unteren standardisierten Mindestlohn (3198 Fr. in der Luftfahrt) und der Wirtschaftsabteilung mit dem höchsten unteren standardisierten Mindestlohn (5060 Fr. im Verlags- und Druckgewerbe) für das Jahr 1999 mit den Folgejahren, so steigt die Spanne von 1862 Fr. im Jahr 1999 auf 2147 Fr. im Jahr 2000 und auf 2416 Fr. im Jahr 2001. Das entspricht also einem Wachstum der «Schere» im Jahr 2001 von etwa 30 Prozent gegenüber 1999. Die gleiche Entwicklung ist übrigens auch bei den nicht standardisierten Werten zu beobachten. Hier erhöht sich der Branchenunterschied bei den unteren Mindestlöhnen von 2155 Fr. im Jahr 1999 auf 2221 Fr. im Jahr 2000 und auf 2690 Fr.

im Jahr 2001; das entspricht einer Erhöhung des Branchenunterschieds zwischen 1999 und 2001 um 25 Prozent. Vergleicht man einmal die durchschnittliche Wachstumsrate der untersten standardisierten Mindestlöhne zwischen 1999 und 2001 über die Wirtschaftsbranchen hinweg, so ergibt sich ein Wert von 3,0 Prozent. Gegenüber der durchschnittlichen Wachstumsrate bei den nicht standardisierten Mindestlöhnen von 3,0 Prozent stellt dies keinen Unterschied dar. Hier erfolgten somit im Beobachtungszeitraum keine Arbeitszeitreduktion oder Anpassung bei der Zahlung des 13. Monatslohns, die die Branchenunterschiede bei den untersten Mindestlöhnen für Hochqualifizierte abgeschwächt hätten.

1.3 Gesamtarbeitsvertragliche Mindestlöhne und Tiefstlöhne in der Schweizerischen Wirtschaft: ein Vergleich mit der Lohnstrukturerhebung 1998

Nach der differenzierten Betrachtung der gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne in der Schweiz stellt sich die Frage, wie bindend bzw. effektiv diese Mindestlöhne für die tatsächlich gezahlten Bruttomonatslöhne sind. So kann es beispielsweise vorkommen, dass Mindestlöhne derart niedrig gesetzt werden, dass es de facto keine Beschäftigten gibt, die zu diesen Lohnniveaus arbeiten (so genannte «unbesetzte Lohnklassen»). Es ist jedoch auch möglich, dass in Kollektivverträgen ausgehandelte Mindestlöhne die tiefste Entlohnung für die Beschäftigten effektiv anhebt und die Unterstellten damit gegenüber Beschäftigten ohne kollektivvertragliche Lohnregelungen deutlich besser stellt. Schliesslich kann es auch vorkommen, dass kollektivvertraglich gesetzte Mindestlöhne zunächst nur in den Betrieben angewandt werden, die zu den Verhandlungspartnern eines Kollektivvertrags gehören, sich dann aber auch auf alle anderen Tiefstlöhne in der Branche auswirken und somit effektiv für alle Beschäftigten dieser Branche wirksam werden.

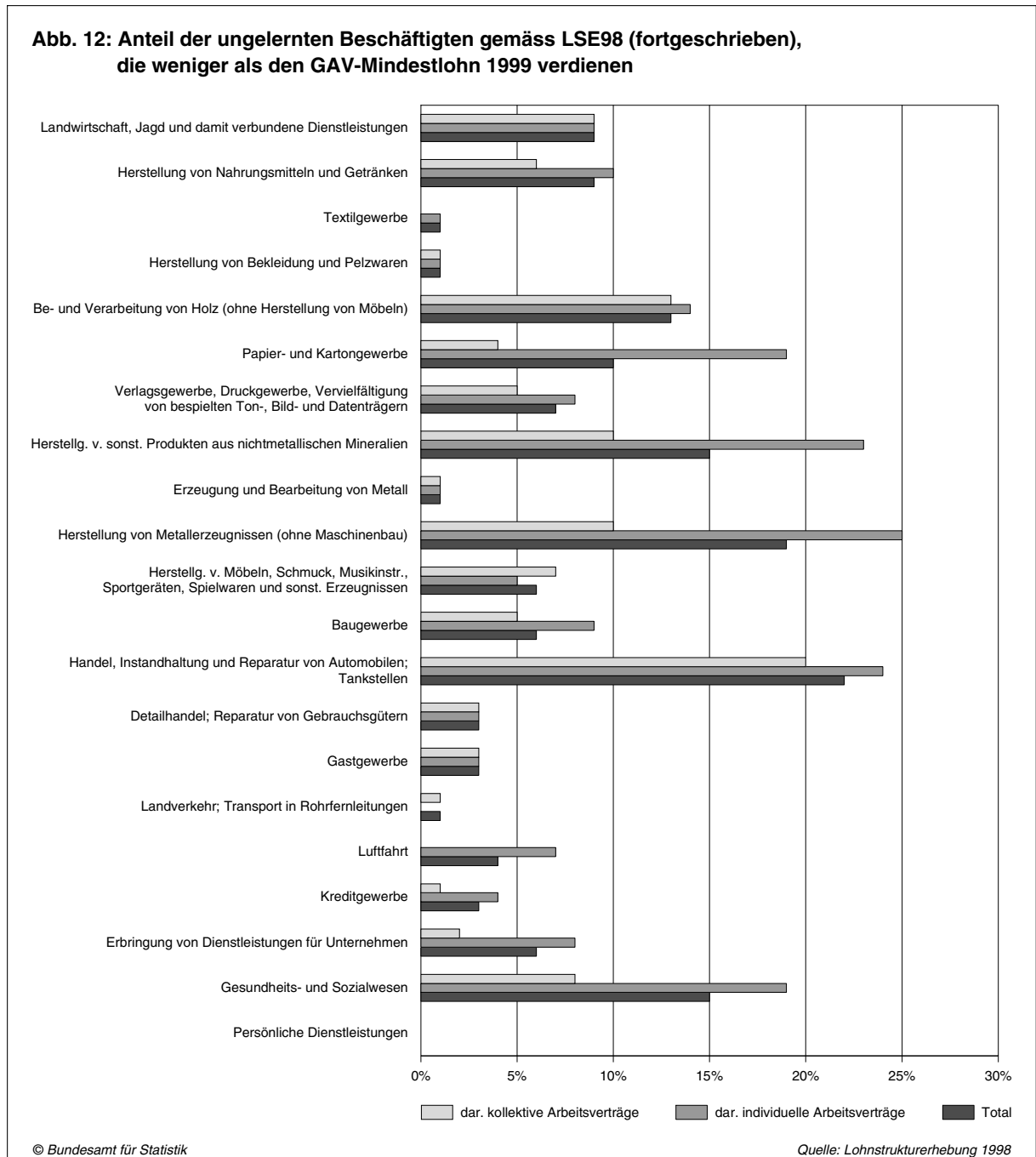
Es kann zwar nicht geprüft werden, wie viele Beschäftigte jeweils von einer bestimmten Mindestlohnregelung betroffen werden oder nicht, es kann jedoch mit Hilfe eines gesamtwirtschaftlich repräsentativen Datensatzes untersucht werden, wie effektiv die gesetzten Mindestlöhne als Untergrenze für verschiedene Beschäftigtengruppen wirken. Ein solcher Datensatz, der für die obige Fragestellung hinzugezogen werden kann, ist die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE). Die LSE erhebt die Lohndaten von ausgewählten Betrieben, die entsprechend ihrer Unternehmensgrösse und Branchenzugehörigkeit einen repräsentativen Querschnitt der Schweizerischen Wirtschaft bilden. Für die Erhebung des Jahres 1998, die für die hier vorgestellte Untersuchung als Vergleichsdatsatz hinzugezogen werden soll³, wurden dabei Lohn- und ausgewählte Strukturdaten von insgesamt rund 440000 Beschäftigten des privaten Sektors zusammengestellt.

Bei den folgenden Ausführungen wird nun für jeden der dokumentierten Mindestlöhne innerhalb einer Wirtschaftsbranche eine Einordnung in die LSE-Lohnverteilung vorgenommen. Dabei werden die standardisierten Monatsbruttolöhne der LSE für jede Wirtschaftsabteilung und jede der drei Qualifikationsgruppen (Ungelernte, Beschäftigte mit Berufsausweis und Beschäftigte mit höherem Fachausweis) nach ihrer Höhe in aufsteigender Reihenfolge sortiert und in 100 Lohngruppen («Quantile») eingeteilt. Anschliessend wurde untersucht, wie viele Quantile (=Prozent der Beschäftigten) der LSE unterhalb des gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlohnes liegen. In den Abbildungen 12 bis 14 sind für jede Wirt-

³ Eine Nutzung der Lohnstrukturerhebung 2000 war zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studie leider noch nicht möglich.

schaftsbranche, für welche für 1999 Mindestlöhne analysiert wurden, diese effektiven Mindestlohngrenzen in der Verteilung der LSE-Löhne in Prozent angegeben. Dabei wurde zusätzlich danach unterschieden, ob es sich bei den LSE-Löhnen um Beschäftigte mit individuell oder kollektiv ausgehandelten Löhnen handelt.

Zunächst fällt bei der Betrachtung der Abbildungen auf, dass die LSE durchaus Beschäftigte mit Kollektivverträgen ausweist, deren Löhne unterhalb des GAV-Mindestlohnes liegen. Hierfür kann es mehrere Gründe geben: Zum ersten werden in der vorliegenden Studie nur solche Gesamtarbeitsverträge resp. Firmenverträge erfasst, die für mindestens 1500 Beschäftigte Gültigkeit besitzen. Möglicherweise fallen die betroffenen Personen

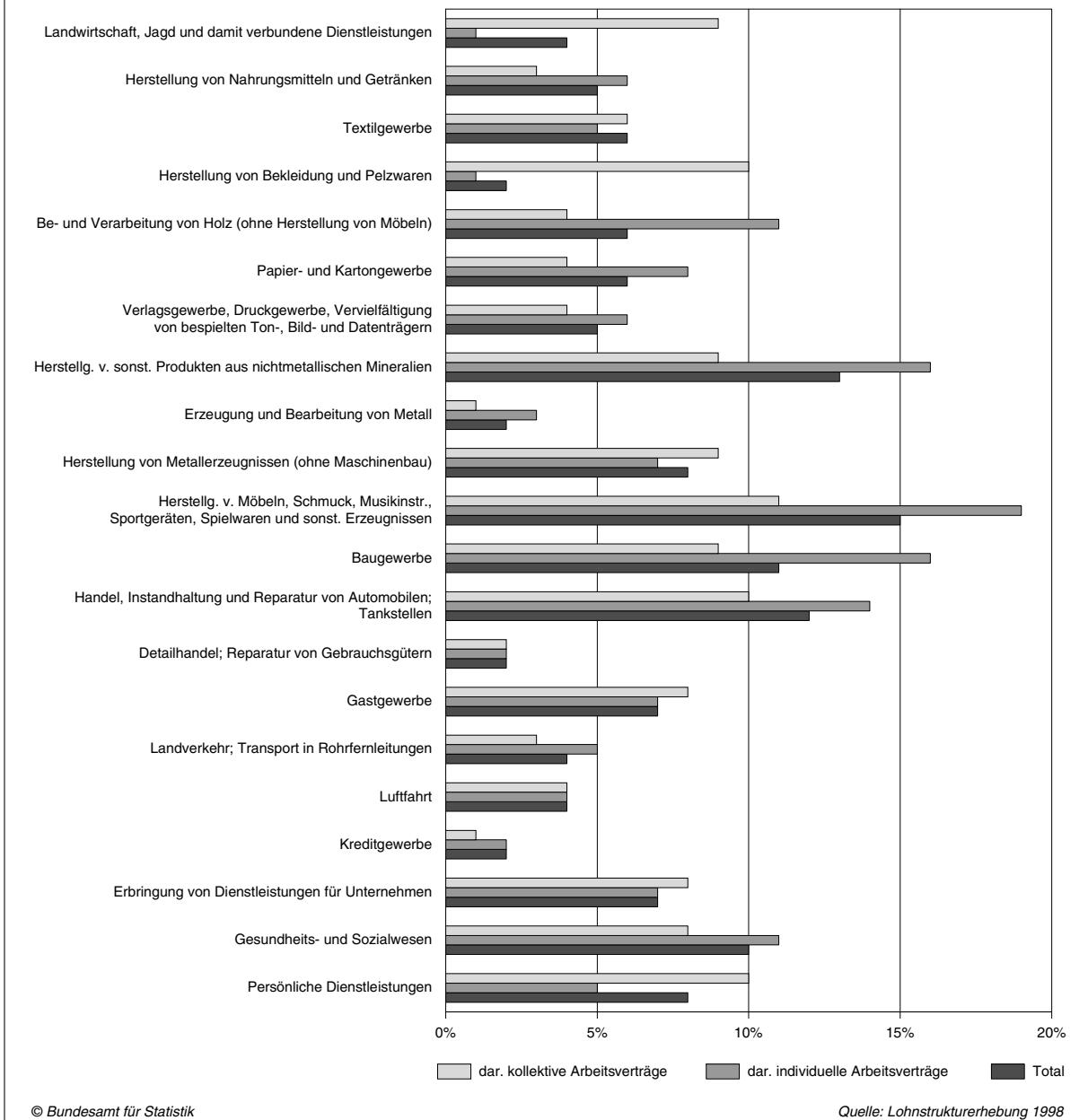


also unter einen Kollektivvertrag mit weniger Unterstellten und niedrigeren Mindestlöhnen resp. fehlenden Lohnregelungen. Zum zweiten repräsentiert die vorliegende Studie in einigen Wirtschaftsbranchen die Regelungen mehrerer Kollektivverträge. Dabei werden für die Statistik das gewichtete arithmetische Mittel der Tiefstlöhne für die einzelnen Qualifikationsgruppen innerhalb der Wirtschaftsabteilung ausgewiesen. Diese Mittelung liegt dann natürlich über dem absoluten Minimum der erfassten Kollektivverträge. Und zum dritten berücksichtigt die Lohnstrukturerhebung die Löhne der verschiedensten Beschäftigtengruppen. So werden in der Erhebung neben Vollzeitbeschäftigten auch Teilzeitbeschäftigte, Grenzgänger, Saisoniers, und von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer erfasst. Solche «unüblichen» Beschäftigungsverhältnisse sind jedoch von den Mindestlohnregelungen der Kollektivverträge oft explizit ausgenommen. Deren Löhne können also durchaus auch unterhalb der ausgewiesenen Mindestlöhne, sowohl der gemittelten als auch der absoluten Werte, liegen.

Bei ungelernten Beschäftigten, vgl. Abbildung 12, zeigt sich, dass die GAV-Mindestlöhne nicht nur als vertraglich festgesetzte, sondern auch als effektive Untergrenzen für die Löhne einiger Wirtschaftsbranchen fungieren. Dies betrifft zum Beispiel die Persönlichen Dienstleistungen (hier verzeichnet die vorliegende Studie den absolut tiefsten Mindestlohn mit standardisierten 605 Fr. monatlich), das Textilgewerbe, die Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren, die Erzeugung und Bearbeitung von Metall sowie den Landverkehr. Es handelt sich hierbei um Wirtschaftsbranchen mit vergleichsweise tiefen Mindestlöhnen, die offenbar auf nicht oder fast nicht besetzte Lohnklassen stossen: der Anteil der Beschäftigten, die gemäss LSE weniger als die jeweilige Mindestlohngrenze verdient, liegt bei maximal einem Prozent. Auf der anderen Seite gibt es laut LSE Wirtschaftsbranchen, bei denen bis zu 22 Prozent der ungelernten Beschäftigten weniger als den GAV-Mindestlohn verdienen. Nimmt man einmal die Branchen, bei denen 15 Prozent der Beschäftigten oder mehr unter die Mindestlohngrenze fallen (Handel, Herstellung von Metallerzeugnissen, Gesundheits- und Sozialwesen, Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien), so zeigt sich jedoch, dass es sich um Wirtschaftsbranchen mit relativ niedrigen Abdeckungsgraden handelt.

Eine Differenzierung danach, ob es sich bei den LSE-Löhnen um individuell oder kollektiv ausgehandelte Verdienste handelt, ergibt, dass der Anteil der Beschäftigten mit kollektiven Arbeitsverträgen, der weniger als den jeweiligen Mindestlohn verdient, oft deutlich niedriger liegt als der Anteil bei Beschäftigten mit individuell ausgehandelten Löhnen: 10% zu 23% (Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Materialien), 19% zu 8% (Gesundheits- und Sozialwesen), 25% zu 10% (Herstellung von Metallerzeugnissen) und 24% zu 20% (Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen, Tankstellen). Wenn die kollektivvertraglichen Mindestlöhne auch nicht immer als faktische Untergrenze für alle ungelernten Beschäftigten einer Wirtschaftsabteilung gelten mögen, so fallen die standardisierten effektiven Löhne für ungelernete Beschäftigte unter Kollektivverträgen dennoch fast immer höher aus als bei individuell ausgehandelten Lohnverträgen. Die Absicherungsfunktion der Gesamtarbeitsverträge scheint demnach zu funktionieren: Niedrigstverdienende profitieren von Gesamtarbeitsverträgen eher als von individuell ausgehandelten Lohnvereinbarungen.

Abb. 13: Anteil der Beschäftigten mit Berufsausweis gemäss LSE98 (fortgeschrieben), die weniger als den GAV-Mindestlohn 1999 verdienen

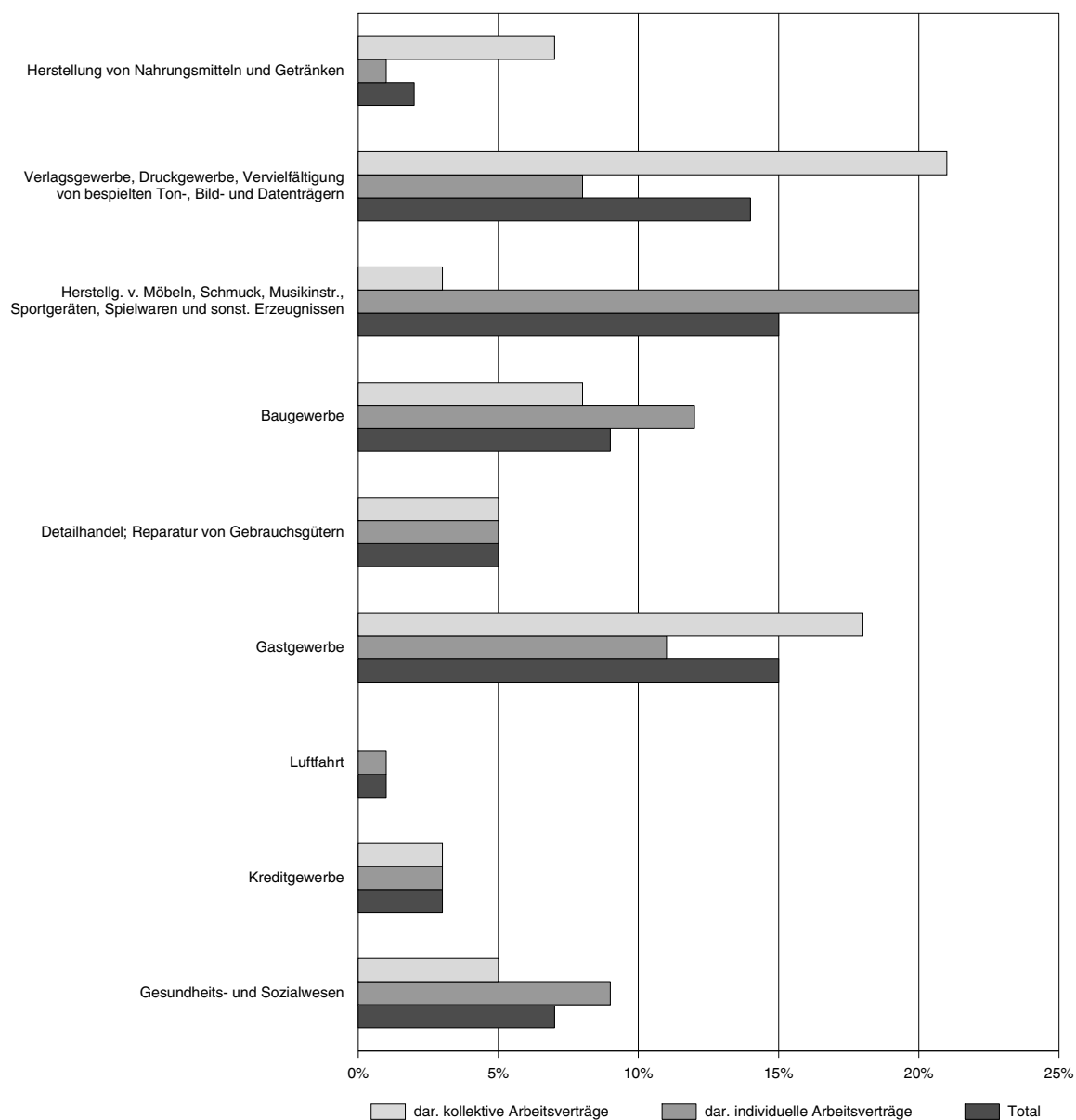


Bei Beschäftigten mit Berufsausweis, vgl. Abbildung 13, liegen stets mindestens zwei Prozent der LSE-Löhne unterhalb der GAV-Mindestlohngrenzen für die mittlere Qualifikationskategorie, wenn man nicht weiter nach der Art der Lohnverhandlungen unterscheidet. Dabei handelt es sich um die Herstellung von Bekleidung und Pelzen, die Erzeugung und Bearbeitung von Metall, den Detailhandel und das Kreditgewerbe. Im Maximum verdienen 15% der Beschäftigten mit Berufsausweis in der Möbelindustrie weniger als den Mindestlohn. Ähnlich hohe Unterschreitungen der Mindestgrenzen finden sich bei der Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien mit 13 Prozent, im Handel mit 12 Prozent, oder im Baugewerbe mit 11 Prozent.

Vergleicht man hier die Ergebnisse für Beschäftigte mit Berufsausweis, deren Löhne kollektivvertraglichen Regelungen unterstellt sind mit denjenigen, die individuell ausgehandelte Löhne gezahlt bekommen, so ist das Bild weniger eindeutig als bei den ungelerten Beschäftigten. Zwar gibt es auch hier Wirtschaftsbranchen wie z.B. das Baugewerbe, bei denen die Lohnverteilung für Beschäftigte mit Kollektivverträgen gegenüber solchen mit Individualverträgen deutlich günstiger ausfällt. Allerdings ist dies für einige andere Wirtschaftsbranchen auch umgekehrt der Fall, so z. B. bei den Persönlichen Dienstleistungen. Ein klares Muster ist folglich im Branchenvergleich für Beschäftigte mit Berufsausweis nicht auszumachen.

Für Beschäftigte mit höherem Fachausweis, vgl. Abbildung 14, können aufgrund der geringeren Mindestlohnregelungen nur für neun Wirtschaftsbranchen Lohnvergleiche mit

Abb. 14: Anteil der Beschäftigten mit höherem Fachausweis gemäss LSE98 (fortgeschrieben), die weniger als den GAV-Mindestlohn 1999 verdienen



© Bundesamt für Statistik

Quelle: Lohnstrukturerhebung 1998



den LSE-Daten vorgenommen werden. Hier liegt der Anteil der Beschäftigten, die unter die Mindestlohngrenze fallen, zwischen einem und 15 Prozent. Die höchsten Werte ergeben sich dabei für die Möbelindustrie und das Gastgewerbe mit jeweils 15 Prozent und für das Verlagsgewerbe mit 14 Prozent. Am niedrigsten fallen die Zahlen für die Luftfahrt, die Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken und das Kreditgewerbe mit maximal 3 Prozent aus. Unterteilt man die LSE-Löhne hier wieder danach, ob sie unter kollektivvertraglichen oder individuellen Verhandlungen zustande gekommen sind, so fällt auf, dass hochqualifizierte Beschäftigte mit kollektivvertraglich ausgehandelten Löhnen nur in drei Wirtschaftsbranchen (Möbelindustrie, Baugewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen) besser dastehen als Beschäftigte mit individuellen Lohnverträgen. Bei den Wirtschaftsbranchen «Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken», «Verlags- und Druckgewerbe» und «Gastgewerbe» ist es dagegen andersherum. In diesen Branchen fallen die Löhne für Hochqualifizierte in den Bereichen mit individuellen Arbeitsverträgen zum Teil deutlich höher aus als in den GAV-geregelten Bereichen. Die manchmal starren Lohnsysteme bei Kollektivverträgen lassen den Betrieben möglicherweise zu wenig Spielraum für flexible Höchstlöhne.

Der Vergleich der GAV-Mindestlöhne mit den Löhnen der Lohnstrukturerhebung legt damit den Schluss nahe, dass insbesondere die ungelerten Beschäftigten und damit die Tiefstlöhne den grössten Schutz durch gesamtarbeitsvertragliche Regelungen erhalten. Hier liegen die effektiven Löhne der LSE deutlich seltener unter den tiefsten Mindestlöhnen der vorliegenden GAV-Analyse als bei individuell ausgehandelten Löhnen für Ungelernte. Bei Beschäftigten mit Berufsausweis oder mit höherem Fachausweis dagegen ergibt sich kein klares Bild. In einigen Bereichen profitieren die GAV-Unterstellten gegenüber Nicht-Unterstellten von der kollektiven Lohnsetzung (z.B. in der Möbelindustrie, im Baugewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen), in anderen jedoch nicht (z.B. im Gastgewerbe).

Möglicherweise hängt das Verhältnis der effektiv gezahlten Löhne und der GAV-Mindestlöhne auch davon ab, wie stark die Regelungsdichte, bzw. der Abdeckungsgrad durch Kollektivverträge ausfällt. Um diese Hypothese genauer zu prüfen, wurde eine einfache Korrelationsanalyse durchgeführt, die die Korrelation zwischen dem Abdeckungsgrad einer Wirtschaftsbranche⁴ und dem Anteil der Beschäftigten, die gemäss LSE-Auswertung weniger als den GAV-Mindestlohn verdienen, errechnet. Die Korrelationsanalyse findet dabei keinen Zusammenhang zwischen dem Abdeckungsgrad und einem der betrachteten Beschäftigtenanteile, der signifikant auf dem 95%-Signifikanzniveau wäre. Allerdings deuten die errechneten Korrelationskoeffizienten darauf hin, dass der Zusammenhang zwischen dem Abdeckungsgrad und dem Anteil der ungelerten Beschäftigten, der unter die Mindestlohngrenze fällt, enger (und signifikant auf dem 90%-Signifikanzniveau) ist (der Korrelationskoeffizient beträgt $-0,39$), als bei den Beschäftigten mit Berufsausweis ($-0,33$) und den Hochqualifizierten ($0,02$). Eine weitere Differenzierung danach, ob es sich um Beschäftigte mit kollektiv verhandelten Lohnverträgen handelt oder nicht, führte bei der Korrelationsanalyse zu keinen nennenswerten Ergebnissen.

Festzuhalten ist also, dass ein Vergleich der effektiven Löhne aus der Lohnstrukturerhebung 1998 mit den GAV-Mindestlöhnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur vorsichtige Schlussfolgerungen zulässt. Eine Fortführung der vorliegenden GAV-Analyse sowie die Einbeziehung weiterer Erhebungsjahre der Lohnstrukturerhebung, die dann auch Vergleiche über die Zeit hinweg zulassen, lassen hier jedoch Interessantes erwarten.

4 Für diese Analyse mussten die Landwirtschaft und die Möbelindustrie ausgeschlossen werden, da für diese kein Abdeckungsgrad berechnet werden konnte.

2 Methodische Überlegungen

In diesem Abschnitt sollen einige methodische Hintergründe der vorliegenden Analyse erläutert werden, die für das Verständnis und die Interpretation der Ergebnisse im vorigen Teil des Berichts nützlich sein mögen. Dabei beziehen sich die Erläuterungen zum einen auf grundsätzliche methodische Überlegungen bei der Erstellung der Analyse, zum zweiten auf die Erfassung und Aggregation der Mindestlöhne und zum Dritten auf den Vergleich der gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne mit den Löhnen der Lohnstrukturerhebung.

2.1 Grundsätzliches

Das BFS hat sich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und aus praktischen Überlegungen bezüglich des Erfassungsaufwandes der Gesamtarbeitsverträge zu den folgenden drei Prinzipien entschieden:

- Es gehen nur diejenigen Kollektivverträge in die Analyse ein, die mindestens für 1500 Beschäftigte («Unterstellte») Gültigkeit besitzen.
- Existieren in einem Vertrag Mindestlöhne für verschiedene Beschäftigtengruppen («Lohnklassen»), so werden diese drei zentralen Qualifikationsgruppen zugeordnet: «Ungelernte», «Berufslehre» und «höherer Fachausweis».
- Für jede dieser Qualifikationsgruppen werden nicht alle Lohnklassen, sondern jeweils nur der tiefste und der höchste Lohn erfasst.

Alle drei Prinzipien müssen als Kompromiss und nicht als die beste Lösung verstanden werden. Das BFS ist sich sehr wohl bewusst, dass diese Einschränkungen auch Probleme mit sich bringen. So führt das erste Prinzip dazu, dass die vorliegende Studie die tatsächliche Abdeckung der ArbeitnehmerInnen durch Kollektivverträge in der Schweiz unterschätzt. Verlässlichere Angaben hierzu können allerdings der Lohnstrukturerhebung entnommen werden (s.a. Abbildung 1). Das zweite Prinzip dient einerseits klar der Vergleichbarkeit der Vertragsregelungen untereinander, es hat jedoch den Nachteil, dass in der Praxis nicht immer eine eindeutige Zuordnung der Lohnklassen zu den drei Qualifikationsstufen möglich ist. In diesen Fällen müssen im Laufe der Erfassung mehr oder weniger willkürliche Zuordnungen auf Basis praktischer Überlegungen vorgenommen werden. Das dritte Prinzip schliesslich wirkt sich auf die Aussagekraft der GAV-Löhne auf der Ebene von Wirtschaftsbranchen aus, wenn diese über mehrere GAV dieser Wirtschaftsabteilung gemittelt werden. Daher werden, zumindest für die untersten Qualifikationsstufen, neben den gemittelten unteren und oberen Mindestlöhnen mehrerer GAV, auch die absolut tiefsten Mindestlöhne innerhalb einer Wirtschaftsabteilung dokumentiert, da diese sicherlich für Fragen der sozialen Absicherung von grösstem Interesse sein dürften. Als Ergebnis dieser Überlegungen ist nun die vorliegende Studie entstanden, wie sie hier dokumentiert ist.

2.2 Erfassung und Aggregation der Mindestlöhne

Die vom BFS erhobenen GAV weisen bezüglich der festgesetzten Mindestlöhne eine erhebliche Unterschiedlichkeit auf. Wenn Mindestlöhne festgelegt werden, so geschieht dies in den meisten Fällen differenziert nach Berufsgruppen. In manchen Fällen jedoch

gibt es auch Unterscheidungen zwischen Mindestlohnklassen, die sich z.B. an der Region der Betriebe orientieren, an der Region und der Berufsgruppe gleichzeitig, an der Art der Tätigkeit, dem Anforderungsniveau etc. Eine einheitliche Systematisierung der Mindestlöhne ist damit nur unter Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Die Systematisierung muss zudem darauf Rücksicht nehmen, inwieweit eine Aggregation der einzelnen GAV-Mindestlöhne innerhalb einer Wirtschaftsabteilung noch aussagefähig bleibt, denn alle Mindestlohnklassen können aufgrund der grossen Differenzierung in manchen GAV nicht aufgeführt werden. Denkbar wäre stattdessen, auf der Ebene der Wirtschaftsbranchen zum Beispiel den durchschnittlichen Mindestlohn je Wirtschaftsabteilung und Qualifikationsebene auszuweisen, den Median, oder andere Kennzahlen. Bei einer Statistik, die sich auf Wirtschaftsbranchen bezieht muss ausserdem beachtet werden, dass nicht jeder der Gesamtarbeitsverträge mit dem gleichen Gewicht in die Statistik eingehen soll, sondern vielmehr entsprechend seiner Bedeutung innerhalb der Branche. Damit sollten zum Beispiel bei einer Mittelwertbildung die einzelnen Mindestlöhne mit der Zahl der Unterstellten eines GAV gewichtet werden, die in die entsprechende Mindestlohnkategorie fallen. Diese Information ist jedoch nicht vorhanden. Dementsprechend existiert auch keine Information darüber, wie die Lohnverteilung unter den Unterstellten eines GAV aussieht, so dass eine Medianbildung vorgenommen werden könnte.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme wurde daher beschlossen, ein Bandbreitenprinzip anzuwenden. Dabei wurden die Mindestlöhne eines GAV in einem ersten Schritt danach geordnet, inwieweit sie einer der drei zentralen Qualifikationsstufen (Un- und Angelernte, Beschäftigte mit Berufsausweis, Beschäftigte mit mindestens höherem Fachausweis) zugeordnet werden können. Im zweiten Schritt wurden je GAV und je Qualifikationsstufe der jeweils tiefste und der jeweils höchste Mindestlohn für die vorliegende Studie erfasst. Dabei wurde strikt das Bandbreitenprinzip verfolgt, d.h. für den untersten Mindestlohn wurden z.B. bei regionaler Differenzierung die schlechtestbezahlte Region und bei altersspezifischen Mindestlöhnen der absolute Einstiegslohn unterstellt. Zusätzlich wurden höchstmögliche Arbeitszeiten sowie die schlechtesten Regelungen bezüglich der Zahlung des 13. Monatslohns angenommen – jedoch immer nur, wenn diese Zuordnungen in dem jeweiligen GAV für die entsprechende Mindestlohnklasse auch prinzipiell möglich waren. Entsprechend umgekehrt wurde bei den höchsten Mindestlohnklassen verfahren: die Annahmen wurden so gesetzt, dass sie die bestmögliche Lohnhöhe für die jeweilige Beschäftigtenkategorie widerspiegeln.

Bei der Aggregation der Mindestlöhne auf die Ebene der Wirtschaftsbranchen ergeben sich zwei Probleme. Erstens stellt sich die Frage, welche Kennzahl (z.B. Mittelwert, Median, Bandbreiten, ...) für die Mindestlöhne auf der Ebene der Wirtschaftsbranchen ausgewiesen werden soll und zweitens muss geklärt werden, wie die einzelnen Mindestlöhne für die Aggregation gewichtet werden können.

Bezüglich der Auswahl der Kennzahl wurde entschieden, das Bandbreitenprinzip beizubehalten und die untersten und obersten Mindestlöhne innerhalb einer Qualifikationsstufe über alle GAV der gleichen Wirtschaftsabteilung zu mitteln. Es ergibt sich also ein Mittelwert der untersten und der obersten Mindestlohnkategorien. Da hiermit Aussagekraft verloren geht – es wird einmal unterstellt, dass eine der Hauptinteressen dieser Statistik der Ausweis der absoluten Tiefstlöhne in der Schweiz ist – wird zusätzlich für die unterste Qualifikationsstufe der absolut tiefste Mindestlohn innerhalb einer Wirtschaftsabteilung ausgewiesen.

Bezüglich der Gewichtung ergab sich das Problem, dass es keine Information darüber gibt, wie viele Unterstellte eines GAV einer bestimmten Mindestlohnkategorie zuzuordnen sind. Stattdessen ist lediglich die Gesamtzahl der Unterstellten der GAV bekannt. Als Ausweg, der allerdings sicher nicht voll befriedigen kann, wurde entschieden, dass für jeden GAV entsprechend seiner Noga-Klassifikation (bis hin zu Wirtschaftsklassen, Noga-4stellern) die Beschäftigungsanteile, die auf jede der drei Qualifikationsstufen «Ungelernte», «Berufsausweis», «höherer Fachausweis» entfallen, aus den Daten der Lohnstrukturerhebung 1998 berechnet werden. Diese LSE-Beschäftigtenanteile werden dann mit der Gesamtzahl der Unterstellten eines GAV multipliziert und man erhält die hypothetische Anzahl der Beschäftigten je Qualifikationsebene pro GAV. Dabei wird unterstellt, dass zum einen die Beschäftigtenstruktur bezüglich der Verteilung über die Qualifikationen der Struktur von 1998 entspricht und konstant bleibt. Zum anderen liegt hier die Annahme zugrunde, dass der Anteil der ungelerten Unterstellten eines GAV gleich dem Anteil der ungelerten Beschäftigten innerhalb der Wirtschaftsklasse ist (entsprechend für die anderen Qualifikationsebenen). Und schliesslich ist zu beachten, dass selbst bei mehreren Mindestlohnklassen innerhalb einer Qualifikationsstufe dem jeweils untersten und obersten Mindestlohn das volle Gewicht dieser Qualifikationsstufe zugeordnet wird. Für den Ausweis der absoluten Mindestlöhne jedoch ist weder die Problematik der Mittelung noch der Gewichtung von Bedeutung, da je Wirtschaftsabteilung nur ein einzelner Wert herausgegriffen wird.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den hier dokumentierten Löhnen um im Rahmen von Verhandlungen festgelegte Mindestlöhne handelt. Inwieweit diese Mindestlöhne tatsächlich gezahlt werden, ist unbekannt. Sie dienen lediglich als Untergrenze für die Bezahlung genau definierter Beschäftigtengruppen, die nicht unterschritten werden darf. Eine Lohnzahlung über die Mindestlöhne hinaus dagegen ist selbstverständlich möglich. Es ist also bei allen folgenden Diskussionen zu beachten, dass es hier um ausgehandelte Mindestlöhne und nicht um die effektive Entlohnung in der Schweizer Wirtschaft geht.

2.2 Vergleich der GAV-Mindestlöhne mit den Löhnen der Lohnstrukturerhebung 1998

Will man die Löhne der Lohnstrukturerhebung 1998 mit den gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlohnregelungen vergleichen, so ergibt sich das Problem, dass die Erhebungszeitpunkte von LSE und der gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne nicht zusammenfallen. Ein direkter Vergleich der LSE- mit den GAV-Lohndaten ist daher nur eingeschränkt möglich und soll sich auf einen reinen Quervergleich der in der LSE gefundenen Lohnverteilung mit den GAV-Mindestlöhnen des Jahres 1999 beschränken. Dafür werden die Lohndaten der LSE mit dem Schweizerischen Lohnindex des BFS fortgeschrieben, der das Lohnwachstum für die einzelnen Wirtschaftsbranchen zwischen den Jahren 1998 und 1999 benennt. Dabei ist zu beachten, dass für die Löhne der LSE ein gleichförmiges Lohnwachstum innerhalb jeder Wirtschaftsabteilung unterstellt wird, d.h. es wird vereinfachend angenommen, dass die unteren Lohngruppen zwischen 1998 und 1999 genauso starke Lohnänderungen erfahren haben wie die mittleren oder oberen Lohngruppen.

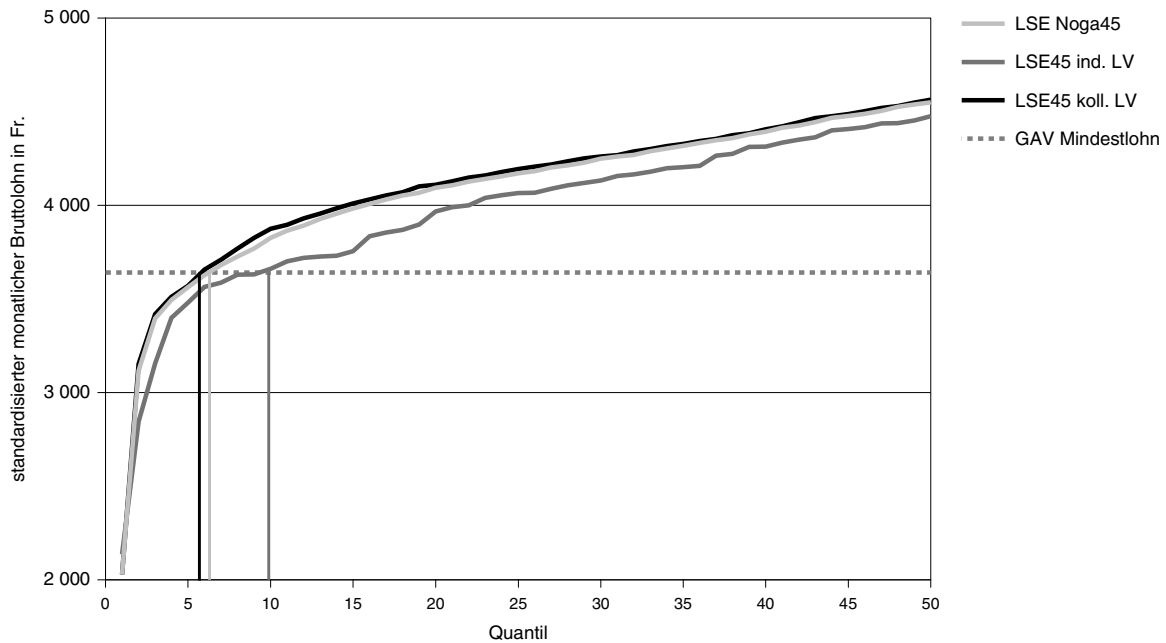
Eine Fortschreibung der LSE-Löhne für die Jahre 2000 und 2001, um auch Vergleiche zwischen den GAV-Mindestlöhnen 2000 und 2001 mit den LSE-Löhnen durchzuführen,

wäre methodisch jedoch problematisch. Denn ein Vergleich für weitere Jahre zwischen der LSE und den GAV-Mindestlöhnen würde Äpfel mit Birnen vergleichen: einerseits bliebe die Verteilung der LSE-Löhne über den Zeitraum bei einer uniformen Index-Fortschreibung je Wirtschaftsabteilung konstant, andererseits würden die GAV-Mindestlöhne ein differenziertes Lohnwachstum für unterschiedliche Beschäftigten- resp. Qualifikationsgruppen unterstellen. Geht man einmal von der nicht unrealistischen Annahme aus, dass die Mindestlohnregelungen der GAV zumindest teilweise auch die effektiv gezahlten Löhne in ihrem Niveau und/oder ihrem Wachstum beeinflussen (Endogenität der LSE bezüglich der GAV-Mindestlöhne), so müssten infolge einer Veränderung der GAV-Löhne strenggenommen auch die gesamtwirtschaftliche Lohnverteilung und damit auch die Daten der LSE beeinflusst werden. Ein Vergleich der sich dynamisch verändernden GAV-Löhne mit der fortgeschriebenen Lohnstrukturerhebung 1998, die eine konstante Lohnverteilung unterstellen würde, ist damit methodisch nicht zu rechtfertigen. Stattdessen erlaubt der Vergleich der LSE-Lohnverteilung mit den GAV-Mindestlöhnen nur eines Zeitpunktes (des Jahres 1999) zumindest eine Strukturanalyse der GAV-Löhne, wobei die LSE-Lohnverteilung des Jahres 1998 unterstellt wird.

Bei den Ausführungen im ersten Teil dieses Berichts wird für jeden Mindestlohn innerhalb einer Wirtschaftsbranche eine Einordnung in die LSE-Lohnverteilung vorgenommen. Dabei werden die standardisierten Monatsbruttolöhne der LSE für jede Wirtschaftsabteilung und jede der drei Qualifikationsgruppen (Ungelernte, Beschäftigte mit Berufsausweis und Beschäftigte mit höherem Fachausweis) nach ihrer Höhe in aufsteigender Reihenfolge sortiert und in 100 Lohngruppen («Quantile») eingeteilt. Für jedes Quantil, das einem Prozent der Beschäftigten in der jeweiligen Wirtschaftsabteilung und Qualifikationsgruppe entspricht, wurde dann der mittlere Lohn berechnet. Anschliessend wurde untersucht, wie viele Quantile (Prozent der Beschäftigten) der LSE unterhalb des GAV-Mindestlohnes liegen. Die Beschäftigten der LSE werden weiterhin danach unterschieden, ob sie einem Verbandsvertrag, bzw. einem Firmen- oder Hausvertrag (zusammengefasst als «kollektive Arbeitsverträge») unterstehen oder nicht («individuelle Arbeitsverträge»). Dabei werden nur standardisierte Löhne für eine hypothetische Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zwischen LSE und GAV-Mindestlohnstatistik verglichen. Aus den standardisierten LSE-Löhnen werden zudem alle Lohnbestandteile ausser dem 13. Monatslohn herausgerechnet, so dass für beide Lohnstatistiken eine einheitliche Definition der standardisierten Löhne besteht.

Am Beispiel des Baugewerbes (Noga 45) soll das Vorgehen näher beleuchtet werden. In Abbildung 15 ist die Lohnverteilung der LSE im Baugewerbe für die Gruppe der Ungelernten bis zum 50. Quantil (=Median) abgebildet («LSE Noga45»). Werden die Löhne für Ungelernte im Baugewerbe weiter danach unterschieden, ob sie durch individuelle oder kollektive Lohnverhandlungen zustande gekommen sind, so ergeben sich die beiden in der Abbildung eingezeichneten Lohnverteilungskurven «LSE45 ind. LV» und «LSE45 koll. LV». Alle Löhne der LSE98 sind dabei mit dem Lohnindex für das Jahr 1999 fortgeschrieben. Der tiefste standardisierte GAV-Mindestlohn für Ungelernte betrug nun im Baugewerbe 1999 durchschnittlich über alle betrachteten GAV 3641 Fr. Er ist als horizontale Linie in der Abbildung 15 eingetragen. Wie zu erkennen ist, schneiden die Linien der LSE-Lohnverteilungskurven die Mindestlohngrenze an unterschiedlichen Quantilen: beim 5. Quantil für die kollektiven Lohnverhandlungen, dem 9. Quantil bei den individuellen Lohnverhandlungen und dem 6. Quantil für alle ungelerten Beschäftigten im Baugewerbe insgesamt. Dies kann nun so interpretiert werden, dass bei einer unteren Mindestlohngrenze von 3641 Fr. für Ungelernte noch immer 5 Prozent der Beschäftigten mit kollektiv ausgehan-

Abb. 15 GAV-Mindestlohngrenzen für Ungelernte im Baugewerbe (Noga 45)



© Bundesamt für Statistik

Quelle: Lohnstrukturerhebung 1998

delten Löhnen weniger als den Mindestlohn verdienen. Bei Beschäftigten mit individuell ausgehandelten Löhnen betrifft dies immerhin gut 9 Prozent, die mit ihrem Monatsbruttolohn unterhalb des tiefsten GAV-Mindestlohnes liegen. Insgesamt verdienen 6 Prozent der Beschäftigten gemäss LSE weniger als 3641 Fr.

Nach den Darstellungen der empirischen Ergebnisse und den zentralen methodischen Überlegungen, die bei der Erstellung der vorliegenden Studie eine Rolle gespielt haben, folgt nun im Anhang A eine detaillierte Branchenanalyse. Im Anhang B werden die wichtigsten Ergebnisse der Analyse, die bereits im ersten Abschnitt dieses Berichts in graphischer Form diskutiert worden sind, noch einmal in Tabellenform aufgeführt.

Anhang A: Branchenanalyse

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Analyse für jede Wirtschaftsbranche (sogenannte NOGA-2steller) gesondert dargestellt werden. Da für manche Wirtschaftsbranchen keine Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 1500 Beschäftigten existieren, vgl. Tabelle A.1, werden diese aus der Diskussion ausgeschlossen. Zu beachten ist dabei, dass die Zuordnung der Unternehmen, die einem GAV angeschlossen sind und damit auch die GAV-Unterstellten zu den einzelnen Wirtschaftsbranchen keineswegs immer eindeutig ist. So kann es beispielsweise durchaus vorkommen, dass sich im Extremfall ein Abdeckungsgrad von über 100 Prozent ergibt.

Tabelle A.1: Wirtschaftsabteilungen, für die keine GAV (>1500 Unterstellte) ausgewertet wurden

NOGA	Wirtschaftsabteilung
2	Forstwirtschaft
5	Fischerei und Fischzucht
10	Kohle- und Torfgewinnung
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
12	Gewinnung von Uran- und Thoriumerzen
13	Erzbergbau
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
16	Tabakverarbeitung
19	Herstellung von Lederwaren und Schuhen
23	Kokerei; Mineralölverarbeitung; Behandlung von nuklearen Brennstoffen
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
30	Herstellg. v. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
31	Herstellg. v. Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.
32	Herstellg. v. Geräten der Radio-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
35	Herstellg. v. sonstigen Fahrzeugen
37	Rückgewinnung und Vorbereitung für die Wiederverwertung (Recycling)
40	Energieversorgung
41	Wasserversorgung
61	Schifffahrt
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Reisebüros
64	Nachrichtenübermittlung
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
72	Informatikdienste
73	Forschung und Entwicklung
75	Öffentliche Verwaltung; Landesverteidigung, Sozialversicherung
80	Unterrichtswesen
90	Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
91	Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen
95	Private Haushalte

NOGA 1: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen

In dieser Wirtschaftsabteilung existiert als einziger innerhalb des primären Sektors ein Gesamtarbeitsvertrag mit mehr als 1500 unterstellten Beschäftigten. Als Summe der Unterstellten wird für das Jahr 1999 die Zahl von 10'000 Beschäftigten angegeben. Eine Gegenüberstellung mit der Gesamtzahl der Beschäftigten ist für diese Wirtschaftsbranche leider nicht möglich, da die Beschäftigungsstatistik des BFS den primären Wirtschaftssektor nicht umfasst.

Tabelle A.2: Mindestlöhne «Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen» nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis		m
	tief	hoch	tief	hoch	hoch	tief	
1999	2905	3135	3170	4240	.	.	
2000	2905	3135	3170	4240	.	.	
2001	3000	3000	3200	4290	.	.	

Der GAV regelt Mindestlöhne für insgesamt 8 Beschäftigtengruppen («Lohnklassen»), die jedoch nicht im hochqualifizierten Bereich (höherer Fachausweis und mehr), sondern in der unteren und mittleren Qualifikationsstufe anzusiedeln sind, vgl. Tabelle A.2. Als Mindestlohn für Ungelernte ergibt sich ein Bruttomonatslohn von 2905 Fr. für die Jahre 1999 und 2000, der ab dem Jahr 2001 auf 3000 Fr. angehoben wird. Der Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufslehre betrug 1999 und 2000 3170 Fr. und wurde dann auf 3200 Franken aufgestockt. Die Lohnsteigerung bei den Ungelernten liegt damit deutlich höher als bei Beschäftigten mit Berufsausweis.

Die Bandbreite der Mindestlöhne ist im unteren Qualifikationsbereich gering. So erhielt die oberste Lohnklasse in den Jahren 1999 und 2000 bei den Ungelernten nur 235 Fr. mehr als die unterste Lohnklasse. Ab 2001 lag der Mindestlohn für die Ungelernten generell bei 3000 Fr. Bei Beschäftigten mit Berufslehre dagegen liegen um die 1000 Fr. zwischen der untersten und der obersten Lohnklasse. Die Spannweite der Mindestlöhne fällt damit deutlich grösser aus. Bis einschliesslich 2000 war ein 13. Monatslohn zwar im Prinzip vorgesehen, konnte im Einzelfall jedoch gestrichen werden. Diese Kann-Regelung wurde mit dem Jahr 2001 abgeschafft.

Tabelle A.3: Arbeitszeiten «Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	43.5	2018.7
2000	43.5	2018.7
2001	43.5	2018.7

Mit einer durchschnittlichen Normal-Wochenarbeitszeit von 43,5 Stunden liegt der GAV dieser Wirtschaftsabteilung, verglichen mit den anderen Arbeitszeitregelungen der GAV, im

oberen Bereich. Verbunden mit sehr üblichen Ferientagsregelungen (20 Tage im Jahr für den Grossteil der Beschäftigten und 25 Tage im Jahr für Beschäftigte ab 50 Jahre) und unter der Annahme durchschnittlicher Feiertagsregelungen, ergibt sich eine sehr hohe Jahresarbeitszeit von 2018,7 Stunden, vgl. Tabelle A.3.

Tabelle A.4: Mindestlöhne «Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2641	2916	2882	3944	.	.
2000	2641	2916	2882	3944	.	.
2001	2955	3023	3152	4323	.	.

Damit relativieren sich auch die Mindestlöhne wieder. Standardisiert man die geregelten Mindestlöhne einerseits auf eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden und bezieht andererseits den 13. Monatslohn anteilig mit ein, so ergeben sich niedrigere Standard-Mindestlöhne für diese Wirtschaftsabteilung, vgl. Tabelle A.4.

NOGA 15: Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken

Insgesamt wurden in dieser Wirtschaftsabteilung zwei Kollektivverträge erfasst. Die Summe der Unterstellten beider Kollektivverträge beträgt 5300 Personen. Angesichts der über 60000 Beschäftigten in dieser Wirtschaftsabteilung (gemäss Beschäftigungsstatistik), ist dies ein recht kleiner Abdeckungsgrad. Weniger als 10 Prozent der Arbeitnehmenden sind damit einem grossen Kollektivvertrag unterstellt. Hinzu kommt, dass von den beiden dokumentierten Kollektivverträgen ab dem Jahr 2000 nur noch in einem von ihnen verbindliche Lohn-, resp. Arbeitszeitregelungen festgelegt wurden. Somit ist auch die Regelungsdichte in dieser Branche sehr gering.

Tabelle A.5: Mindestlöhne «Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2628	3258	3191	3599	3460	3460
2000	2786	2786	3227	3415	3535	3535
2001	3000	3000	3275	3466	3586	3586

Die beiden Kollektivverträge sind unterschiedlich differenziert. Insgesamt existieren im Jahr 1999 noch vier Lohnklassen für Ungelernte, für die Mindestlöhne festgelegt werden. Bei den Beschäftigten mit Berufsausweis wird etwas stärker differenziert, so dass insgesamt sechs verschiedene Lohnklassen zu beobachten sind. In dieser Wirtschaftsabteilung werden zudem auch Mindestlöhne für eine Beschäftigtengruppe der obersten Qualifikationsstufe geregelt.

Tabelle A.6 Arbeitszeiten «Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,7	1906,8
2000	42,5	1929,8
2001	42,5	1929,8

Das absolute Minimum für Ungelernte beträgt 1999 monatlich 2580 Fr. Im Mittel bewegen sich 1999 die Mindestlöhne für Ungelernte zwischen 2628 Fr. und 3258 Fr. Sie steigen bis zum Jahr 2001 auf 3000 Fr. (bei Existenz nur einer einzigen Lohnklasse für Ungelernte) an. Auch hier zeigt sich wieder, wie auch in anderen Wirtschaftsbranchen, der deutliche Sprung der untersten Mindestlöhne auf die «symbolische» Grenze von 3000 Fr. Bei Beschäftigten mit Berufsausweis liegt der Mindestlohn im Jahr 1999 zwischen 3191 Fr. und 3599 Fr. Bis zum Jahr 2001 steigt die untere Grenze auf 3275 Fr. an. Aufgrund des Wegfalls von Lohnregelungen eines Gesamtarbeitsvertrags reduzieren sich hier jedoch die Lohnklassen, so dass die obere Grenze nur noch bei 3466 Fr. liegt. Diese obere Grenze bezieht sich beispielsweise auf die Mindestlöhne, die Beschäftigten in der höchsten Ortszone oder mit zusätzlichen Qualifikationen gezahlt werden. Für Beschäftigte der höchsten Qualifikationsstufe schliesslich existiert nur eine Lohnklasse. Für diese Beschäftigtengruppe wurden 1999 mindestens 3460 Fr. gezahlt und bis zum Jahr 2001 auf 3586 Fr. erhöht. Betrachtet man schliesslich die Wachstumsrate der Mindestlöhne, so zeigt sich auch hier, dass der Anstieg zwischen 2000 und 2001 am stärksten im untersten Qualifikationsbereich stattgefunden hat.

Im Mittel liegt die wöchentliche Normalarbeitszeit der hier dokumentierten Kollektivverträge bei 41,7 Stunden pro Woche. Dieses Mittel steigt aufgrund des Wegfalls der Arbeitszeitenregelungen eines GAV auf 42,5 Stunden pro Woche an. Die Jahresarbeitszeit liegt vor dem Hintergrund nicht allzu restriktiver Ferientagsregelungen (22 resp. 25 Ferientage pro Jahr für Beschäftigte ab dem 20. resp. 50. Lebensjahr) bei durchschnittlich 1929,8 Tagen im Jahr 2001, vgl. auch Tabelle A.6.

Tabelle A.7: Mindestlöhne «Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2755	3420	3319	3747	3570	3570
2000	2874	2874	3329	3523	3647	3647
2001	3095	3095	3379	3576	3700	3700

Unter der hypothetischen Standard-Annahme von einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche und mit Berücksichtigung des anteiligen 13. Monatslohns, ergeben sich die in Tabelle A.7 dokumentierten standardisierten Mindestlöhne. Diese fallen im Vergleich zu den nicht standardisierten Werten aufgrund des Einbezugs des 13. Monatslohns etwas höher aus. So liegt der mindestens gezahlte Lohn für Ungelernte, standardisiert auf eine 40-Stunden-Woche, bei 2755 Fr. im Jahr 1999 und bei 3095 Fr. im Jahr 2001. Auch die anderen Mindestlöhne erhöhen sich entsprechend.

NOGA 17: Textilgewerbe

In dieser Wirtschaftsabteilung existiert in der GAV-Datenbank des BFS lediglich ein Gesamtarbeitsvertrag mit insgesamt 1529 Unterstellten für das Jahr 1999. Dieser wird jedoch ab 2001 nicht mehr erfasst, da die Unterstelltenzahl unter die Grenze von 1500 Unterstellten fällt. Angesichts von über 16'000 Beschäftigten im Textilgewerbe ist hier wiederum der Abdeckungsgrad der Beschäftigten durch grössere gesamtarbeitsvertragliche Regelungen sehr gering.

Tabelle A.8: Mindestlöhne «Textilgewerbe» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2079	2750	3300	3300	.	.
2000	2151	2850	3410	3410	.	.
2001

Der GAV regelt die Mindestlöhne für Ungelernte und für Beschäftigte mit Berufslehre. Nicht festgesetzt wurden Mindestlöhne für höher Qualifizierte, vgl. Tabelle A.8. Demnach wurden im Jahr 1999 an Ungelernte mindestens 2079 Fr. monatlich gezahlt und im Jahr 2000 auf 2151 erhöht. Beschäftigte mit Berufsausweis erhielten 1999 noch mindestens 3300 Fr. Dieser Lohn wurde im Folgejahr auf 3410 Fr. angehoben. Vergleicht man die GAV-Mindestlöhne dieser Wirtschaftsabteilung mit anderen Branchen, so muss das Textilgewerbe in dieser Hinsicht sicherlich mit zu den Tieflohnbranchen gezählt werden.

Tabelle A.9: Arbeitszeiten «Textilgewerbe»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,0	1902,7
2000	41,0	1902,7
2001	.	.

Die Arbeitszeiten im Textilgewerbe blieben im Betrachtungszeitraum konstant bei 41,0 Stunden wöchentlich, vgl. Tabelle A.9. Unter Berücksichtigung von Ferientagsregelungen und mit Einbezug der allgemeinen Feiertage, betrug die Jahresarbeitszeit im Textilgewerbe 1902,7 Stunden im jährlich – ein durchschnittlicher Wert im Branchenvergleich. Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, liegt bei 20 Tagen pro Jahr. Ältere Beschäftigte haben Anspruch auf 25 Tage bezahlten Urlaub im Jahr.

Tabelle A.10: Mindestlöhne «Textilgewerbe» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2113	2907	3354	3488	.	.
2000	2186	3012	3465	3604	.	.
2001

Unter Berücksichtigung des anteiligen 13. Monatslohns relativieren sich die Mindestlöhne im Textilgewerbe etwas. Die standardisierten Mindestlöhne bei einer hypothetischen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche, vgl. Tabelle A.10, liegen für Ungelernte im Jahr 1999 bei 2113 Fr. und steigen im Jahr 2000 auf 2186 Fr. an. Beschäftigte mit Berufsausweis verdienen 1999 standardisiert mindestens 3354 Fr., im Jahr 2000 erhöht sich dieser Betrag etwas auf 3465 Fr.

NOGA 18: Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren

In der Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren waren laut Beschäftigungsstatistik des BFS im Jahr 1999 noch 7959 Personen beschäftigt (Tendenz rückläufig für das Jahr 2000). Demgegenüber besitzen die etwa 2000 Beschäftigten, die dem hier erfassten GAV (wiederum nur ein einziger grösserer GAV in dieser Wirtschaftsabteilung) unterstellt sind, eine nicht allzu geringe Bedeutung. Allerdings musste auch dieser GAV aufgrund zu geringer Unterstelltenzahl ab dem Jahr 2001 aus der Analyse weggelassen werden.

Tabelle A.11: Mindestlöhne «Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	1582	1916	2309	3125	.	.
2000	1990	2463	2900	2900	.	.
2001

Die Mindestlöhne für Ungelernte bewegten sich 1999 zwischen 1582 Fr. und 1916 Fr., wobei sich die Differenzierung der Lohnklassen insbesondere auf die Art der Aufgabenteilung bezog. Beschäftigte mit Berufsausweis verdienten 1999 mindestens zwischen 2309 Fr. und 3125 Fr. Für das Jahr 2000 wurden diese im Branchenvergleich sehr niedrigen Mindestlöhne deutlich angehoben, und zwar auf 1990 Fr. bis 2463 Fr. bei den Ungelernten. Der Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis wurde auf einen einheitlichen Wert festgesetzt und belief sich auf 2900 Fr., vgl. Tabelle A.11.

Tabelle A.12: Arbeitszeiten «Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,5	1901,0
2000	41,5	1901,0
2001	.	.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit von 41,5 Stunden wurde für beide Jahre beibehalten. Da der GAV für Beschäftigte ab dem 20. Lebensjahr 23 und für ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahren 28 Urlaubstage pro Jahr vorsieht, ergibt sich mit 1901 Stunden jährlich trotz der höheren Wochenarbeitszeit eine etwas niedrigere Jahresarbeitszeit als im Textilgewerbe.

Tabelle A.13: Mindestlöhne «Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	1620	2001	2365	3263	.	.
2000	2078	2571	3028	3028	.	.
2001

Die standardisierten Mindestlöhne bei einer 40-Stunden-Woche und unter Berücksichtigung des anteiligen 13. Monatslohns erhöhen sich gegenüber den nicht standardisierten Werten etwas. Danach verdienen Ungelernte 1999 zwischen 1620 Fr. und 2001 Fr. monatlich. Im Jahr 2000 stieg das standardisierte Mindesteinkommen auf monatlich zwischen 2078 Fr. und 2571 Fr. Beschäftigte mit Berufsausweis hätten bei einer 40-Stundenwoche und bei anteiliger Anrechnung des 13. Monatslohns im Jahr 1999 zwischen 2365 Fr. und 3263 Fr. monatlich verdient. Für das Jahr 2000 hätte sich für diese Qualifikationsgruppe ein einheitlicher Monatslohn von 3028 Fr. ergeben, vgl. Tabelle A.13.

NOGA 20: Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)

In der Wirtschaftsabteilung «Be- und Verarbeitung von Holz» existieren in der GAV-Datenbank des BFS für das Jahr 1999 noch drei GAV mit mindestens 1500 Unterstellten, in den Jahren 2000 und 2001 bleiben dann schliesslich noch zwei GAV aufgrund des Wegfalls eines Vertrags wegen zu kleiner Unterstelltenzahlen. Bei einer Beschäftigtenzahl von insgesamt gut 37000 Personen in dieser Wirtschaftsabteilung und einer Summe von knapp 23000 (1999) resp. gut 18000 (2000 und 2001) GAV-Unterstellten, erreicht die Abdeckung der Gesamtarbeitsverträge ein vergleichsweise hohes Mass.

Tabelle A.14: Mindestlöhne «Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3177	3647	3580	4645	.	.
2000	3239	3672	3404	4867	.	.
2001	3503	4153	3711	4599	.	.

Auch in dieser Wirtschaftsabteilung regeln die GAV lediglich die Mindestlöhne für die unterste und mittlere Qualifikationsgruppe. Als absolut tiefster geregelter Mindestlohn (vgl. Tabelle B.4 im Anhang B) ergibt sich demnach für das Jahr 1999 ein Monatsbruttoloohn von 3057 Fr., der im Jahr 2000 auf 3203 Fr. und im Jahr 2001 auf 3486 Fr. angehoben wird. Dabei wird zusätzlich ein 13. Monatslohn zu 100% des monatlichen Bruttoloohns zugestanden. Im Durchschnitt liegt der untere Mindestlohn für Ungelernte bei 3177 Fr. im Jahr 1999. Er erhöht sich im Jahr 2000 auf 3239 Fr. und liegt 2001 bei 3503 F, vgl. Tabelle A.14. Der unterste Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis lag 1999 durchschnittlich bei 3580 Fr. und steigerte sich bis zum Jahr 2001 auf 3711 Fr.

Tabelle A.15: Arbeitszeiten «Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	42,2	1958,2
2000	42,0	1949,1
2001	41,9	1946,7

Die wöchentlichen Normalarbeitszeiten wurden in dieser Wirtschaftsabteilung im betrachteten Zeitraum im Durchschnitt reduziert. Dabei ist der Rückgang von 42,2 Stunden pro Woche im Jahr 1999 auf 42,0 Stunden wöchentlich auf den Wegfall eines GAV mit relativ hohen Wochenarbeitszeiten aus der Statistik zurückzuführen. Die Reduktion der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit bis zum Jahr 2001 auf 41,9 Stunden dagegen repräsentiert eine echte Arbeitszeitreduktion bei den erfassten Gesamtarbeitsverträgen. Für die Berechnung der Jahresarbeitszeit wurden auch die Ferienzeitregelungen und die schweizweiten Standard-Feiertage mit berücksichtigt. Dabei gelten für alle erfassten GAV dieser Wirtschaftsabteilung grundsätzlich 20 bezahlte Ferientage im Jahr mit abweichenden Ferientagsregelungen für spezielle Altersgruppen. So erhalten Beschäftigte ab dem 50. Lebensjahr 25 Tage Ferien pro Jahr. Die Jahresarbeitszeit verminderte sich zwischen 1999 und 2001 folglich aufgrund der sinkenden Wochenarbeitszeiten und bewegte sich zwischen 1958,2 Std. 1999 und 1946,7 Std. 2001.

Tabelle A.16: Mindestlöhne «Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3263	3745	3674	4773	.	.
2000	3342	3789	3512	5021	.	.
2001	3617	4288	3833	4751	.	.

Um den unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten und Regelungen bezüglich des 13. Monatslohns bei einem Vergleich der Löhne gerecht zu werden, wurden die erfassten Mindestlöhne auf eine hypothetische 40-Stundenwoche standardisiert und der 13. Monatslohn anteilig eingerechnet. Damit ergeben sich die in Tabelle A.16 aufgezeigten durchschnittlichen standardisierten Mindestlöhne. Gegenüber den bisher betrachteten Branchen (genauer: Wirtschaftsbranchen), liegt der standardisierte Mindestlohn für Ungelernte und für Beschäftigte mit Berufsausweis vergleichsweise hoch. Auch gegenüber den nicht standardisierten Werten ergeben sich aufgrund der höheren Wochenarbeitszeit leicht höhere standardisierte Monatsbruttolöhne, die beispielsweise mit ihrer unteren Grenze bei den Ungelernten zwischen 3263 Fr. (1999) und 3617 Fr. (2001) liegen.

NOGA 21: Papier- und Kartongewerbe

In dieser Wirtschaftsabteilung wurden für die Jahre 1999 und 2000 jeweils zwei grössere GAV erfasst, im Jahr 2001 fällt einer von ihnen aufgrund zu geringer Unterstelltenzahlen aus der Analyse weg. Der Abdeckungsgrad liegt für 1999 und 2000 bei einer

Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 15'000 Personen bei knapp einem Drittel. Es handelt sich somit, gemessen an der Beschäftigtenzahl, um eine relativ kleine Wirtschaftsbranche in der Schweiz mit einer etwas unterdurchschnittlichen Abdeckung der Beschäftigten durch grössere Gesamtarbeitsverträge.

Tabelle A.17: Mindestlöhne «Papier- und Kartongewerbe» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2792	3370	3697	3845	.	.
2000	2830	3386	3718	3867	.	.
2001	3076	3612	3770	3906	.	.

Die tiefsten Mindestlöhne für Ungelernte lagen im Durchschnitt 1999 bei 2792 Fr. monatlich, vgl. Tabelle A.17. Wie auch in vielen anderen Branchen wurde der geregelte Tiefstlohn bis zum Jahr 2001 auf über 3000 Fr., in diesem Fall auf 3076 Fr., angehoben. Die tiefsten Lohnklassen für Beschäftigte mit Berufsausweis sahen 1999 im Durchschnitt der betrachteten GAV einen Mindestlohn von 3697 Fr. im Jahr 1999, bzw. 3770 Fr. im Jahr 2001 vor. Auch hier wiederum werden für Hochqualifizierte keine Mindestlöhne festgesetzt, sondern individuellen Lohnverhandlungen überlassen.

Tabelle A.18: Arbeitszeiten «Papier- und Kartongewerbe»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,6	1920,6
2000	41,6	1915,8
2001	42,0	1915,5

Die Wochenarbeitszeiten, die durch die erfassten GAV festgelegt wurden, bewegten sich zwischen 41 und 42 Stunden. Im gewichteten Durchschnitt ergibt dies für die Jahre 1999 und 2000 einen Wert von 41,6 Stunden wöchentlich, der 2001 aufgrund des Wegfalls des GAV mit der niedrigeren Wochenarbeitszeit auf 42,0 Stunden pro Woche ansteigt, vgl. Tabelle A.18. Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit nimmt über den Betrachtungszeitraum ab: von 1920,6 Stunden auf 1915,5 Stunden. Dieser Effekt ist hauptsächlich auf eine Erhöhung der Ferientage in den Bestimmungen eines GAV zurückzuführen.

Tabelle A.19: Mindestlöhne «Papier- und Kartongewerbe» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2907	3510	3856	4011	.	.
2000	2946	3527	3879	4035	.	.
2001	3174	3727	3890	4030	.	.

Werden die Mindestlöhne auf eine hypothetische Wochenarbeitszeit von 40 Stunden umgerechnet und wird der anteilige 13. Monatslohn (der in dieser Wirtschaftsabteilung jeweils zu 100% des üblichen Monatsbruttolohns ausbezahlt wird) mit berücksichtigt, so ergeben sich gegenüber den nicht standardisierten Werten etwas höhere standardisierte Mindestlöhne. Diese liegen für 1999 bei den Ungelernten bei 2907 Fr., bzw. bei Beschäftigten mit Berufsausweis bei 3856 Fr. Bis zum Jahr 2001 steigen diese auf 3174 Fr. bei den Ungelernten, bzw. auf 3890 Fr. bei Beschäftigten mit Berufsausweis an, vgl. dazu Tabelle A.19.

NOGA 22: Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, ...

Im Verlags- und Druckgewerbe wurden ebenfalls zwei Gesamtarbeitsverträge mit mindestens 1500 Unterstellten erfasst. Die Gesamtsumme der Unterstellten beträgt für das Jahr 1999 16'500 Beschäftigte. Gemessen an den insgesamt knapp 55'000 Beschäftigten in der gesamten Wirtschaftsabteilung entspricht dies einem Abdeckungsgrad von 30 Prozent.

Tabelle A.20: Mindestlöhne «Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2800	3400	3460	4270	5255	7212
2000	2900	3500	3735	4445	5321	7302
2001	2900	3500	3735	4445	5390	7433

Der tiefste Mindestlohn für Ungelernte lag in dieser Branche bei 2800 Fr. im Jahr 1999 und wurde bis zum Jahr 2001 auf 2900 Fr. angehoben. Die oberste Lohnklasse bei den Ungelernten erhielt demgegenüber 3400 Fr. (1999) bzw. 3500 Fr. (2001). Bei Beschäftigten mit mindestens Berufsausweis wiesen die Mindestlohnkategorien eine Spannweite von 3460 Fr. bis 4270 Fr. im Jahr 1999 und eine Spannweite von 3735 Fr. bis 4445 Fr. im Jahr 2001 auf. Im Gegensatz zu vielen anderen Wirtschaftsbranchen werden in den hier betrachteten GAV auch Mindestlöhne für Beschäftigte mit höheren Fachausweisen und anderen höheren Qualifikationen festgelegt. Dabei erhöhte sich der Mindestlohn für die unterste Lohnklasse von Hochqualifizierten von 5255 Fr. (1999) auf 5390 Fr. (2001). Zu beachten ist, dass sich die Lohnerhöhungen für Ungelernte und Beschäftigte mit Berufsausweis ausschliesslich zwischen 1999 und 2000 vollzogen haben, zwischen 2000 und 2001 ist bei den Mindestlöhnen keine Steigerung für die untere und die mittlere Qualifikationsstufe zu beobachten.

Tabelle A.21: Arbeitszeiten «Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	40,0	1816,3
2000	40,0	1816,3
2001	40,0	1816,3

Die Arbeitszeiten liegen zwar im Durchschnitt bei 40 Stunden wöchentlich, allerdings kann aufgrund der speziellen Tätigkeitsfelder in Teilen dieser Wirtschaftsabteilung (z.B. bei Journalisten) überhaupt keine Normal-Wochenarbeitszeit ausgemacht werden. Entsprechend gilt die gemittelte Jahresarbeitszeit von 1816,3 Stunden pro Jahr nur für solche Unterstellte, denen eine Regelarbeitszeit aufgrund ihrer Tätigkeit überhaupt zugewiesen werden kann. Dabei ist allerdings eine einheitliche Ferientagsregelung von generell 25 Jahren (ohne spezielle Altersregelungen) und 30 Ferientage für ältere Arbeitnehmende (ab 50 Jahren) berücksichtigt.

Tabelle A.22 Mindestlöhne «Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3033	3683	3748	4626	5060	6945
2000	3142	3792	4046	4815	5124	7032
2001	3142	3792	4046	4815	5190	7158

Aufgrund einer vollen Auszahlung des 13. Monatslohns erhöhen sich die standardisierten Mindestlöhne gegenüber den nicht standardisierten Mindestlöhnen etwas. So liegen die Mindestlöhne für die untersten Lohnklassen bei 3033 Fr. im Jahr 1999 und steigen auf 3142 Fr. im Jahr 2001 an. Der standardisierte untere Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis betrug 1999 noch 3748 Fr. und erhöhte sich bis 2001 auf 4046 Fr. und bei Hochqualifizierten stieg der untere Mindestlohn von 5060 Fr. im Jahr 1999 auf 5190 Fr. im Jahr 2001.

NOGA 24: Chemische Industrie

Für die Chemische Industrie wurden zwei grössere Gesamtarbeitsverträge in die Analyse mit aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine Gesamtzahl von Unterstellten von gut 10'000 Personen im Jahr 1999. Da 1999 in der gesamten Branche laut Beschäftigungsstatistik knapp 62'000 Personen tätig waren, beträgt der Abdeckungsgrad durch grössere GAV hier rund 17 Prozent.

Tabelle A.23: Arbeitszeiten «Chemische Industrie»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	40,0	1832,3
2000	40,0	1832,3
2001	40,0	1832,3

In beiden hier betrachteten GAV existieren keine Mindestlohnregelungen, stattdessen werden ausschliesslich Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen geregelt sowie die Arbeitszeiten. Die festgesetzte Wochenarbeitszeit beträgt demnach einheitlich 40 Stunden und bleibt im gesamten Betrachtungszeitraum konstant. Das gleiche gilt für die Ferientagsregelungen, wobei hier bei beiden GAV jeweils 23 Ferientage pro Jahr für den Grossteil der

Beschäftigten vorgesehen sind, sowie 28 Tage für Beschäftigte ab dem 59. Lebensjahr. Damit beträgt die GAV-Jahresarbeitszeit in dieser Branche 1832,3 Stunden über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg.

NOGA 26: Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien

Bei der Wirtschaftsabteilung «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien» wurde nur ein einziger Gesamtarbeitsvertrag in die Analyse mit aufgenommen. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise kleinen GAV mit etwa 1800 Unterstellten im Jahr 1999. Bezogen auf insgesamt knapp 20'000 Beschäftigte in dieser Wirtschaftsabteilung gemäss Beschäftigungsstatistik beträgt der Abdeckungsgrad durch diesen Kollektivvertrag damit nur gut 9 Prozent.

Tabelle A.24: Mindestlöhne «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3485	3595	3887	3905	.	.
2000	3700	3800	4100	4100	.	.
2001	3800	3900	4200	4200	.	.

Der betrachtete GAV regelt Mindestlöhne für drei verschiedene Lohnklassen. Dabei entfallen zwei Lohnklassen auf die ungelerten Beschäftigten und eine Lohnklasse auf Beschäftigte mit Berufsausweis. Im Jahr 1999 wurden laut GAV noch geringfügige Lohnunterscheidungen zwischen Stadt und Land vorgenommen. Für die Berechnung der Mindestlöhne wurden dabei im Sinne eines Bandbreitenprinzips der tiefste Zuschlag der untersten Lohnklasse und der höchste Zuschlag der höchsten Lohnklasse innerhalb einer Qualifikationsstufe zugeordnet. Die vorliegende Studie dokumentiert demnach für Ungelernte einen unteren Mindestlohn von 3485 Fr. für das Jahr 1999, der bis zum Jahr auf 3800 Fr. angehoben wird. Beschäftigte mit Berufsausweis verdienten mindestens 3887 Fr. im Jahr 1999 und 4200 Fr. im Jahr 2001.

Tabelle A.25: Arbeitszeiten «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	42,0	1949,1
2000	42,0	1949,1
2001	42,0	1949,1

Die Arbeitszeiten sind über den Betrachtungszeitraum hinweg konstant geblieben und liegen bei 42 Stunden wöchentlich. Unter Berücksichtigung einer Ferientagsregelung von 20 Tagen jährlich (25 Tage für Beschäftigte ab dem 50. Lebensjahr), ergibt sich eine Jahresarbeitszeit von 1949,1 Stunden.

In den GAV-Regelungen dieser Wirtschaftsabteilung ist für alle definierten Lohnklassen auch ein garantierter voller 13. Monatslohn enthalten. Unter Aufschlag eines Zwölftels des 13. Monatslohns und mit der Standardisierung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden, ergibt sich ein standardisierter Mindestlohn für Ungelernte von 3596 Fr. monatlich für das Jahr 1999 und 3921 Fr. monatlich für das Jahr 2001. Die unteren standardisierten Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis bewegten sich zwischen 4029 Fr. und 4333 Fr. monatlich zwischen 1999 und 2001.

Tabelle A.26: Mindestlöhne «Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3596	3709	4010	4029	.	.
2000	3817	3921	4230	4230	.	.
2001	3921	4024	4333	333	.	.

NOGA 27: Erzeugung und Bearbeitung von Metall

Bei der Erzeugung und Bearbeitung von Metall waren 1999 laut Beschäftigungsstatistik des BFS knapp 16'000 Personen beschäftigt. In der Analyse erscheint hier wiederum ein einziger grosser Gesamtarbeitsvertrag mit einer Unterstelltenzahl von 11'500 Personen. Demnach ist der Abdeckungsgrad in dieser Branche mit fast 70 Prozent relativ hoch.

Tabelle A.27: Mindestlöhne «Erzeugung und Bearbeitung von Metall» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2200	3080	3390	3450	.	.
2000	2200	3300	3400	4100	.	.
2001	3000	3400	3500	4200	.	.

Bei der Festlegung der Mindestlöhne im vorliegenden GAV werden insgesamt fünf Lohnklassen unterschieden. Drei davon können Beschäftigten ohne Berufslehre zugewiesen werden und zwei Lohnklassen werden für Beschäftigte mit Berufsausweis definiert. Der unterste Mindestlohn für Ungelernte betrug für die Jahre 1999 und 2000 2200 Fr. Für das Jahr 2001 wurde der Mindestlohn auf 3000 Fr. hochgesetzt. In der obersten Lohnklasse für Ungelernte wurden mindestens 3080 Fr. monatlich im Jahr 1999 gezahlt. Bis zum Jahr 2001 wurde dieser Mindestlohn auf 3400 Fr. monatlich angehoben. Die Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis lagen 1999 zwischen 3390 Fr. und 3450 Fr. Bis ins Jahr 2001 stiegen sie auf 3500 Fr. resp. 4200 Fr. an.

Die Arbeitszeiten im betrachteten Gesamtarbeitsvertrag blieben über den gesamten Zeitraum hinweg konstant. So liegt die wöchentliche Standardarbeitszeit bei 41 Stunden. Die Ferientagsregelungen sehen generell 20 Tage vor, für bestimmte Altersgruppen werden zusätzliche Ferientage eingeräumt. So haben Beschäftigte mit 50 Jahren beispielsweise einen Ferientagsanspruch von 25 Tagen im Jahr. Unter Berücksichtigung der Ferientagsregelungen und unter der generellen Annahme in der vorliegenden Studie von 8 Feiertagen pro Jahr, die auf einen Werktag fallen, ergibt sich damit eine Jahresarbeitszeit von 1902,7 Stunden.

Tabelle A.28: Arbeitszeiten «Erzeugung und Bearbeitung von Metall»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,0	1902,7
2000	41,0	1902,7
2001	41,0	1902,7

Der Gesamtarbeitsvertrag in dieser Branche sieht für alle Mindestlohnklassen einen vollen Anspruch auf den 13. Monatslohn vor. Wird dieser anteilig auf den Monatsbruttolohn umgelegt und jener auf eine 40 Stundenwoche standardisiert, so ergeben sich die standardisierten Mindestlöhne in der betrachteten Branche. Demnach lag der standardisierte unterste Mindestlohn für Ungelernte bei 2325 Fr. im Jahr 1999, blieb im Jahr 2000 auf dem gleichen Niveau und wurde dann 2001 auf 3171 Fr. erhöht. Beschäftigte mit Berufsausweis erhielten 1999 noch standardisiert mindestens 3583 Fr. monatlich und 2001 3699 Fr. im Monat.

Tabelle A.29 Mindestlöhne «Erzeugung und Bearbeitung von Metall» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2325	3255	3583	3646	.	.
2000	2325	3488	3593	4333	.	.
2001	3171	3593	3699	4439	.	.

NOGA 28: Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)

In dieser Branche existieren zwei grössere Gesamtarbeitsverträge, wobei in einem der beiden GAV keine Mindestlöhne festgesetzt sind. Die Gesamtzahl der Unterstellten dieser GAV beträgt 3500 Personen. Angesichts von fast 84000 Beschäftigten in dieser Branche ist der Abdeckungsgrad mit etwa 4 Prozent vergleichsweise niedrig.

Die Mindestlohnregelungen sehen für Ungelernte insgesamt 4 Lohnklassen vor. Dabei liegt der unterste Mindestlohn im Jahr 1999 bei 3363 Fr. brutto monatlich und steigt bis zum Jahr 2001 auf 3525 Fr. an. Die oberste Mindestlohnklasse für Ungelernte sieht Löhne von 4000 Fr. (1999) bzw. 4171 Fr. (2001) vor. Beschäftigte mit Berufsausweis erhielten 1999 min-

Tabelle A.30: Mindestlöhne «Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3363	4000	3543	4341	.	.
2000	3380	4057	3560	4474	.	.
2001	3525	4171	3705	4588	.	.

destens 3543 Fr. monatlich. Bis ins Jahr 2001 wurde der unterste Mindestlohn für qualifizierte Beschäftigte auf 3705 Fr. monatlich angehoben. Für Beschäftigte mit höherem Fachausweis oder höherer Qualifikation sind keine Mindestlöhne festgelegt.

Tabelle A.31 Arbeitszeiten «Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,2	1909,0
2000	41,2	1909,0
2001	41,2	1893,7

Im gewichteten Durchschnitt liegt die Normal-Wochenarbeitszeit in diesen GAV bei 41,2 Stunden. Die Ferientagsregelungen sahen bis zum Jahr 2000 einheitlich 20 Tage Ferienanspruch pro Jahr, resp. für die hier speziell noch betrachtete Altersgruppe der 50jährigen 25 Ferientage. Unter diesen Bedingungen ergibt sich somit eine Jahresarbeitszeit von 1909 Stunden. Im Jahr 2001 wurden die Ferientagsregelungen bei einem der beiden hier erfassten GAV gelockert, so dass die Zahl der Ferientage im Normalfall bei 24 bzw. für ältere Arbeitnehmende bei 27 Tagen jährlich liegt. Damit ergibt sich eine durchschnittliche GAV-Jahresarbeitszeit für die Branche von 1893,7 Stunden.

Tabelle A.32: Mindestlöhne «Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3512	3957	3700	4295	.	.
2000	3529	4014	3717	4426	.	.
2001	3681	4127	3869	4539	.	.

Die geregelten Mindestlöhne sehen auch einen vollen garantierten 13. Monatslohn vor. Bei einer hypothetischen Arbeitszeit von 40 Stunden und unter Einbezug des anteiligen 13. Monatslohns ergeben sich somit die standardisierten Mindestlöhne. Diese lagen 1999 für die Ungelernten bei mindestens 3512 Fr. monatlich. Bis zum Jahr 2001 erhöhte sich der

standardisierte unterste Mindestlohn auf 3681 Fr. im Monat. Für Beschäftigte mit Berufsausweis lag der standardisierte unterste Mindestlohn 1999 bei 3700 Fr. Er stieg im Jahr 2000 auf 3717 Fr. und erreichte ein Niveau von 3869 Fr. im Jahr 2001.

NOGA 29: Maschinenbau

Die GAV-Analyse dokumentiert im Maschinenbau zwei grössere Gesamtarbeitsverträge, die Gesamtzahl der Unterstellten belief sich dabei im Jahr 1999 auf 135'572 Personen. In der Branche selbst sind laut Beschäftigungsstatistik nur knapp 110'000 Personen beschäftigt. Der Abdeckungsgrad, gemessen am Verhältnis der Unterstellten zur Gesamtbeschäftigtenzahl, erreicht damit weit über 100 Prozent. Es wird hierbei deutlich, dass die Unterstellten der hier betrachteten GAV zumindest zum Teil auch in Betrieben anderer Wirtschaftsbranchen tätig sein müssen, bzw. möglicherweise in den beiden GAV doppelt erfasst sind.

Tabelle A.33: Arbeitszeiten «Maschinenbau»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	40,0	1832,5
2000	40,0	1824,8
2001	40,0	1816,3

In den hier dokumentierten GAV werden keine Mindestlöhne geregelt, sondern lediglich allgemeine Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitszeiten. Demnach findet hier – bei gleichbleibender Wochenarbeitszeit von 40 Stunden - im gewichteten Durchschnitt eine kontinuierliche Reduktion der Jahresarbeitszeit statt. Dies ist auf generösere Ferientagsregelungen in beiden betrachteten GAV zurückzuführen. So stieg die Anzahl der Ferientage, die für den Grossteil der Beschäftigten gelten, von 23 respektive 22 Tagen pro Jahr im Jahr 1999 auf jeweils 25 Tage im Jahr 2001 an. Auch die Zahl der Ferientage für ältere Arbeitnehmende erhöhte sich dementsprechend, wobei diese stets 5 Ferientage jährlich mehr in Anspruch nehmen können als jüngere Altersgruppen.

NOGA 33: Herstellung von medizinischen Geräten, Präzisionsinstrumenten; optischen Geräten und Uhren

Das BFS verzeichnet in dieser Wirtschaftsabteilung einen Gesamtarbeitsvertrag mit 28000 Unterstellten. Bei einer Gesamtbeschäftigung von fast 70000 Personen liegt der Abdeckungsgrad bei 40 Prozent.

Tabelle A.34: Arbeitszeiten «Herstellg. v. medizinischen Geräten, Präzisionsinstrumenten; opt. Geräten und Uhren»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	40,0	1816,3
2000	40,0	1816,3
2001	40,0	1816,3

Der GAV regelt keine Mindestlöhne. Stattdessen werden allgemeine Arbeits- und Arbeitsschutzbedingungen sowie die Arbeitszeiten festgelegt. Demnach lag die Normal-Wochenarbeitszeit des GAV 1999 bei 40 Stunden und hat sich seitdem auch nicht verändert. Mit ebenfalls über den Zeitraum gleichbleibenden 25 garantierten Ferientagen (30 Ferientage für ältere Beschäftigte), ergibt sich eine konstante Jahresarbeitszeit von 1816,3 Stunden. Damit weist diese Wirtschaftsabteilung (neben dem Verlags- und Druckgewerbe) für den gesamten Zeitraum die niedrigste Jahresarbeitszeit im Branchenvergleich auf.

NOGA 34: Herstellung von Automobilen, Anhängern und Zubehör

Diese Branche ist, gemessen an der Zahl ihrer Beschäftigten in der Schweiz, vergleichsweise klein. So waren im Jahr 1999 laut Beschäftigungsstatistik nur knapp 4500 Personen in ihr beschäftigt. Der hier erfasste Gesamtarbeitsvertrag deckt mit 4000 Unterstellten fast 90 Prozent der Beschäftigten in dieser Branche ab. Er stellt gleichzeitig den einzigen Kollektivvertrag in der Analyse für diese Wirtschaftsabteilung dar.

Tabelle A.35: Mindestlöhne «Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2695	2955	3130	3300	.	.
2000	2750	3000	3200	3400	.	.
2001	2875	3060	3260	3470	.	.

Die Mindestlohnregelungen sehen 4 Lohnklassen vor, wovon je zwei auf Ungelernte und auf Beschäftigte mit Berufsausweis entfallen. Es wird für alle Mindestlohnklassen ein 13. Monatsgehalt mindestens in Höhe von 80 Prozent des Monatsbruttogehalts festgesetzt. Der unterste Mindestlohn für Ungelernte betrug 1999 2695 Fr. und stieg bis ins Jahr 2001 auf 2875 Fr. an. Der obere Mindestlohn für Ungelernte lag zwischen 2955 Fr. im Jahr 1999 und 3060 Fr. im Jahr 2001. Für Beschäftigte mit Berufsausweis stieg die untere Mindestlohngrenze von 3139 Fr. 1999 auf 3260 Fr. im Jahr 2001 an. Die höchste Mindestlohnklasse sieht für das Jahr 2001 3470 Fr. vor.

Tabelle A.36: Arbeitszeiten «Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,5	1925,9
2000	41,5	1925,9
2001	41,5	1925,9

Der GAV legt Arbeitszeiten zwischen 41 und 42 Stunden fest. Damit beträgt die durchschnittliche Normal-Wochenarbeitszeit 41,5 Stunden. Sie blieb im Betrachtungszeitraum konstant. Mit Ferientagsregelungen von üblicherweise 20 Tagen jährlich (25 Tage für ältere Arbeitnehmende), ergibt sich eine im Branchenvergleich für das Jahr 2001 überdurchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1925,9 Stunden.

Tabelle A.37: Mindestlöhne «Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2738	3075	3180	3434	.	.
2000	2794	3122	3251	3538	.	.
2001	2921	3184	3312	3611	.	.

Unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeiten und des anteiligen 13. Monatslohns ergeben sich die standardisierten Mindestlöhne, die für eine hypothetische 40-Stundenwoche kalkuliert sind. Dabei erhöhen sich die standardisierten Mindestlöhne gegenüber den nicht standardisierten Werten nur geringfügig. So liegt der standardisierte Mindestlohn für Ungelernte im Jahr 2001 zwischen 2875 Fr. und 3060 Fr. Beschäftigte mit Berufsausweis würden demgegenüber einen hypothetischen Mindestlohn zwischen 3260 Fr. und 3470 Fr. monatlich verdienen.

NOGA 36: Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen

In dieser Wirtschaftsabteilung ist wiederum nur ein GAV erfasst. Für diesen wird eine Gesamtzahl von 2400 Unterstellten angegeben. Laut Beschäftigungsstatistik ist keine gesonderte Angabe für diese Wirtschaftsabteilung möglich. Für die zusammengefassten Wirtschaftsbranchen «Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, ...» (Noga 36) und «Rückgewinnung und Vorbereitung für die Wiederverwertung» (Noga 37) werden insgesamt 30274 Beschäftigte gemäss Beschäftigungsstatistik angegeben. Ein gesonderter Abdeckungsgrad für die hier betrachtete Wirtschaftsabteilung 36 ist somit nicht festzustellen.

Tabelle A.38: Mindestlöhne «Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2689	3711	3742	4067	4762	4762
2000	2703	3738	3800	4130	4824	4824
2001	2777	3827	3963	4308	4922	4922

Der GAV regelt 8 verschiedene Mindestlohnklassen, die auf alle Qualifikationsebenen verteilt sind. Vier davon entfallen auf ungelernete Beschäftigte. Dabei lag der unterste Mindestlohn bei 2689 Fr. und der höchste bei 3711 Fr. monatlich. Diese Mindestlöhne stiegen bis zum Jahr 2001 auf 2777 Fr. resp. 3827 Fr. Beschäftigte mit Berufsausweis erhielten 1999 mindestens 3742 Fr., was bis 2001 auf 3963 Fr. angehoben wurde. Die höchsten Mindestlöhne wurden für Beschäftigte mit mindestens höherem Fachausweis festgelegt. Die unterste Grenze lag hier 1999 bei 4762 Fr. und stieg bis 2001 auf 4922 Fr. an.

Tabelle A.39: Arbeitszeiten «Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,0	1902,7
2000	41,0	1902,7
2001	41,0	1902,7

Die übliche Wochenarbeitszeit in diesem GAV wurde auf 41 Stunden festgelegt und hat sich im Betrachtungszeitraum nicht verändert. Zusammen mit einer Ferientagsregelung von regulär 20 Tagen, bzw. 25 Tagen für ältere Arbeitnehmer ab dem 50. Lebensjahr ergibt dies eine Jahresarbeitszeit von 1902,7 Stunden. Diese Regelungen blieben zwischen 1999 und 2001 unverändert.

Tabelle A.40: Mindestlöhne «Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2842	3922	3955	4298	5033	5033
2000	2857	3951	4016	4365	5099	5099
2001	2935	4045	4189	4553	5202	5202

Unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit und mit der anteiligen Anrechnung des garantierten, vollen 13. Monatslohns errechnen sich dann die standardisierten Mindestlöhne, die eine hypothetische 40-Stundenwoche unterstellen. Damit erhöht sich der standardisierte unterste Mindestlohn gegenüber dem nicht standardisierten Wert von 2689 Fr. auf 2842 Fr. im Jahr 1999. Der standardisierte Mindestlohn für Ungelernte stieg dann bis zum Jahr 2001 auf 2935 Fr. an. Beschäftigte mit Berufsausweis würden bei einer 40-Stundenwoche 2001 mindestens 4189 Fr. verdienen und Personen mit höherem Fachausweis 5202 Fr.

NOGA 45: Baugewerbe

Das Baugewerbe stellt mit knapp 290000 Beschäftigten eine der grössten Wirtschaftsbranchen der Schweiz dar. Die Zahl der grösseren Gesamtarbeitsverträge ist hier ebenfalls sehr hoch. So gehen 1999 insgesamt 16 grössere Kollektivverträge in die vorliegende Studie ein. Im Jahr 2001 fällt einer von ihnen aus der Statistik weg. Die Summe der Unterstellten dieser GAV beträgt 1999 insgesamt fast 210000 Personen. Dabei variiert die Grösse der GAV von maximal rund 74000 Unterstellten bis minimal 2000 Unterstellten. Der Abdeckungsgrad in dieser Wirtschaftsabteilung liegt mit 72 Prozent sehr hoch. Das Baugewerbe ist somit eine der bedeutendsten Branchen in der vorliegenden Studie.

Die Regelung der Mindestlöhne ist äusserst vielfältig. In fünf der GAV werden überhaupt keine Mindestlöhne definiert. In anderen wiederum gibt es Mindestlöhne nur für eine oder

zwei der hier betrachteten drei Qualifikationsgruppen. Für die Analyse wurden in jedem GAV die Mindestlohnkategorien eine der drei Qualifikationsstufen zugeordnet und nach ihrer Lohnhöhe sortiert. Dann wurde der jeweils unterste und oberste Mindestlohn je Qualifikationsebene herausgegriffen. Das gewichtete arithmetische Mittel dieser untersten und obersten Mindestlöhne über alle GAV des Baugewerbes ist dann der hier dokumentierte unterste und oberste Mindestlohn in der vorliegenden Studie. Es gilt also zu beachten, dass aufgrund der Mittelung nicht unbedingt die absoluten Untergrenzen erfasst sind. Diese sind gesondert in Tabelle B.4 im Anhang B angegeben. Die Gewichtung fand mit der Zahl der Unterstellten je Qualifikationsstufe und GAV statt, wobei der Anteil der Unterstellten, der einer der drei Qualifikationsstufen zuzuordnen ist, für jeden GAV mit Hilfe der Lohnstrukturerhebung approximiert werden musste.

Tabelle A.41: Mindestlöhne «Baugewerbe» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3408	4202	3683	4387	4663	4970
2000	3416	4276	3674	4466	4809	5219
2001	3527	4300	3748	4515	4860	5272

Im Jahr 1999 lag der absolut tiefste geregelte Mindestlohn im Baugewerbe bei 2176 Fr. für ungelernte Beschäftigte. Diese Untergrenze erhöhte sich für das Jahr 2000 auf 3090 Fr. Im Jahr 2001 schliesslich lag der absolut tiefste Monatsbruttolohn für Ungelernte bei 3170 Fr. Im untersten Lohnbereich ergab sich damit innerhalb der betrachteten drei Jahre eine sehr grosse Steigerung. Auch die Bandbreite zwischen gemitteltem tiefstem und höchstem Mindestlohn in der untersten Qualifikationsebene ist sehr gross. So lag der gemittelte untere Mindestlohn 1999 bei 3408 Fr., während der gemittelte höchste Mindestlohn für Ungelernte 4202 Fr. betrug. Bis zum Jahr 2001 erhöhten sich beide Werte auf 3527 Fr., resp. 4300 Fr.

Tabelle A.42: Arbeitszeiten «Baugewerbe»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,1	1882,2
2000	40,9	1873,1
2001	40,9	1874,5

Für Beschäftigte mit Berufsausweis lag der tiefste Mindestlohn 1999 im Durchschnitt der GAV bei 3683 Fr. und stieg bis zum Jahr 2001 auf 3748 Fr. an. Bei den höchsten Mindestlöhnen für Beschäftigte mit Berufsausweis ergaben sich im Durchschnitt im Jahr 1999 ein Mindestbruttolohn von 4387 Fr. und im Jahr 2001 ein Mindestlohn von 4515 Fr. Der gemittelte untere Mindestlohn für Beschäftigte mit höherem Fachausweis oder höherer Qualifikation betrug 1999 noch 4663 Fr. und stieg bis 2001 auf 4860 Fr. an. Im Mittel lag die höchste Mindestlohnklasse für Hochqualifizierte im Jahr 2001 bei 5272 Fr.

Die Arbeitszeiten, die in den verschiedenen GAV des Baugewerbes festgelegt sind schwanken zwischen 37,5 und 42 Stunden wöchentlich. Im Durchschnitt lag die Normal-Wochenarbeitszeit 1999 bei 41,1 Stunden. Eine leichte Arbeitszeitverkürzung im Jahr 2000 reduzierte die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 40,9 Stunden. Die Ferientagsregelungen sind sehr unterschiedlich über die verschiedenen GAV verteilt und können hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit und der Ferientagsregelungen eines GAV konnte für jeden GAV die Jahresarbeitszeit berechnet werden. Im Durchschnitt über alle GAV des Baugewerbes betrug diese 1882,2 Stunden. Damit liegt das Baugewerbe im unteren Drittel, wenn man einmal die Jahresarbeitszeiten über alle Wirtschaftsbranchen vergleicht. Dieser Wert reduzierte sich im Jahr 2000 auf 1873,1 Stunden und erhöhte sich geringfügig bis zum Jahr 2001 auf 1874,5 Stunden. Die leichte Erhöhung zwischen 2000 und 2001 ist auf den Wegfall eines GAV zurückzuführen.

Tabelle A.43: Mindestlöhne «Baugewerbe» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3641	4489	3916	4664	4935	5256
2000	3651	4570	3930	4779	5092	5520
2001	3764	4593	4004	4827	5122	5574

Das 13. Monatsgehalt wird in nahezu allen hier betrachteten GAV des Baugewerbes in vollem Umfang garantiert. Unter Einbezug eines Zwölftels des 13. Monatsgehalts und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wochenarbeitszeiten können dann die standardisierten Mindestlöhne für das Baugewerbe berechnet werden, die eine 40 Stundenwoche unterstellen. Der absolut tiefste standardisierte Mindestlohn für Ungelernte betrug damit 1999 noch 2300 Fr. Er stieg bis zum Jahr 2001 auf 3305 Fr. an. Im Mittel lag die tiefste Lohnklasse 1999 bei 3641 Fr. und im Jahr 2001 bei 3764 Fr. Beschäftigte mit Berufsausweis verdienten bei hypothetischen 40 Arbeitsstunden pro Woche im Durchschnitt mindestens 3916 Fr. 1999 und 4004 Fr. im Jahr 2001. Die durchschnittliche standardisierte Untergrenze für Hochqualifizierte lag 1999 bei 4935 Fr. und 2001 bei 5122 Fr. monatlich.

NOGA 50: Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen, Tankstellen

Für die vorliegende Studie wurden in dieser Wirtschaftsbranche insgesamt 3 grössere Kollektivverträge mit mehr als 1500 Unterstellten betrachtet. Obwohl in dieser Branche insgesamt rund 80000 Personen beschäftigt sind (Stand 1999) weisen alle drei hier näher untersuchten GAV zusammen nur knapp 7000 Unterstellte auf. Es ergibt sich somit ein relativ niedriger Abdeckungsgrad von 8,6 Prozent. Es sollte jedoch beachtet werden, dass es sich bei allen drei GAV um regional beschränkte Kollektivverträge handelt.

Tabelle A.44: Mindestlöhne «Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3389	3501	3362	4251	.	.
2000	3436	3548	3386	4300	.	.
2001	3504	3618	3475	4382	.	.

Die Mindestlöhne sind in dieser Branche nur für die beiden unteren Qualifikationsebenen geregelt. Wie auch für das Baugewerbe näher ausgeführt, werden hier – neben den absolut tiefsten und höchsten Mindestlöhnen für Ungelernte – nur die über die GAV gemittelten tiefsten und höchsten Mindestlöhne je Qualifikationsebene ausgewiesen. Der absolut tiefste Mindestlohn für Ungelernte betrug im Jahr 1999 3148 Fr. und erhöhte sich bis ins Jahr 2001 auf 3247 Fr. Im Mittel über alle drei GAV betrug die unterste Lohnklasse 1999 noch 3389 Fr. und stieg bis 2001 auf 3504 Fr. an. Der gemittelte tiefste Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis lag 1999 bei 3362 Fr., im Jahr 2001 erhielt die tiefste Lohnklasse hier durchschnittlich 3475 Fr.

Tabelle A.45: Arbeitszeiten «Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	43,6	2012,6
2000	43,6	2012,6
2001	43,6	2012,6

Die in den GAV geregelten Arbeitszeiten lagen vergleichsweise sehr hoch, zwischen 41 und 49 Stunden pro Woche. Der Durchschnitt der geregelten Wochenarbeitszeit von 43,6 Stunden ist einer der höchsten im Branchenvergleich. Die Ferientagsregelungen sehen in zwei der drei betrachteten GAV 20 Tage jährlich für den grössten Teil der Beschäftigten vor, in einem GAV sind hier allerdings 25 Tage festgelegt. Ältere Beschäftigte ab dem 50. Lebensjahr haben durchwegs Anspruch auf 25 Tage Urlaub pro Jahr. Die Jahresarbeitszeit, welche die Wochenarbeitszeiten und die Ferientagsregelungen mit berücksichtigt, ergibt sich damit mit 2012,6 Stunden – wiederum eine der höchsten im Branchenvergleich. Über den gesamten Zeitraum 1999 bis 2001 sind dabei keine Veränderungen bei den Standard-Arbeitszeiten in den GAV zu beobachten.

Tabelle A.46: Mindestlöhne «Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3220	3655	3507	4435	.	.
2000	3265	3704	3532	4487	.	.
2001	3329	3777	3625	4572	.	.

Unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeiten und mit Einberechnung des hier voll garantierten 13. Monatslohnes, ergeben sich die standardisierten monatlichen Mindestlöhne bei einer hypothetischen 40-Stundenwoche. Aufgrund der hohen Wochenarbeitszeit, die in den GAV festgelegt ist, fallen in dieser Wirtschaftsabteilung die standardisierten Mindestlöhne deutlich niedriger aus als die nicht standardisierten Werte. So liegt der standardisierte absolute Mindestlohn für Ungelernte 1999 bei 2872 Fr. und 2001 bei 2962 Fr. Im Mittel liegt der standardisierte unterste Mindestlohn 1999 bei 3320 Fr. und steigt bis 2001 auf 3329 Fr. Für Beschäftigte mit Berufsausweis betrug der untere standardisierte Mindestlohn durchschnittlich 3507 Fr. im Jahr 1999. Für das Jahr 2001 erhöht er sich etwas auf 3625 Fr.

NOGA 51: Handelsvermittlung und Grosshandel

Die vorliegende Studie vermerkt für diese Wirtschaftsabteilung einen GAV mit insgesamt gut 3000 Unterstellten für das Jahr 1999. Die Zahl der Beschäftigten in dieser Wirtschaftsabteilung ergibt laut Beschäftigungsstatistik 1999 dagegen fast 200000 Personen. Damit liegt der Abdeckungsgrad von 1,6 Prozent in der Handelsvermittlung und im Grosshandel im Branchenvergleich an letzter Stelle.

Der in die Analyse aufgenommene GAV ist als Rahmenvertrag zu begreifen, Details werden daher auf betrieblicher bzw. individueller Ebene geregelt. Es werden somit weder einheitliche Normalarbeitszeiten noch Mindestlöhne verbindlich gesetzt.

NOGA 52: Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern

Für den Detailhandel gibt es in der Schweiz eine Vielzahl von Kollektivverträgen mit mehr als 1500 Unterstellten. Die Branche insgesamt verzeichnet für das Jahr 1999 eine Beschäftigtenzahl von über 330000 Personen. Die Gesamtzahl der Unterstellten der hier betrachteten GAV beträgt demgegenüber 1999 120000 Beschäftigte. Der Abdeckungsgrad in dieser Wirtschaftsabteilung liegt demnach bei 36 Prozent und liegt im Durchschnitt der vorliegenden Studie. Im Jahr 1999 gehen insgesamt 23 Kollektivverträge in die vorliegende Untersuchung mit ein, 24 GAV im Jahr 2000 und 16 GAV im Jahr 2001.

Tabelle A.47: Mindestlöhne «Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2673	3226	2844	4013	4558	4812
2000	2756	3221	2907	4004	4613	4870
2001	2899	3181	3045	3950	4728	5200

Nur etwas mehr als die Hälfte der betrachteten GAV enthalten auch Mindestlohnregelungen. Dabei liegt der absolut tiefste Mindestlohn für Ungelernte 1999 bei 2147 Fr. monatlich. Im Durchschnitt aller GAV befindet sich der tiefste geregelte Mindestlohn aber bei 2673 Fr. im Jahr 1999. Für das Jahr 2001 ist eine Steigerung der Tiefstlöhne zu verzeichnen. Hier liegt der absolut tiefste Mindestlohn bei 2600 Fr. und der durchschnittliche tiefste Mindestlohn für Ungelernte bei 2899 Fr. Die niedrigste Mindestlohnklasse bei Beschäftigten

mit Berufsausweis legt im Jahr 1999 2844 Fr. fest, was sich bis zum Jahr 2001 auf 3045 Fr. monatlich erhöht. Für Hochqualifizierte mit höherem Berufsausweis und mehr werden im Mittel mindestens 4558 Fr. 1999 resp. 4728 Fr. im Jahr 2001 festgesetzt.

Tabelle A.48: Arbeitszeiten «Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,6	1897,7
2000	41,5	1895,3
2001	41,3	1886,7

Die Arbeitszeiten im Detailhandel sind auf 40 bis 43 Stunden wöchentlich festgesetzt. Das ergibt eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in dieser Wirtschaftsbranche von 41,6 Stunden 1999. Es ist eine leichte Arbeitszeitreduktion im Mittel bis zum Jahr 2001 zu beobachten, wo der Durchschnittswert über die Wirtschaftsabteilung nun 41,3 Stunden wöchentlich beträgt. Bei den Ferientagsregelungen existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen Festsetzungen für die hier betrachteten beiden Haupt-Beschäftigtengruppen von 20-49 Jahren und Personen ab dem 50. Lebensjahr. Nur in einem Teil der GAV wird die Mindestanzahl von Ferientagen von 20 Tagen pro Jahr festgelegt, in vielen Fällen liegt der Ferienanspruch höher. Unter Beachtung der Wochenarbeitszeiten und der Ferientagsregelungen ergibt sich schliesslich eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1897,7 Stunden für 1999. Dieser Mittelwert reduziert sich weiter auf 1895,3 Stunden im Jahr 2000 und dann auf 1886,7 Stunden im Jahr 2001.

Tabelle A.49: Mindestlöhne «Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2654	3264	2809	4063	4522	4965
2000	2753	3268	2883	4060	4576	5025
2001	2956	3271	3075	4047	4690	5365

Nicht immer wird in den betrachteten GAV des Detailhandels ein 13. Monatslohn zu 100 Prozent garantiert. Um diesen Unterschied in der Jahresentlohnung bei einem Vergleich der Mindestlöhne zu berücksichtigen, wird bei der Standardisierung der Mindestlöhne der anteilige 13. Monatslohn entsprechend auf den Monatslohn umgerechnet. Ausserdem werden die unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten bei der Standardisierung berücksichtigt. Damit werden die Mindestlöhne für jeden der betrachteten GAV auf eine Normal-Wochenarbeitszeit von 40 Stunden umgerechnet und dann über die verschiedenen GAV der Wirtschaftsabteilung gemittelt. Es ergeben sich damit für den Detailhandel die in Tabelle A.49 aufgeführten standardisierten Mindestlöhne. So betrug der standardisierte unterste Mindestlohn für Ungelernte im Jahr 1999 2654 Fr. Er stieg bis zum Jahr 2001 auf 2956 Fr. Hier liegen die standardisierten Werte im Jahr 1999 aufgrund der höheren Wochenarbeitszeit noch leicht unter den nicht standardisierten Mindestlöhnen. Für Beschäftigte mit Berufsausweis entspricht der untere Mindestlohn bei einer hypothetischen 40-Stundenwoche 2809 Fr. im Jahr 1999 und 3075 Fr. im Jahr 2001. Beschäftigte mit höherem Fachausweis erhielten 1999 4522 Fr. und 2001 4690 Fr., wenn sie eine Arbeitswoche von 40 Stunden hätten.

NOGA 55: Gastgewerbe

Für das Gastgewerbe verzeichnet die Analyse zwei grosse Gesamtarbeitsverträge mit einer Gesamtzahl von 200'000 Unterstellten für das Jahr 1999. Die Beschäftigten in dieser Wirtschaftsabteilung erreichen laut Beschäftigungsstatistik für 1999 eine Gesamtzahl von knapp 227'000 Personen. Damit ergibt sich ein ausserordentlich hoher Abdeckungsgrad von 88 Prozent.

Tabelle A.50: Mindestlöhne «Gastgewerbe» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2397	2687	3069	3856	3924	3924
2000	2453	2742	3124	3912	3979	3979
2001	2562	2845	3232	4014	4081	4081

In den beiden betrachteten GAV werden für alle drei Qualifikationsgruppen Mindestlöhne gesetzt. Dabei liegt das Mindestlohniveau im Branchenvergleich niedrig. So betrug der unterste Mindestlohn für Ungelernte im Jahr 1999 2397 Fr., der höchste Mindestlohn für Unqualifizierte Arbeitskräfte lag bei 2687 Fr. Bis ins Jahr 2001 wurden diese Untersranken etwas erhöht, auf 2562 Fr., resp. 2845 Fr. Beschäftigte mit Berufsausweis erhalten 2001 mindestens 3232 Fr., der höchste festgesetzte Mindestlohn in dieser Qualifikationskategorie liegt bei 4014 Fr. monatlich. Für Beschäftigte mit mindestens höherem Fachausweis gibt es eine einzige Mindestlohnkategorie, der Wert wurde 2001 auf 4081 Fr. festgesetzt.

Tabelle A.51: Arbeitszeiten «Gastgewerbe»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	43,5	1989,7
2000	43,5	1989,7
2001	43,5	1989,7

Die Arbeitszeiten in dieser Branche sind vergleichsweise hoch. So liegt die unterste festgesetzte Wochenarbeitszeit bei 42 und die höchste bei 45 Stunden pro Woche. Im Mittel ergibt dies eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 43,5 Stunden. Hier ergaben sich über den Betrachtungszeitraum keine Veränderungen. Auch die Jahresarbeitszeit ist zwischen 1999 und 2001 konstant geblieben. Bei einer Ferientagsregelung von generell 25 Tagen pro Jahr und unter Berücksichtigung der üblichen schweizweiten Feiertage, errechnet sich eine Jahresarbeitszeit von 1989,7 Stunden.

Tabelle A.52: Mindestlöhne «Gastgewerbe» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2131	2772	2728	3979	3488	4048
2000	2180	2829	2777	4036	3537	4106
2001	2277	2935	2873	4141	3628	4211

Der 13. Monatslohn ist nur in bestimmten Fällen voll garantiert. Wird unterstellt, dass bei Beschäftigten der niedrigsten Mindestlohnkategorie kein 13. Monatslohn und bei der höchsten Mindestlohnkategorie der volle 13. Monatslohn gezahlt wird, so ergeben sich unter Berücksichtigung der relativ hohen Wochenarbeitszeiten die standardisierten Mindestlöhne für eine hypothetische 40-Stundenwoche. Die standardisierten unteren Mindestlohngrenzen liegen damit leicht unter den nicht standardisierten Werten mit 2131 Fr. im Jahr 1999 bzw. 2277 Fr. im Jahr 2001 bei den Ungelernten. Bei den Beschäftigten mit Berufsausweis liegt der standardisierte untere Mindestlohn 1999 bei 2728 Fr. und im Jahr 2001 bei 4141 Fr. Beschäftigte mit höherem Fachausweis würden bei einer 40-Stundenwoche im Jahr 2001 mindestens 3628 Fr. monatlich verdienen.

NOGA 60: Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen

In dieser Wirtschaftsbranche wurden für das Jahr 1999 vier GAV mit einer Gesamt-Unterstelltenzahl von knapp 10000 Beschäftigten betrachtet. Bei einer Beschäftigung von insgesamt rund 89000 Personen, ergibt dies einen relativ kleinen Abdeckungsgrad von etwa 11 Prozent. Im Jahr 2001 wurden zwei weitere grosse GAV in die Statistik mit aufgenommen, die für zusätzlich 28000 Unterstellte Gültigkeit besitzen. Der Abdeckungsgrad in dieser Wirtschaftsabteilung hat sich demnach deutlich erhöht und liegt im Jahr 2001 nun bei fast 42 Prozent.

Tabelle A.53: Mindestlöhne «Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2750	3755	3562	4142	.	.
2000	2980	3772	3551	4214	.	.
2001	2855	4163	3002	6286	3805	14070

Die Mindestlöhne in dieser Wirtschaftsabteilung sind für die Jahre 1999 und 2000 für die untere und mittlere Qualifikationsstufe festgesetzt. Für die oberste Qualifikationsstufe existierten (noch) keine Regelungen. Demnach betrug der untere durchschnittliche Mindestlohn für Ungelernte im Jahr 1999 2750 Fr. der durchschnittliche obere Mindestlohn in dieser Qualifikationsstufe betrug 3755 Fr. Im Jahr 2000 fand demgegenüber eine leichte Erhöhung des Mindestlohnniveaus statt: der untere Mindestlohn stieg auf 2980 Fr. und der obere auf 3772 Fr. Bei den Beschäftigten mit Berufsausweis ergab sich im Jahr 1999 eine Spannweite zwischen durchschnittlicher niedrigster und höchster Mindestlohnkategorie von 3562 Fr. bis 4142 Fr. Im Jahr 2000 sank die untere Mindestlohngrenze für Beschäftigte mit Berufsausweis im Durchschnitt der betrachteten GAV etwas und lag bei 3551 Fr. In der oberen Grenze ergab sich dagegen wieder eine leichte Erhöhung auf 4214 Fr. Im Jahr 2001 kamen zwei grosse Gesamtarbeitsverträge hinzu, die eine sehr starke Regulungsdichte und damit auch Mindestlohndifferenzierung aufweisen. Die neu hinzugekommenen Mindestlohnklassen senken das durchschnittliche Niveau der untersten Mindestlohnklassen sowohl für Ungelernte (auf 2855 Fr.) als auch für Beschäftigte mit Berufsausweis (auf 3002 Fr.)

Die durchschnittlichen höchsten Mindestlöhne in beiden Qualifikationsebenen steigen demgegenüber im Vorjahresvergleich deutlich an, auf 4163 Fr. bei den Ungelernten und auf 6286 Fr. bei den Beschäftigten mit Berufsausweis. Hinzu kommen auch neue Mindestlohnregelungen für Hochqualifizierte. Aufgrund der sehr detaillierten Lohnregelungen ergeben sich hier sowohl relativ niedrige Mindestlöhne mit einer durchschnittlichen Tiefstkategorie von 3805 Fr. monatlich als auch ausserordentlich hohe Mindestlöhne mit dem höchsten Wert von im Mittel 14070 Fr. Dies ist der höchste Wert für einen Mindestlohn in der vorliegenden Studie. Er ist beispielsweise dadurch zu erklären, dass für die betroffenen MitarbeiterInnen sehr hohe Anforderungen und eine langjährige Berufserfahrung gelten.

Tabelle A.54: Arbeitszeiten «Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	48,0	2227,5
2000	48,0	2227,5
2001	41,3	1917,5

Auch die Arbeitszeiten, die im Landverkehr gelten, sind im Betrachtungszeitraum für die Jahre 1999/2000 und für das Jahr 2001 differenziert zu betrachten. So lag die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 1999 und 2000 bei 48 Stunden, der höchsten Wochenarbeitszeit in der vorliegenden Studie. Mit Hinzukommen der neuen, stark gewichteten GAV im Jahr 2001, die sehr niedrige Wochenarbeitszeiten festlegen, sinkt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit deutlich auf 41,3 Stunden. Entsprechend ist ein grosser Unterschied zwischen den Jahresarbeitszeiten der Jahre 1999/2000 und dem Jahr 2001 zu beobachten. Während die Ferientagsregelungen in allen GAV dieser Wirtschaftsabteilung, auch im Jahr 2001, bei generell 20 Tagen jährlich für den Grossteil der Beschäftigten und bei 25 Tagen für ältere Arbeitnehmende liegen, wirkt sich der Unterschied in der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zwischen 1999/2000 und 2001 voll auf die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit aus. Sie lag 1999 und 2000 bei 2227,5 Stunden und sank im Jahr 2001 auf 1917,5 Stunden.

Tabelle A.55: Mindestlöhne «Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2292	3129	2968	3452	.	.
2000	2484	3143	2959	3512	.	.
2001	3006	4427	3069	6671	4227	15633

Die GAV des Landverkehrs, die 1999 und 2000 in die Analyse eingehen, sehen einen 13. Monatslohn nicht zwingend vor. Die beiden neuen GAV, die 2001 in die Erfassung neu mit einbezogen wurden, garantieren den 13. Monatslohn dagegen zu 100 Prozent. Damit relativieren sich die standardisierten Mindestlöhne für 1999 und 2000 dahingehend, dass die standardisierten Mindestlöhne aufgrund der sehr hohen Wochenarbeitszeit deutlich unter den nicht standardisierten Mindestlöhnen liegen. So betrug der niedrigste Mindestlohn für Ungelernte 1999 im Durchschnitt 2292 Fr. und stieg im Jahr 2000 auf 2484 Fr. an. Der unterste Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis stieg von 2968 Fr. im Jahr 1999 auf 2959 Fr.

im Jahr 2000. Für das Jahr 2001 ergeben sich aufgrund der deutlich gesenkten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41,3 Stunden leicht höhere Werte bei den standardisierten Mindestlöhnen im Vergleich zu den nicht standardisierten Werten. So lag der standardisierte niedrigste Mindestlohn für Ungelernte im Mittel bei 3006 Fr. und für Beschäftigte mit Berufsausweis bei 3069 Fr. Bei Beschäftigten mit höherem Fachausweis liegen die untersten und die höchsten Mindestlöhne aufgrund des Einbezugs des 13. Monatslohns ebenfalls über den nicht standardisierten Werten, bei 4227 Fr. resp. bei 15'633 Fr.

NOGA 62: Luftfahrt

Für die Wirtschaftsabteilung Luftfahrt gehen insgesamt zwei GAV in die vorliegende Studie ein. Beide GAV zusammen enthalten Regelungen für insgesamt fast 11'800 Unterstellte. Die Beschäftigungsstatistik gibt eine Beschäftigtenzahl für die Wirtschaftsabteilung «Luftfahrt» von total 10'700 Personen an. Hier ergibt sich folglich ein Abdeckungsgrad von über 100 Prozent, was möglicherweise auf Ungenauigkeiten bei der Angabe der Unterstellten oder auf branchenübergreifende Berufsfelder der GAV-Unterstellten zurückzuführen sein könnte. Die Luftfahrt ist insofern anders als andere Wirtschaftsbranchen, als für denjenigen Teil der Beschäftigten, der unter das Flugpersonal fällt, sehr spezielle Arbeitszeiten anfallen, die nicht in eine einzige reine Zeitangabe gefasst werden können. Für Teile der Statistik, die auf Arbeitszeiten abzielen, wie zum Beispiel der Ausweis der durchschnittlichen Wochen- und Jahresarbeitszeiten oder die standardisierten Mindestlöhne, können daher diejenigen Regelungen, die das Flugpersonal betreffen, nicht in die Statistik mit einbezogen werden.

Tabelle A.56: Mindestlöhne «Luftfahrt» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3184	4366	3314	4811	3100	3450
2000	3184	4366	3314	4811	3100	3450
2001	3212	4393	3344	4843	3100	3450

Bei den Mindestlöhnen existieren in der Schweizerischen Luftfahrt zum Teil ausserordentlich differenzierte Regelungen. So werden in einem der beiden betrachteten GAV bis zu 36 verschiedene Mindestlohnklassen für Ungelernte und 46 verschiedene Mindestlohnklassen für Beschäftigte mit Berufsausweis definiert. Der unterste Mindestlohn für Ungelernte betrug im Mittel über die beiden GAV im Jahr 1999 3184 Fr., der oberste Mindestlohn lag durchschnittlich bei 4366 Fr. Beschäftigte mit Berufsausweis erhielten 1999 mindestens 3314 Fr. und bei Beschäftigten mit höherem Fachausweis setzte die niedrigste Mindestlohnklasse im Mittel 3100 Fr. monatlich fest. Sowohl die unteren als auch die oberen Mindestlohngrenzen blieben für alle drei Qualifikationskategorien im Jahr 2000 konstant. Für das Jahr 2001 ist eine leichte Erhöhung der Mindestlöhne für Ungelernte und für Beschäftigte mit Berufsausweis um maximal 33 Fr. gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Bei Hochqualifizierten blieben der durchschnittliche untere und obere Mindestlohn über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg konstant.

Tabelle A.57: Arbeitszeiten «Luftfahrt»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	42,0	1949,1
2000	42,0	1949,1
2001	42,0	1949,1

Da, wie oben erwähnt, nur beim Bodenpersonal in der Luftfahrt verbindliche Arbeitszeiten festgesetzt werden können, gehen nur die Arbeitszeiten des Bodenpersonals in die Analyse mit ein. Dabei betrug die wöchentliche Normalarbeitszeit konstant in den Jahren 1999 bis 2001 42 Stunden pro Woche. Die Ferientagsregelungen liegen bei 20 Tagen jährlich für den Grossteil der Beschäftigten und bei 25 Tagen für ältere Arbeitnehmende. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Feiertage, der Ferientagsregelungen und der Normal-Wochenarbeitszeit ergibt sich damit eine Jahresarbeitszeit von 1949,1 Stunden. Auch hier sind keine Änderungen zwischen 1999 und 2001 zu vermerken.

Tabelle A.58: Mindestlöhne «Luftfahrt» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3198	3560	3198	3560	3198	3560
2000	3198	3560	3198	3560	3198	3560
2001	3198	3560	3198	3560	3198	3560

Da die Standardisierung der Mindestlöhne eine Kenntnis der den Mindestlohnklassen zugeordneten Wochenarbeitszeiten erfordert, können standardisierte Mindestlöhne nur für den Teil der Unterstellten, der nicht dem Kabinenpersonal zugeordnet ist, berechnet werden. Unter Berücksichtigung dieser Wochenarbeitszeiten und des zu 100 Prozent garantierten 13. Monatslohns, ergeben sich dann die standardisierten Mindestlöhne. Da die Lohnskala desjenigen GAV, der für eine Standardisierung in Frage kommt, alle Beschäftigten unabhängig von ihrer Qualifikation zusammenfasst und stattdessen nach Dienstjahren differenziert, ist davon auszugehen, dass die im GAV dokumentierten Mindestlöhne für alle drei Qualifikationsebenen anzuwenden sind. Damit ergibt sich ein einheitlicher standardisierter unterer Mindestlohn von 3198 Fr. und ein standardisierter oberer Mindestlohn von 3560 Fr. sowohl für Ungelernte als auch für Beschäftigte mit Berufsausweis und mit höherem Fachausweis. Die standardisierten Mindestlöhne haben sich zudem über den Betrachtungszeitraum hinweg nicht geändert.

NOGA 64: Nachrichtenübermittlung

Im Bereich der Nachrichtenübermittlung geht nur für das Jahr 2001 ein einzelner GAV in die Analyse ein. Für diesen wird eine Zahl von gut 17100 Beschäftigten angegeben. Die Beschäftigungsstatistik verzeichnet für den Durchschnitt der ersten drei Quartale des Jahres 2001 eine Beschäftigtenzahl von insgesamt 85000 Personen. Der Abdeckungsgrad des hier betrachteten GAV beträgt also etwa 20 Prozent.

Tabelle A.59: Mindestlöhne «Nachrichtenübermittlung» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999
2000
2001	3292	3292	3292	3292	.	.

Im hier erfassten GAV für das Jahr 2001 wird generell ein einziges Mindestlohniveau festgesetzt, das den beiden unteren Qualifikationskategorien gleichermassen zugeordnet werden kann. Der monatliche Bruttolohn, der in keinem Fall unterschritten werden darf, beträgt dementsprechend 3292 Fr. Er stellt sowohl die unterste als auch die oberste Mindestlohnkategorie dar.

Tabelle A.60: Arbeitszeiten «Nachrichtenübermittlung»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	.	.
2000	.	.
2001	40,0	1829,6

Die Normal-Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Mit einer Ferientagsregelung von generell 25 Tagen ergibt sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Feiertage und der Wochenarbeitszeit eine Jahresarbeitszeit für das Jahr 2001 von 1829,6 Tagen – eine der niedrigsten Jahresarbeitszeiten in der vorliegenden Studie.

Tabelle A.61: Mindestlöhne «Nachrichtenübermittlung» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999
2000
2001	3292	3292	3292	3292	.	.

Da bei dem festgesetzten absoluten Mindestlohn in dieser Wirtschaftsabteilung kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn besteht und die Normal-Wochenarbeitszeit bei 40 Stunden liegt, ergibt sich kein Unterschied zwischen dem nicht standardisierten und dem standardisierten Mindestlohn im hier betrachteten GAV.

NOGA 65: Kreditgewerbe

Mit einer Gesamt-Unterstelltenzahl von über 77'000 Personen ergibt sich für die zwei im Kreditgewerbe erfassten GAV im Jahr 1999 ein Abdeckungsgrad von 65 Prozent bei insgesamt rund 118'000 Beschäftigten in der Wirtschaftsabteilung laut Beschäftigungsstatistik.

Tabelle A.62: Mindestlöhne «Kreditgewerbe» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2997	5096	3399	6201	4750	6600
2000	3002	5105	3405	6216	4850	8400
2001	3002	5105	3405	6216	4850	8400

Die Differenzierung der Mindestlöhne in den hier betrachteten GAV sieht für Ungelernte bis zu 4 Mindestlohnkategorien, bei Beschäftigten mit Berufsausweis bis zu 10 und bei Beschäftigten mit höherem Fachausweis bis zu 4 Mindestlohnkategorien je GAV vor. Dabei liegt der tiefste monatliche Mindestlohn, gemittelt über die GAV, im Jahr 1999 bei 2997 Fr. monatlich. Der höchste Mindestlohn für Ungelernte betrug 1999 5096 Fr. Für das Jahr 2000 ist eine geringfügige Erhöhung beider Lohngrenzen von 5 Fr. resp. 9 Fr. vorgenommen worden. Im Jahr 2001 blieben diese gegenüber dem Vorjahr konstant. Beschäftigte mit Berufsausweis verdienten 1999 noch mindestens 3399 Fr. Auch hier fand eine minime Erhöhung auf 3405 Fr. im Jahr 2000 statt. In dieser Wirtschaftsabteilung wurden ausserdem auch Mindestlöhne für Beschäftigte mit höherem Fachausweis festgelegt. Dabei lag der tiefste Mindestlohn im Mittel der beiden betrachteten GAV 1999 bei 4750 Fr. und stieg bis zu 4850 Fr. im Jahr 2000 an. Auch hier ergab sich keine weitere Anpassung für das Jahr 2001. Die höchste Mindestlohnkategorie für Hochqualifizierte ergab 6600 Fr. im Jahr 1999 und wurde dann auf 8400 Fr. für das Jahr 2000 heraufgesetzt.

Tabelle A.63: Arbeitszeiten «Kreditgewerbe»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,9	1935,4
2000	41,9	1935,4
2001	41,9	1935,4

Die Arbeitszeiten lagen im Durchschnitt der betrachteten GAV bei 41,9 Stunden wöchentlich. Mit einer im Branchenvergleich relativ grosszügigen Ferientagsregelung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Feiertage, ergibt sich eine Jahresarbeitszeit von 1935,4 Stunden. Weder bei der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit noch bei der mittleren Jahresarbeitszeit ergaben sich Veränderungen innerhalb des Betrachtungszeitraums 1999 bis 2001.

Tabelle A.64: Mindestlöhne «Kreditgewerbe» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3089	5254	3504	6391	4901	6810
2000	3095	5263	3510	6406	5004	8667
2001	3095	5263	3510	6406	5004	8667

Die Zahlung des 13. Monatslohns ist nicht für alle der untersuchten Mindestlohnkategorien garantiert. Unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten Zahlung des 13. Monatslohns und der Wochenarbeitszeit lassen sich die standardisierten Mindestlöhne berechnen. Dabei liegen die standardisierten Werte aufgrund der Wochenarbeitszeit stets über den nicht standardisierten Werten. So betrug 1999 der unterste gemittelte Mindestlohn für Ungelernte unter der Annahme einer hypothetischen 40-Stundenwoche 3089 Fr. Er erhöhte sich geringfügig auf 3095 Fr. im Jahr 2000. Beschäftigte mit Berufsausweis würden bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden für das Jahr 1999 umgerechnet mindestens 3504 Fr. (2000/2001: 3510 Fr.) im Branchendurchschnitt erhalten und Beschäftigte mit höherem Fachausweis 4901 Fr. im Jahr 1999 bzw. 5004 Fr. im Jahr 2000 und 2001. Die höchste Mindestlohnklasse für Hochqualifizierte sieht einen standardisierten Mindestlohn von 8667 Fr. monatlich im Jahr 2001 vor.

NOGA 66: Versicherungsgewerbe

Im Versicherungsgewerbe verzeichnet die Analyse nur einen grösseren GAV mit gut 2000 Unterstellten. Bei einer gesamten Beschäftigtenzahl von rund 62000 Personen beträgt der Abdeckungsgrad in dieser Wirtschaftsabteilung nur 3,3 Prozent.

Der GAV regelt allgemeine Arbeits- und Arbeitsschutzbestimmungen, jedoch keine Mindestlöhne. Nur für das Jahr 1999 wird noch eine Normal-Wochenarbeitszeit von 41 Stunden festgelegt. Bei einer Ferientagsregelung von 21 Tagen für den Grossteil der Beschäftigten und 26 Tagen für ältere Arbeitnehmende, ergibt sich eine Jahresarbeitszeit von 1894 Stunden für das Jahr 1999.

NOGA 70: Immobilienwesen

Auch im Immobilienwesen geht nur ein Gesamtarbeitsvertrag in die Analyse ein. Mit einer Unterstelltenzahl von 4000 Personen und einer Gesamtbeschäftigung in dieser Wirtschaftsabteilung von knapp 20000 Personen im Jahr 1999, ergibt sich ein Abdeckungsgrad von etwa 20 Prozent.

Es werden hier keine Mindestlöhne und auch keine Standard-Wochenarbeitszeiten festgesetzt, lediglich die Ferientagsregelung sieht vor, dass Beschäftigte ab dem 20. Lebensjahr Anspruch auf 20 Tage und ältere Arbeitnehmende auf 25 Tage bezahlten Urlaub pro Jahr haben.

NOGA 74: Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen

Bei der Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen wurden insgesamt drei grössere GAV gezählt, wobei einer von ihnen erst ab dem Jahr 2001 in die Statistik ein- geht. Die Unterstelltenzahl für das Jahr 1999 beträgt knapp 5500 Beschäftigte. Bei einer Gesamtbeschäftigung von gut 175'000 Personen in dieser Wirtschaftsabteilung gemäss Beschäftigungsstatistik fällt der Abdeckungsgrad mit 2 Prozent sehr klein aus.

Tabelle A.65: Mindestlöhne «Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3120	3687	4084	4084	.	.
2000	3155	3726	4223	4223	.	.
2001	3315	3833	4653	4653	.	.

Die beiden GAV, die 1999 in die Analyse eingehen, regeln jeweils drei verschiedene Min- destlohnklassen für Ungelernte und eine Mindestlohnklasse für Beschäftigte mit Berufsaus- weis. Der neu hinzugekommene GAV im Jahr 2001 regelt nur Mindestlöhne für die unter- ste Qualifikationsstufe und unterscheidet hierbei 13 Mindestlohnklassen. Als tiefster durch- schnittlicher Mindestlohn für 1999 ergibt sich in dieser Wirtschaftsabteilung ein Monatsbrut- tolohn von 3120 Fr. Der höchste mittlere Mindestlohn in dieser Qualifikationsstufe liegt bei 3687 Fr. Sowohl im Jahr 2000 als auch im Jahr 2001 finden Anpassungen der Mindestlöhne nach oben statt, so dass im Jahr 2001 der unterste gemittelte Mindestlohn bei 3315 Fr. monatlich liegt. Für Beschäftigte mit Berufsausweis ergibt sich 1999 eine Zahlung von min- destens 4084 Fr. brutto im Monat. Bis zum Jahr 2001 hat sich der gemittelte tiefste Mindest- lohn für die mittlere Qualifikationskategorie auf 4653 Fr. erhöht.

Tabelle A.66: Arbeitszeiten «Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	46,2	2143,4
2000	46,2	2143,4
2001	46,2	2143,4

Die beiden GAV, die bereits 1999 für diese Statistik mit aufgenommen wurden, sehen Wochenarbeitszeiten von bis zu 50 Stunden vor. Im Mittel über die betrachteten GAV ergibt dies eine sehr hohe Wochenarbeitszeit von 46,2 Stunden. Bei den Ferientagsregelungen sind 20 Tage jährlich für den Grossteil der Beschäftigten und 25 Tage für ältere Arbeitnehmende garantiert. Unter Berücksichtigung der garantierten Ferientage und der Wochenarbeitszei- ten, ergibt sich eine im Branchenvergleich sehr hohe Jahresarbeitszeit von 2143,4 Stunden. Weder die durchschnittlichen Wochen- noch die Jahresarbeitszeiten haben sich im Betracht- ungszeitraum geändert.

Tabelle A.67: Mindestlöhne «Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	2702	3179	3525	3525	.	.
2000	2732	3216	3641	3641	.	.
2001	2877	3308	3999	3999	.	.

Bei einer Standardisierung der Mindestlöhne wird die Zahlung eines 13. Monatsgehalts berücksichtigt. Dieser wird nur in einem der drei betrachteten GAV garantiert. Angesichts der hohen durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten und der eingeschränkten Zahlung des 13. Monatslohns, sinken die standardisierten Mindestlöhne in dieser Wirtschaftsabteilung deutlich gegenüber den nicht standardisierten Werten ab. So beträgt der tiefste standardisierte Mindestlohn im Mittel über die betrachteten GAV im Jahr 2001 nur noch 2877 Fr. Für Beschäftigte mit Berufsausweis liegt der tiefste standardisierte Mindestlohn 2001 in dieser Wirtschaftsabteilung bei 3999 Fr. monatlich.

NOGA 85: Gesundheits- und Sozialwesen

Für das Gesundheits- und Sozialwesen verzeichnet die vorliegende Studie fünf grössere Kollektivverträge mit insgesamt knapp 12'000 Unterstellten. Das Gesundheits- und Sozialwesen gehört zu einer der grösseren Wirtschaftsbranchen in der Schweiz und beschäftigt laut Beschäftigungsstatistik 1999 fast 280'000 Personen. Der Abdeckungsgrad der Beschäftigten durch die hier erfassten Kollektivverträge beträgt somit nur gut 3 Prozent.

Tabelle A.68: Mindestlöhne «Gesundheits- und Sozialwesen» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3202	5637	3544	6707	4362	9742
2000	3343	5724	3613	6825	4446	9865
2001	3377	5807	3664	6926	4509	10007

Bei den betrachteten GAV werden bis zu 40 verschiedene Mindestlohnklassen innerhalb einer Qualifikationsstufe definiert, die Regelungsdichte ist hiermit sehr gross. Der absolut niedrigste Mindestlohn lag 1999 bei 2645 Fr. monatlich, im Mittel liegt der tiefste Mindestlohn für Ungelernte bei 3202 Fr. im Jahr 1999. Der tiefste Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis betrug 1999 im Durchschnitt der betrachteten GAV 3544 Fr. und für Beschäftigte mit höherem Fachausweis 4362 Fr. Die Mindestlohndifferenzierung bei den Hochqualifizierten ist ebenfalls recht gross mit bis zu 22 verschiedenen Mindestlohnklassen innerhalb eines GAV. Dadurch existieren auch im Branchenvergleich sehr hohe Mindestlohnklassen mit einem höchsten Mindestlohn von durchschnittlich 9742 Fr. im Jahr 1999. Bis zum Jahr 2001 erhöhen sich sämtliche hier dokumentierten Mindestlöhne. So steigt der tiefste Mindestlohn für Ungelernte auf durchschnittlich 3377 Fr. im Jahr 2001, der Mindest-

lohn für Beschäftigte mit Berufsausweis auf 3664 Fr. und bei den Beschäftigten mit höherem Fachausweis auf 4509 Fr. Die höchste abgesicherte Mindestlohnklasse für Beschäftigte mit höherem Fachausweis wird bei 10007 Fr. festgelegt.

Tabelle A.69: Arbeitszeiten «Gesundheits- und Sozialwesen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,1	1890,9
2000	41,1	1890,9
2001	41,1	1886,6

Die Standard-Wochenarbeitszeiten liegen zwischen 40 und 42 Stunden. Die Ferientagsregelungen für die Beschäftigten liegen bei der Mehrheit der hier betrachteten GAV über dem gesetzlichen Minimum von 20 Tagen pro Jahr, in der Regel erhalten Arbeitnehmende ab dem 50. Lebensjahr jeweils fünf Urlaubstage mehr.

Damit ergibt sich eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41,1 Stunden, die über den Betrachtungszeitraum hinweg konstant bleibt. Bei den Jahresarbeitszeiten ergibt sich eine leichte Reduktion, von 1890,9 Stunden im Jahr 1999 auf 1886,6 Stunden im Jahr 2001, die auf eine etwas grosszügigere Ferientagsregelungen für das Jahr 2001 in einem der GAV zurückzuführen ist.

Tabelle A.70: Mindestlöhne «Gesundheits- und Sozialwesen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	3235	5703	3590	6803	4418	9845
2000	3379	5793	3661	6924	4504	9972
2001	3414	5877	3713	7028	4569	10117

In den GAV dieser Wirtschaftsabteilung wird nicht in jedem Fall ein 13. Monatslohn garantiert. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der jeweiligen Wochenarbeitszeiten, ergeben sich die standardisierten Mindestlöhne bei einer hypothetischen 40-Stundenwoche. Diese liegen etwas höher als die standardisierten Werte: der standardisierte tiefste Mindestlohn für Ungelernte beträgt im Jahr 2001 nun 3414 Fr., bei Beschäftigten mit Berufsausweis 3713 Fr. und bei Arbeitnehmenden mit höherem Fachausweis 4569 Fr. Der höchste Mindestlohn für Beschäftigte mit höherem Fachausweis liegt im Durchschnitt der betrachteten GAV und standardisiert auf eine 40-Stundenwoche bei 10117 Fr. monatlich. Dies ist der zweithöchste standardisierte Mindestlohn innerhalb der vorliegenden Studie.

NOGA 92: Unterhaltung, Kultur und Sport

In dieser Wirtschaftsbranche ging nur ein Gesamtarbeitsvertrag mit insgesamt knapp 5000 Beschäftigten in die Analyse ein. Die Beschäftigtenzahl in der gesamten Branche beläuft sich laut Beschäftigungsstatistik des BFS auf gut 51000 Personen im Jahr 1999. Damit ergibt sich ein Abdeckungsgrad von 9,4 Prozent.

Tabelle A.71: Arbeitszeiten «Unterhaltung, Kultur und Sport»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	40,0	1856,3
2000	40,0	1856,3
2001	40,0	1816,3

Der betrachtete Gesamtarbeitsvertrag regelt zwar ein differenziertes Lohnsystem, setzt jedoch dazu keine absoluten Mindestlöhne fest. Die Arbeitszeiten sind auf 40 Stunden wöchentlich über den gesamten Betrachtungszeitraum festgelegt. Mit einer Ferientagsregelung, die für die Jahre 1999 und 2000 insgesamt 20 Tage für den Grossteil der Beschäftigten und 25 Tage für ältere Arbeitnehmer vorsah, ergab sich eine Jahresarbeitszeit von 1856,3 Stunden. Im Jahr 2001 wurden die Ferientage um 5 Tage für jede der beiden Altersgruppen erhöht. Damit sinkt die durchschnittliche Jahresarbeitszeit auf 1816,3 Stunden ab. Bezüglich der geregelten Wochen- und Jahresarbeitszeiten legt dieser GAV damit innerhalb der vorliegenden Studie das niedrigste Niveau fest.

NOGA 93: Persönliche Dienstleistungen

Bei den persönlichen Dienstleistungen wird in der Analyse ein grösserer GAV mit 13000 Unterstellten für das Jahr 1999 erfasst. In der gesamten Wirtschaftsbranche sind demgegenüber laut Beschäftigungsstatistik fast 42000 Personen als Beschäftigte verzeichnet. Das entspricht somit einem Abdeckungsgrad von 31 Prozent.

Tabelle A.72: Mindestlöhne «Persönliche Dienstleistungen» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	650	2240	2800	2800	.	.
2000	650	2240	2800	2800	3200	3400
2001	650	2240	2800	2800	3200	3400

Der GAV sieht für die unterste Qualifikationsstufe der Ungelernten sechs Mindestlohnkategorien vor. Für Beschäftigte mit Berufsausweis wird eine einzelne Mindestlohnklasse definiert und für Arbeitnehmende mit Berufsausweis kommen ab dem Jahr 2000 zwei Mindestlohnklassen hinzu. Die tiefste Mindestlohnklasse definiert einen Lohn von 650 Fr. monatlich und legt damit den absolut niedrigsten Mindestlohn innerhalb der vorliegenden Studie fest. Der höchste abgesicherte Mindestlohn für Ungelernte liegt bei monatlich 2240 Fr. Bei Beschäftigten der mittleren Qualifikationsstufe beträgt der Mindestlohn 2800 Fr. und Beschäftigte mit höherem Fachausweis erhalten ab dem Jahr 2000 mindestens 3200 Fr. Innerhalb des Betrachtungszeitraums fand keine Anpassung der hier ausgewiesenen Mindestlöhne statt.

Tabelle A.73: Arbeitszeiten «Persönliche Dienstleistungen»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	43,0	1995,5
2000	43,0	1995,5
2001	43,0	1995,5

Die Normalarbeitszeiten bei den Persönlichen Dienstleistungen liegen konstant bei 43 Stunden wöchentlich. Bei einer Ferientagsregelung mit 20 Tagen pro Jahr für den Grossteil der Beschäftigten und 25 Tagen für ältere Arbeitnehmende, ergibt sich eine Jahresarbeitszeit von 1995,5 Stunden. Auch bezüglich der Arbeitszeitenregelungen fand keine Veränderung zwischen 1999 und 2001 statt.

Tabelle A.74: Mindestlöhne «Persönliche Dienstleistungen» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	605	2084	2605	2605	.	.
2000	605	2084	2605	2605	2977	3163
2001	605	2084	2605	2605	2977	3163

Die vergleichsweise hohe Wochenarbeitszeit sowie das Fehlen eines garantierten 13. Monatslohns führen zu standardisierten Mindestlöhnen bei einer hypothetischen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, die unter den nicht standardisierten Mindestlohnwerten liegen. So beträgt nun der tiefste abgesicherte Mindestlohn für Ungelernte 605 Fr. monatlich, wiederum das absolute Minimum innerhalb der vorliegenden Studie. Der standardisierte unterste Mindestlohn, der für Beschäftigte mit Berufsausweis formuliert wird, liegt bei 2605 Fr. und bei Beschäftigten mit höherem Fachausweis bei 1977 Fr. Sowohl die standardisierten als auch die nicht standardisierten Mindestlöhne im hier betrachteten GAV gehören zu den niedrigsten Mindestlöhnen im Branchenvergleich.

Gesamtarbeitsverträge, die keiner einzelnen Wirtschaftsabteilung zugeordnet werden können

Nicht immer ist eine eindeutige Zuordnung der Kollektivverträge zu einer der NOGA-Wirtschaftsbranchen möglich. Dies ist gerade dann der Fall, wenn es sich bei den Unterstellten um eine Beschäftigtengruppe handelt, die in vielerlei Branchen arbeitet. So beziehen sich die hier betrachteten GAV beispielsweise auf kaufmännische Angestellte verschiedener Regionen oder auf Temporärpersonal, das nicht weiter nach dem wirtschaftlichen Einsatzgebiet differenziert werden kann. Dennoch besteht hier offenbar ein Regelungsbedarf, was die Arbeitsbedingungen, möglicherweise auch die Arbeitszeiten und die Mindestlöhne betrifft, so dass zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Kollektivverträge ausgehandelt wurden. Insgesamt wurden sieben grössere Kollektivverträge mit einem Total von rund 210'000 Unterstellten in diese «Restkategorie» aufgenommen.

Nur in drei der hier betrachteten sieben GAV werden überhaupt Mindestlöhne geregelt. Diese beziehen sich auf die beiden oberen Qualifikationskategorien für Beschäftigte mit Berufsausweis oder mit höherer Ausbildung. Der absolut tiefste Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis lag dabei im Jahr 2001 bei 2200 Fr. brutto monatlich. Im Durchschnitt über die betrachteten GAV sieht die unterste Mindestlohnklasse für Beschäftigte mit Berufsausweis für das Jahr 2001 3515 Fr. monatlich vor. Der oberste Mindestlohn beträgt im Mittel 3564 Fr. Für Beschäftigte mit höherem Fachausweis werden nur in einem der betrachteten GAV Mindestlöhne geregelt. Dabei liegt die unterste Grenze im Jahr 2001 bei 2700 Fr. brutto monatlich. Zu beachten ist hier – wie auch in allen zuvor dokumentierten Wirtschaftsbranchen – dass es sich um unterste Mindestlöhne für die jeweiligen Beschäftigtenkategorien handelt. Inwieweit sich diese Minima auch in die tatsächlich gezahlten Löhne umsetzen, ist dabei unbekannt.

Tabelle A.75: Mindestlöhne «nicht zuordenbare Berufsfelder» – nicht standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	.	.	3574	3585	.	.
2000	.	.	3600	3600	.	.
2001	.	.	3515	3564	2700	3000

Die Wochenarbeitszeit liegt im Durchschnitt, so sie denn festgelegt ist, bei 41 Stunden. Sie hat sich zwischen 1999 und 2001 nur leicht um 0,1 Stunden erhöht. Die Ferientagsregelungen legen selten mehr als das gesetzliche Minimum von 20 Tagen fest, in wenigen der betrachteten Kollektivverträge sind für ältere Arbeitnehmer 25 Tage jährlich vorgesehen. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von 1903,5 Stunden für das Jahr 1999 und von 1905,1 Stunden für das Jahr 2001.

Bei den in die Analyse eingehenden Mindestlohnklassen ist nur in einem einzigen Fall ein voller 13. Monatslohn garantiert. Berücksichtigt man dies und die in den Kollektivverträgen festgelegten Wochenarbeitszeiten und rechnet die Mindestlöhne auf eine hypothetische 40-Stundenwoche um, so ergeben sich die standardisierten Mindestlöhne. Demnach liegt

Tabelle A.76: Arbeitszeiten «nicht zuordenbare Berufsfelder»

	mittlere Wochenarbeitszeit in Std.	Jahresarbeitszeit in Std.
1999	41,0	1903,5
2000	41,0	1903,5
2001	41,1	1905,1

der unterste standardisierte Mindestlohn für Beschäftigte mit Berufsausweis im Jahr 2001 bei 3356 Fr. monatlich. Für Beschäftigte mit höherem Fachausweis ergibt sich im gleichen Jahr eine standardisierte Untergrenze von 2786 Fr.

Tabelle A.77: Mindestlöhne «nicht zuordenbare Berufsfelder» – standardisiert

	Ungelernte		Berufsausweis		höherer Fachausweis	
	tief	hoch	tief	hoch	tief	hoch
1999	.	.	3402	3585	.	.
2000	.	.	3426	3600	.	.
2001	.	.	3356	3569	2786	3095

Anhang B: Tabellen zu den empirischen Resultaten

Tabelle B.1: Abdeckungsgrad der Beschäftigten durch Gesamtarbeitsverträge 1999

NOGA-Bezeichnung	Summe der GAV-Unterstellten	Beschäftigte laut BESTA	Abdeckungsgrad
29 Maschinenbau	135 572	108 295	125,19%
62 Luftfahrt	11 787	10 711	110,05%
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	4 000	4 466	89,57%
55 Gastgewerbe	200 000	226 821	88,18%
45 Baugewerbe	207 336	287 726	72,06%
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	11 500	16 538	69,54%
65 Kreditgewerbe	77 056	118 084	65,26%
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	22 823	37 383	61,05%
33 Herstellg. v. medizinischen Geräten, Präzisionsinstrumenten; opt. Geräten und Uhren	28 000	69 646	40,20%
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	120 199	334 541	35,93%
93 Persönliche Dienstleistungen	13 000	41 928	31,01%
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	16 500	54 824	30,10%
21 Papier- und Kartongewerbe	4 429	14 902	29,72%
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	2 000	7 959	25,13%
70 Immobilienwesen	4 000	19 713	20,29%
24 Chemische Industrie	10 201	61 714	16,53%
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	9 720	89 039	10,92%
17 Textilgewerbe	1 529	16 305	9,38%
92 Unterhaltung, Kultur und Sport	4 858	51 973	9,35%
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	1 800	19 512	9,23%
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	6 938	80 298	8,64%
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	5 300	61 344	8,64%
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	3 500	83 676	4,18%
66 Versicherungsgewerbe	2 061	62 252	3,31%
85 Gesundheits- und Sozialwesen	11 747	372 690	3,15%
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	5 456	275 872	1,98%
51 Handelsvermittlung und Grosshandel	3 105	193 555	1,60%
Durchschnitt (ohne Landwirtschaft, ohne NOGA 36 und 37)			36,30%

Anm.: BESTA= Beschäftigungsstatistik des BFS.

Tabelle B.2: Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Gesamtarbeitsverträge 1999 bis 2001

NOGA-Bezeichnung	1999	2000	2001
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	48,0	48,0	41,3
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	46,2	46,2	46,2
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	43,6	43,6	43,6
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	43,5	43,5	43,5
55 Gastgewerbe	43,5	43,5	43,5£
93 Persönliche Dienstleistungen	43,0	43,0	43,0
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	42,2	42,0	41,9
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	42,0	42,0	42,0
62 Luftfahrt	42,0	42,0	42,0
65 Kreditgewerbe	41,9	41,9	41,9
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	41,7	42,5	42,5
21 Papier- und Kartongewerbe	41,6	41,6	42,0
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	41,6	41,5	41,3
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	41,5	41,5	.
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	41,5	41,5	41,5
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	41,2	41,2	41,2
45 Baugewerbe	41,1	40,9	40,9
85 Gesundheits- und Sozialwesen	41,1	41,1	41,1
17 Textilgewerbe	41,0	41,0	.
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	41,0	41,0	41,0
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	41,0	41,0	41,0
66 Versicherungsgewerbe	41,0	.	.
nicht zuordenbare Berufsfelder	41,0	41,0	41,1
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	40,0	40,0	40,0
24 Chemische Industrie	40,0	40,0	40,0
29 Maschinenbau	40,0	40,0	40,0
33 Herstellg. v. medizinischen Geräten, Präzisionsinstrumenten; opt. Geräten und Uhren	40,0	40,0	40,0
92 Unterhaltung, Kultur und Sport	40,0	40,0	40,0
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	40,0

**Tabelle B.3: Durchschnittliche Jahresarbeitszeit der Gesamtarbeitsverträge 1999 bis 2001
in Stunden**

NOGA-Bezeichnung	1999	2000	2001
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	2 227,5	2 227,5	1 917,5
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	2 143,4	2 143,4	2 143,4
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	2 018,7	2 018,7	2 018,7
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	2 012,6	2 012,6	2 012,6
93 Persönliche Dienstleistungen	1 995,5	1 995,5	1 995,5
55 Gastgewerbe	1 989,7	1 989,7	1 989,7
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	1 958,2	1 949,1	1 946,7
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	1 949,1	1 949,1	1 949,1
62 Luftfahrt	1 949,1	1 949,1	1 949,1
65 Kreditgewerbe	1 935,4	1 935,4	1 935,4
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	1 925,9	1 925,9	1 925,9
21 Papier- und Kartongewerbe	1 920,6	1 915,8	1 915,5
28 Herstellung von Metallserzeugnissen (ohne Maschinenbau)	1 909,0	1 909,0	1 893,7
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	1 906,8	1 929,8	1 929,8
nicht zuordenbare Berufsfelder	1 903,5	1 903,5	1 905,1
17 Textilgewerbe	1 902,7	1 902,7	
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	1 902,7	1 902,7	1 902,7
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	1 902,7	1 902,7	1 902,7
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	1 901,0	1 901,0	.
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	1 897,7	1 895,3	1 886,7
66 Versicherungsgewerbe	1 894,5	.	
85 Gesundheits- und Sozialwesen	1 890,9	1 890,9	1 886,6
45 Baugewerbe	1 882,2	1 873,1	1 874,5
92 Unterhaltung, Kultur und Sport	1 856,3	1 856,3	1 816,3
29 Maschinenbau	1 832,5	1 824,8	1 816,3
24 Chemische Industrie	1 832,3	1 832,3	1 832,3
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	1 829,6
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1 816,3	1 816,3	1 816,3
33 Herstellg. v. medizinischen Geräten, Präzisionsinstrumenten; opt. Geräten und Uhren	1 816,3	1 816,3	1 816,3

Tabelle B.4: Absolute GAV-Mindestlöhne für Ungelernte 1999 bis 2001 nach Wirtschaftsabteilungen

	nicht standardisiert			standardisiert		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	2905	2905	3000	2641	2641	2955
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	2580	2786	3000	2727	2874	3095
17 Textilgewerbe	2079	2151	.	2113	2186	.
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	1582	1990	.	1620	2078	.
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	3057	3203	3486	3081	3305	3597
21 Papier- und Kartongewerbe	2556	2588	3076	2701	2735	3174
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2800	2900	2900	3033	3142	3142
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	3485	3700	3800	3596	3817	3921
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	2200	2200	3000	2325	2325	3171
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	3363	3380	3525	3512	3529	3681
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	2695	2750	2875	2738	2794	2921
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	2689	2703	2777	2842	2857	2935
45 Baugewerbe	2176	3090	3170	2300	3252	3305
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	3148	3186	3247	2872	2907	2962
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	2147	2495	2600	2045	2422	2519
55 Gastgewerbe	2350	2410	2510	2089	2142	2231
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	2750	2800	2769	2292	2333	2417
62 Luftfahrt	3100	3100	3100	3198	3198	3198
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	3292	.	.	3292
65 Kreditgewerbe	2872	3000	3000	2872	3077	3077
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	2838	2874	3103	2702	2728	2806
85 Gesundheits- und Sozialwesen	2645	3000	3057	2729	3095	3154
93 Persönliche Dienstleistungen	650	650	650	605	605	605

Tabelle B.5: GAV-Mindestlöhne für Ungelernte 1999 bis 2001 nach Wirtschaftsabteilungen

	tiefste ML-Kategorie			höchste ML-Kategorie		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	2 905	2 905	3 000	3 135	3 135	3 000
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	2 628	2 786	3 000	3 258	2 786	3 000
17 Textilgewerbe	2 079	2 151	.	2 750	2 850	.
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	1 582	1 990	.	1 916	2 463	.
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	3 177	3 239	3 503	3 647	3 672	4 153
21 Papier- und Kartongewerbe	2 792	2 830	3 076	3 370	3 386	3 612
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2 800	2 900	2 900	3 400	3 500	3 500
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	3 485	3 700	3 800	3 595	3 800	3 900
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	2 200	2 200	3 000	3 080	3 300	3 400
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	3 363	3 380	3 525	4 000	4 057	4 171
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	2 695	2 750	2 875	2 955	3 000	3 060
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	2 689	2 703	2 777	3 711	3 738	3 827
45 Baugewerbe	3 408	3 416	3 527	4 202	4 276	4 300
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	3 389	3 436	3 504	3 501	3 548	3 618
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	2 673	2 756	2 899	3 226	3 221	3 181
55 Gastgewerbe	2 397	2 453	2 562	2 687	2 742	2 845
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	2 750	2 980	2 855	3 755	3 772	4 163
62 Luftfahrt	3 184	3 184	3 212	4 366	4 366	4 393
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	3 292	.	.	3 292
65 Kreditgewerbe	2 997	3 002	3 002	5 096	5 105	5 105
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	3 120	3 155	3 315	3 687	3 726	3 833
85 Gesundheits- und Sozialwesen	3 202	3 343	3 377	5 637	5 724	5 807
93 Persönliche Dienstleistungen	650	650	650	2 240	2 240	2 240

Anm.: Die ausgewiesenen Mindestlöhne sind gewichtete Mittelwerte der tiefsten bzw. höchsten Mindestlöhne aller betrachteten Kollektivverträge einer Wirtschaftsabteilung.



Tabelle B.6: GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis 1999 bis 2001 nach Wirtschaftsabteilungen

	tiefste ML-Kategorie			höchste ML-Kategorie		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
1 Landwirtschaft, Jagd und damit Verbundene Dienstleistungen	3 170	3 170	3 200	4 240	4 240	4 290
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	3 191	3 227	3 275	3 599	3 415	3 466
17 Textilgewerbe	3 300	3 410	.	3 300	3 410	.
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	2 309	2 900	.	3 125	2 900	.
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	3 580	3 404	3 711	4 645	4 867	4 599
21 Papier- und Kartongewerbe	3 697	3 718	3 770	3 845	3 867	3 906
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	3 460	3 735	3 735	4 270	4 445	4 445
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	3 887	4 100	4 200	3 905	4 100	4 200
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	3 390	3 400	3 500	3 450	4 100	4 200
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	3 543	3 560	3 705	4 341	4 474	4 588
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	3 130	3 200	3 260	3 300	3 400	3 470
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	3 742	3 800	3 963	4 067	4 130	4 308
45 Baugewerbe	3 683	3 674	3 748	4 387	4 466	4 515
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	3 362	3 386	3 475	4 251	4 300	4 382
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	2 844	2 907	3 045	4 013	4 004	3 950
55 Gastgewerbe	3 069	3 124	3 232	3 856	3 912	4 014
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	3 562	3 551	3 002	4 142	4 214	6 286
62 Luftfahrt	3 314	3 314	3 344	4 811	4 811	4 843
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	3 292	.	.	3 292
65 Kreditgewerbe	3 399	3 405	3 405	6 201	6 216	6 216
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	4 084	4 223	4 653	4 084	4 223	4 653
85 Gesundheits- und Sozialwesen	3 544	3 613	3 664	6 707	6 825	6 926
93 Persönliche Dienstleistungen	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800	2 800
nicht zuordenbare Berufsfelder	3 574	3 600	3 515	3 585	3 600	3 564

Anm.: Die ausgewiesenen Mindestlöhne sind gewichtete Mittelwerte der tiefsten bzw. höchsten Mindestlöhne aller betrachteten Kollektivverträge einer Wirtschaftsabteilung.

Tabelle B.7: GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit höherem Fachausweis 1999 bis 2001 nach Wirtschaftsabteilungen

	tiefste ML-Kategorie			höchste ML-Kategorie		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	3 460	3 535	3 586	3 460	3 535	3 586
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	5 255	5 321	5 390	7 212	7 302	7 433
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	4 762	4 824	4 922	4 762	4 824	4 922
45 Baugewerbe	4 663	4 809	4 860	4 970	5 219	5 272
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	4 558	4 613	4 728	4 812	4 870	5 200
55 Gastgewerbe	3 924	3 979	4 081	3 924	3 979	4 081
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	.	.	3 805	.	.	14 070
62 Luftfahrt	3 100	3 100	3 100	3 450	3 450	3 450
65 Kreditgewerbe	4 750	4 850	4 850	6 600	8 400	8 400
85 Gesundheits- und Sozialwesen	4 362	4 446	4 509	9 742	9 865	10 007
93 Persönliche Dienstleistungen	.	3 200	3 200	.	3 400	3 400
nicht zuordenbare Berufsfelder	.	.	2 700	.	.	3 000

Anm.: Die ausgewiesenen Mindestlöhne sind gewichtete Mittelwerte der tiefsten bzw. höchsten Mindestlöhne aller betrachteten Kollektivverträge innerhalb einer Wirtschaftsabteilung.

Tabelle B.8: Standardisierte GAV-Mindestlöhne für Ungelernte 1999 bis 2001 nach Wirtschaftsabteilungen

	tiefste ML-Kategorie			höchste ML-Kategorie		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	2 641	2 641	2 955	2 916	2 916	3 023
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	2 755	2 874	3 095	3 420	2 874	3 095
17 Textilgewerbe	2 113	2 186	.	2 907	3 012	.
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	1 620	2 078	.	2 001	2 571	.
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	3 263	3 342	3 617	3 745	3 789	4 288
21 Papier- und Kartongewerbe	2 907	2 946	3 174	3 510	3 527	3 727
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	3 033	3 142	3 142	3 683	3 792	3 792
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	3 596	3 817	3 921	3 709	3 921	4 024
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	2 325	2 325	3 171	3 255	3 488	3 594
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	3 512	3 529	3 681	3 957	4 014	4 127
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	2 738	2 794	2 921	3 075	3 122	3 184
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	2 842	2 857	2 935	3 922	3 951	4 045
45 Baugewerbe	3 641	3 651	3 764	4 489	4 570	4 593
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	3 220	3 265	3 329	3 655	3 704	3 777
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	2 654	2 753	2 956	3 264	3 268	3 271
55 Gastgewerbe	2 131	2 180	2 277	2 772	2 829	2 935
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	2 292	2 484	3 006	3 129	3 143	4 427
62 Luftfahrt	3 198	3 198	3 198	3 560	3 560	3 560
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	3 292	.	.	3 292
65 Kreditgewerbe	3 089	3 095	3 095	5 254	5 263	5 263
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	2 702	2 732	2 877	3 179	3 216	3 308
85 Gesundheits- und Sozialwesen	3 235	3 379	3 414	5 703	5 793	5 877
93 Persönliche Dienstleistungen	605	605	605	2 084	2 084	2 084

Anm.: Die ausgewiesenen Mindestlöhne sind gewichtete Mittelwerte der tiefsten bzw. höchsten Mindestlöhne aller betrachteten Kollektivverträge innerhalb einer Wirtschaftsabteilung.

Tabelle B.9: Standardisierte GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit Berufsausweis 1999 bis 2001 nach Wirtschaftsabteilungen

	tiefste ML-Kategorie			höchste ML-Kategorie		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	2 882	2 882	3 152	3 944	3 944	4 323
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	3 319	3 329	3 379	3 747	3 523	3 576
17 Textilgewerbe	3 354	3 465	.	3 488	3 604	.
18 Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	2 365	3 028	.	3 263	3 028	.
20 Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	3 674	3 512	3 833	4 773	5 021	4 751
21 Papier- und Kartongewerbe	3 856	3 879	3 890	4 011	4 035	4 030
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	3 748	4 046	4 046	4 626	4 815	4 815
26 Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	4 010	4 230	4 333	4 029	4 230	4 333
27 Erzeugung und Bearbeitung von Metall	3 583	3 594	3 699	3 646	4 333	4 439
28 Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	3 700	3 717	3 869	4 295	4 426	4 539
34 Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	3 180	3 251	3 312	3 434	3 538	3 611
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	3 955	4 016	4 189	4 298	4 365	4 553
45 Baugewerbe	3 916	3 930	4 004	4 664	4 779	4 827
50 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	3 507	3 532	3 625	4 435	4 487	4 572
Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	2 809	2 883	3 075	4 063	4 060	4 047
55 Gastgewerbe	2 728	2 777	2 873	3 979	4 036	4 141
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	2 968	2 959	3 069	3 452	3 512	6 671
62 Luftfahrt	3 198	3 198	3 198	3 560	3 560	3 560
64 Nachrichtenübermittlung	.	.	3 292	.	.	3 292
65 Kreditgewerbe	3 504	3 510	3 510	6 391	6 406	6 406
74 Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	3 525	3 641	3 999	3 525	3 641	3 999
85 Gesundheits- und Sozialwesen	3 590	3 661	3 713	6 803	6 924	7 028
93 Persönliche Dienstleistungen	2 605	2 605	2 605	2 605	2 605	2 605
nicht zuordenbare Berufsfelder	3 402	3 426	3 356	3 585	3 600	3 569

Anm.: Die ausgewiesenen Mindestlöhne sind gewichtete Mittelwerte der standardisierten tiefsten bzw. höchsten Mindestlöhne aller betrachteten Kollektivverträge innerhalb einer Wirtschaftsabteilung.

Tabelle B.10: Standardisierte GAV-Mindestlöhne für Beschäftigte mit höherem Fachausweis 1999 bis 2001 nach WirML-Kategorie höchste ML-Kategorie interne Berechnung für Diagramm

	tiefste ML-Kategorie			höchste ML-Kategorie		
	1999	2000	2001	1999	2000	2001
15 Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	3 570	3 647	3 700	3 570	3 647	3 700
22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	5 060	5 124	5 190	6 945	7 032	7 158
36 Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	5 033	5 099	5 202	5 033	5 099	5 202
45 Baugewerbe	4 935	5 092	5 122	5 256	5 520	5 574
52 Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	4 522	4 576	4 690	4 965	5 025	5 365
55 Gastgewerbe	3 488	3 537	3 628	4 048	4 106	4 211
60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	.	.	4 227	.	.	15 633
62 Luftfahrt	3 198	3 198	3 198	3 560	3 560	3 560
65 Kreditgewerbe	4 901	5 004	5 004	6 810	8 667	8 667
85 Gesundheits- und Sozialwesen	4 418	4 504	4 569	9 845	9 972	10 117
93 Persönliche Dienstleistungen	.	2 977	2 977	.	3 163	3 163
nicht zuordenbare Berufsfelder	.	.	2 786	.	.	3 095

Anm.: Die ausgewiesenen Mindestlöhne sind gewichtete Mittelwerte der standardisierten tiefsten bzw. höchsten Mindestlöhne aller betrachteten Kollektivverträge innerhalb einer Wirtschaftsabteilung.

Tabelle B.11: Anteil der Beschäftigten gemäss LSE98 (fortgeschrieben), die weniger als den GAV-Mindestlohn 1999 verdienen

		Ungelernte	Berufsausweis	höherer Fachausweis	
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	Total	9%	4%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		9%	1%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		9%	9%	.
15	Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken	Total	9%	5%	2%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		10%	6%	1%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		6%	3%	7%
17	Textilgewerbe	Total	1%	6%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		1%	5%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		<1%	6%	.
18	Herstellung von Bekleidung und Pelzwaren	Total	1%	2%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		1%	1%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		1%	10%	.
20	Be- und Verarbeitung von Holz (ohne Herstellung von Möbeln)	Total	13%	6%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		14%	11%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		13%	4%	.
21	Papier- und Kartongewerbe	Total	10%	6%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		19%	8%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		4%	4%	.
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	Total	7%	5%	14%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		8%	6%	8%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		5%	4%	21%
26	Herstellung von sonstigen Produkten aus nichtmetallischen Mineralien	Total	15%	13%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		23%	16%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		10%	9%	.
27	Erzeugung und Bearbeitung von Metall	Total	1%	2%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		1%	3%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		1%	1%	.
28	Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	Total	19%	8%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		25%	7%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		10%	9%	.
34	Herstellg. v. Automobilen, Anhängern und Zubehör	Total	KA*	KA*	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		KA*	KA*	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		KA*	KA*	.
36	Herstellg. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportgeräten, Spielwaren und sonst. Erzeugnissen	Total	6%	15%	15%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		5%	19%	20%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		7%	11%	3%
45	Baugewerbe	Total	6%	11%	9%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		9%	16%	12%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		5%	9%	8%
50	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Automobilen; Tankstellen	Total	22%	12%	.

	dar. individuelle Arbeitsverträge		24%	14%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		20%	10%	.
52	Detailhandel; Reparatur von Gebrauchsgütern	Total	3%	2%	5%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		3%	2%	5%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		3%	2%	5%
55	Gastgewerbe	Total	3%	7%	15%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		3%	7%	11%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		3%	8%	18%
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	Total	1%	4%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		<1%	5%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		1%	3%	.
62	Luftfahrt	Total	4%	4%	1%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		7%	4%	1%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		KA*	4%	<1%
65	Kreditgewerbe	Total	3%	2%	3%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		4%	2%	3%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		1%	1%	3%
74	Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen	Total	6%	7%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		8%	7%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		2%	8%	.
85	Gesundheits- und Sozialwesen	Total	15%	10%	7%
	dar. individuelle Arbeitsverträge		19%	11%	9%
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		8%	8%	5%
93	Persönliche Dienstleistungen	Total	<1%	8%	.
	dar. individuelle Arbeitsverträge		<1%	5%	.
	dar. Kollektive Arbeitsverträge		<1%	10%	.

* KA (Keine Angabe) bedeutet, dass auf Grund zu niedriger Beobachtungszahlen der LSE keine differenzierte Analyse der Lohnverteilung in dieser Wirtschaftsabteilung möglich ist.

Anm.: Die Prozentzahlen sind gerundet.

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

<i>Diffusionsmittel</i>	<i>Kontakt</i>	<i>Diffusionsmittel</i>	
Individuelle Auskünfte	032 7136011	Publikationen zur vertieften Information (zum Teil auch als Diskette)	032 7136060
Das BFS im Internet	http://www.statistik.admin.ch	Online-Datenbank	032 7136086
Medienmitteilungen zur raschen Information der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse	032 7136011		

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln liefert das alle 2 Jahre nachgeführte **Publikationsverzeichnis**. Es ist auf dem Internet abzurufen oder kann gratis über Tel. 032 7136060 bezogen werden.

Erwerbsleben

Die Resultate der Statistik der Gesamtarbeitsverträge gehören zum Bereich 3 «Erwerbsleben». Sie werden im Rahmen eines Gesamtprogramms publiziert, welches folgende Elemente umfasst:

- Die Publikation «Gesamtarbeitsverträge. Verzeichnis der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz» erscheint alle zwei Jahre in der Reihe «Statistik der Schweiz». Darin sind sämtliche Gesamtarbeitsverträge mit den unterzeichnenden Sozialpartnern nach Wirtschaftsbranchen aufgeführt.
- Die Publikation «Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse» erscheint jährlich, ebenfalls in der Reihe «Statistik der Schweiz». Darin sind die Resultate der jährlich stattfindenden Lohnverhandlungen zwischen den Sozialpartnern detailliert beschrieben.

Die vorliegende Studie ist das Resultat eines Forschungsmandates, ausgeführt durch die St. Galler Wirtschaftsconsulting (SWC) Schmid, Widmer, Prey AG im Auftrag des BFS. In der Studie wird der Einfluss der gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne auf die Löhne in der gesamten Wirtschaft systematisch beschrieben.

Die vorliegende Studie präsentiert zum ersten Mal die gesamtarbeitsvertraglichen Mindestlöhne und deren Einflüsse auf die Löhne in der gesamten Wirtschaft in der Schweiz. Als Datenquelle diente das Register der Gesamtarbeitsverträge, das vom BFS geführt und mittels der Erhebung der Gesamtarbeitsverträge in der Schweiz (EGS) alle zwei Jahre aktualisiert wird. Die Mindestlöhne wurden anhand eines gesamtwirtschaftlich repräsentativen Datensatzes, der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE), analysiert.